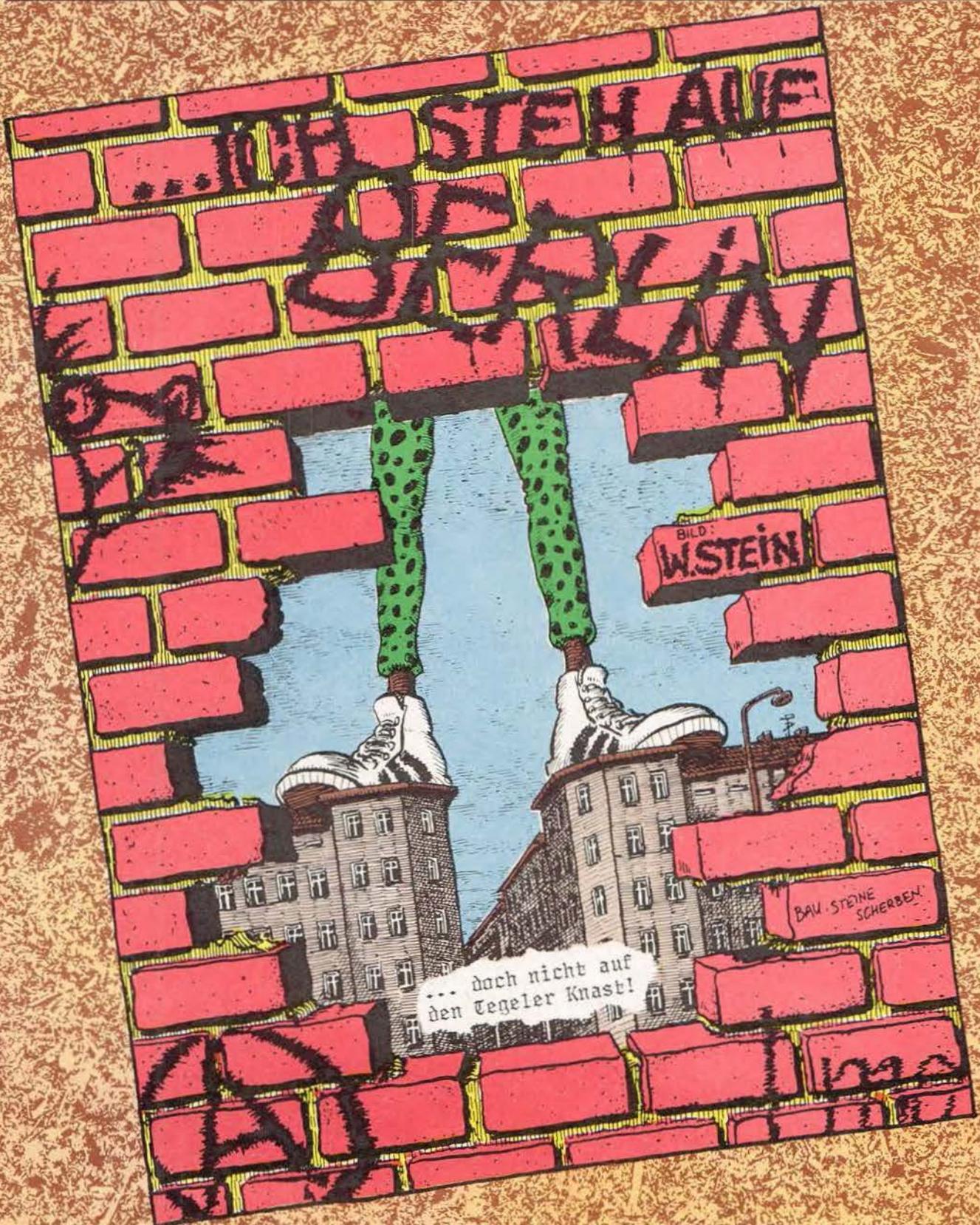


der

November 1984

lichtblick





Der Leiter der JVA Tegel
- 452 - Vwl. 2222/84 -

Betr.: Organisation und Ausgestaltung von Weihnachtsfeiern für Inhaftierte im Bereich der JVA Tegel

Die Weihnachtswendung in Höhe von 25,- DM, die allen Gefangenen mit Ausnahme der Freigänger und der Gefangenen, die verschuldet ohne Arbeit sind, im Monat Dezember 1984 gutgeschrieben werden, kann wegen der ohnehin starken Belastung der Zahlstelle zur Ausstattung von Weihnachtsfeiern nicht gesondert ausbezahlt werden. Die Gefangenen können jedoch ggf. im Rahmen des allgemeinen Einkaufs für 25,- DM Waren erwerben, die sie dann für gemeinsame Weihnachtsfeiern zur Verfügung stellen können.

Das Einbringen von Lebensmitteln zur Ausgestaltung von Weihnachtsfeiern durch externe Personen, die in der Anstalt Gruppenarbeit leisten, ist - auch in kleinen Mengen - nicht gestattet.

Diesem Personenkreis wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Organisationsstruktur der jeweiligen Teilanstalt und nach Zustimmung des jeweiligen Teilanstaltsleiters über den Leiter des Gefangenenereinkaufs, Herrn Hinz, - App.: 373 - bei dem Vertragslieferanten der Anstalt für den Gefangenenereinkauf der Fa. Frey, Eichborndamm 236, 1000 Berlin 26, Lebensmittel und darüber hinaus Material zur Ausstattung von Weihnachtsfeiern (z.B. Tannenzweige) auf eigene Kosten zu beziehen und von der Firma in die Anstalt einbringen zu lassen; der Warenwert darf max. 10,- DM pro Teilnehmer betragen. Hierbei möchte ich ausdrücklich betonen, daß die Beschaffung der Waren *nur* über Herrn Hinz abgewickelt werden darf. Ferner weise ich darauf hin, daß die Warenrechnung sofort nach Erhalt der Warensendung zu begleichen ist.

Besorgungen für die Ausgestaltung von Weihnachtsfeiern von Gefangenen durch Gruppenleiter sind ebenfalls nur über Herrn Hinz abzuwickeln.

Lieferungen können montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sonnabends von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr erfolgen. An Sonn- und Feiertagen wird von der Firma nicht geliefert. Die Teilanstaltsleitungen werden gebeten, den in Betracht kommenden Personenkreis über diese Regelungen zu unterrichten.

Lange-Lehngut
Ltd. Regierungsdirektor

H I N W E I S

In der ALTERNATIVEN LISTE (AL) hat eine AG-Drogenpolitik die Arbeit aufgenommen. Da sich zwangsläufig ein nicht geringer Teil der Basis in den Berliner Knästen befindet, rufen wir hiermit alle Betroffenen und Interessierten zur Mitarbeit - wie auch immer! - auf. Hierbei ist vor allen Dingen an die Btm'ler im weitesten Sinne gedacht.

Willkommen, sind Anregungen, Mitteilungen, Denkanstöße und Kritik - drogenpolitischer, aber auch knastspezifischer Art.

Zu erreichen ist die 'stachlige' Gruppe unter: ALTERNATIVE LISTE, AG-Drogenpolitik, Badensche Straße 29, 1000 Berlin - 31 oder unter der Telefonnummer 861 29 14 / 861 44 49.

GESANG DER INTELLEKTUELLEN

Rr-r-revolution
macht man nur mit Liebe.
Weist den Hetzer von der Schwelle.
Nur der Intellektuelle
kennt das Weltgetriebe.

Unsre Überlegenheit
wird euch trefflich führen.
Wählt nur uns in eure Räte,
dann wird Liebe früh und späte
eure Seelen rühren.

Lieb den Bürger, Proletar,
denn dein Bruder ist es.
Und verdienst du ihm Millionen,
mag dich das Bewußtsein lohnen:
Ihr seid ja Geschwister.

Sammelt euch zum Klassenkampf
hinter unserm Schilde.
Läßt der Bourgeois euch erhängen,
mit der Künste Zauberklingen
stimmen wir ihn milde.



Aber kommts zum Bürgerkrieg,
ja kein Blutvergießen!
Auf den Kolben jeder Flinte
schreibt mit roter Liebestinte:
Brüder, nur nicht schießen!

Folgt dem geistigen Führerrat
zu des Werkes Krönung.
Einerseits die rote Fahne,
andrerseits die Buttersahne
lieblicher Versöhnung.

Rr-r-revolution
macht uns die Herzen schwellen.
Laßt die Freiheit uns erreichen
mit den lyrischen Gedichten
der Intellektuellen.

(Erich Mühsam)

Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Liebe Mitgefangene!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 eine Rechtsberatung der Insassen der JVA-Tegel in der Art und Weise durch, dass interessierte Rechtsanwaelte in einem regelmäßigen Turnus montags die 5 Teilanstalten (TA) aufsuchen und dort mit beratungswilligen Gefangenen zusammentreffen. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z.B. Familien-, Miet- und Arbeitsrecht. Einige der eingeteilten Rechtsanwaelte hatten den Eindruck, dass diese Beratungsmöglichkeit noch nicht ausreichend bekannt gemacht wurde. Also hier nochmals (siehe unten) die Bekanntmachung und die Zeiten, in denen die Rechtsanwaelte in die Anstalt kommen. Bitte nehmt das Angebot wahr.

Tag	Dat.	TA	Rechtsanwalt	Anschrift	Tel.:
Montag	5.11.	alle	Grosse, Cordula	30, Maaßenstr. 12	216 60 71
Montag	12.11.	alle	Holdmann, Helge	65, Nazarethkirchstr. 44	462 10 43
Montag	19.11.	alle	Keiper, Ulrich	30, Landshuter Str. 22	211 30 99
Montag	26.11.	alle	Kieslich, Ralf	26, Wilhelmsruher Damm 142 B	415 30 61

Lieber Leser,



die Novemberausgabe liegt vor Ihnen, wobei es durchaus die letzte in der bisherigen, kritischen Art sein könnte, nachdem die Oktoberausgabe die Gemüter der Justizverwaltung und der Anstaltsleitung dermaßen erregt hatte, daß eine Schließung der Redaktionsräume zumindest im Gespräch war. Dann hat man sich jedoch dafür entschieden, einen bedeutend subtileren Weg einzuschlagen, um dem LICHTBLICK die Kandare anzulegen.

Laut Vollzugsplan gehe ich demnächst in den offenen Vollzug, so daß die Anstaltsleitung jetzt in aller Stille für einen Nachfolger gesorgt hat, den der TAL I (von Seefranz) aussuchte, ohne daß die Redaktionsgemeinschaft vorher in Kenntnis gesetzt oder gefragt wurde.

"Nachtigall, wir hör'n dich trapsen!"

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

IMPRESSUM

- HERAUSGEBER:** Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppe" als Maskottchen.
- REDAKTION:** Horst Warther, Lothar Pavel - Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"
- VERANTWÖRTL. REDAKTEUR:** Horst Warther
- VERLAG:** Eigenverlag
- DRUCK:** Lothar Pavel - auf Rotaprint R 30
- POSTANSCHRIFT:** Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin - 27.
- ALLGEMEINES:** Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.
- "DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.
- Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.
- WICHTIG:** Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.
- Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
- EIGENTUMSVORBEHALT:** Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.
- Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt - wobei eine "Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
- DRINGENDE BITTE:** Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

SPENDENKONTO

BERLINER BANK AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

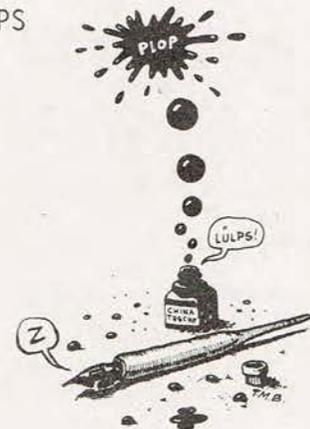
POSTSCHECKKONTO
DER BERLINER BANK AG
NR. 220 00 - 102 BLN.-W

VERMERK:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31 - 00 - 132 - 703

SPENDENKONTO

INHALT:

LESERFORUM	4
KULTUR	9
STRAFVOLLZUG - EINE ABSURDE VERANSTALTUNG -	10
KURZER PROZESS	14
KUNTERBUNT	16
HUNGERSTREIK IM HS-TRAKT	19
StVK-VERFAHREN RECHTSSTREIT ODER K(R)AMPF?	20
MEINUNGSFREIHEIT ADE	21
HAFTRECHT	22
PRESSESPIEGEL	24
INFORMATIONEN DER INSASSENVERTRETUNG	26
KUNTERBUNT	31
WIRBEL UM GEMEINSAMES PAPIER! STRAFVOLLZUG - ENQUETEKOMMISSION -	32
BUCHTIPS	47



—SCHWARZE TUSCHE, WEISSES PAPIER,
UND DAZU EIN GROSSES BIER!—
(KONFUSIUS ZU EINEM OBER, 2.500 v. Chr.)



Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Liebe LICHTBLICKER!

Freut mich, daß Ihr mir den LICHTBLICK zugesandt habt, und ich meine, er sollte zur Pflichtlektüre eines jeden Knackis werden.

"Haftrecht" ist zum Beispiel sehr wichtig für jeden Gefangenen - und so weiter. Aber was mir auch aufgefallen ist: Kein Wort über die Wahrheit, was wirklich so in den BRD-Knästen abläuft, wie das so aussieht mit der Psyche und daß man im Knast erst so richtig kriminalisiert wird.

Über BIMler nur ein kleiner Teil; jedoch gerade die haben ein Recht darauf, einen Platz in Eurer Zeitung einzunehmen. Denn: Es gibt keine Einsicht bei BIMlern, jeder kifft weiter wenn er wieder herauskommt - und überhaupt, was haben Kiffer im Knast zu suchen? Der Knast ist falsch.

10 % werden in den Knästen eingesperrt, um der Gesellschaft etwas vorzuweisen. 10 % machen eine Therapie (draußen); jedoch werden davon 99 % wieder rückfällig. Nur um der Gesellschaft vorzuweisen, "Therapie statt Strafe"? Meiner Ansicht nach ist das nur ein weiterer, sehr schlimmer Anschlag auf das Rechtsbewußtsein, nur können wir leider nichts dagegen machen. Angesichts der Tatsache, daß es Tausende von Alkohol- und Tablettenabhängige gibt und daß im Alkoholrausch die meisten Straftaten begangen werden, werden wir Kiffer mit zu hohen Strafen belegt, wobei noch hinzukommt, daß wissenschaftlich noch nicht einmal eine Abhängigkeit nachgewiesen werden konnte. Ja, im

Grunde genommen geht es doch nur darum, die Arbeitsproduktivität für den Staat zu fördern. Deshalb wird immer mehr verfügt, verwahrt und im Knast konserviert: zur Abschreckung für all jene, die statt zu Arbeiten lieber Rauchen würden, eventuell.

Freundliche, freiheitliche und auch solidarische Grüße aus dem Essener Knast.

Karl-Heinz Overkamp
4300 Essen 1



Hallo Lichtblicker!

Natürlich war der Artikel von Wolfgang Wetterling über die Außenstellen (Arbeitslager) von Gütersloh ein Magnet für uns. Er ist unserer Meinung nach zu wenig auf die Nachteile des offenen Vollzuges eingegangen, auch scheint er ein Paradies von Lager erwischt zu haben. Wir - in diesem Lager - haben das Gefühl, ins Jahr 1884 zurückversetzt zu sein; es fehlt nur noch die Peitsche und der Karabiner. Ich möchte hier keine Gegendarstellung bringen, da schon zu viele Gerüchte über Oberems in Umlauf sind - und mir wird schlecht dabei, wenn ich lese,

wie Wolfgang Wetterling in seinem Artikel alles humanisiert. Menschlichkeit ist hier in keiner Hinsicht zu erwarten, jede Vergünstigung muß durch Arbeit und Hinterrückerei erkämpft oder erbettelt werden. Jedes Wort will hier gut überlegt sein, da die Zahl der Zinker und Schleimscheißer bei weitem höher ist als in einer geschlossenen Anstalt.

Vor diesem Lager war ich im PZ Münster und habe erfolgreich meinen Hauptschulabschluß absolviert. Mit diesem wollte ich mein späteres Leben besser einrichten. Auf meine Bitte hin, einen Lehrgang als Schweißer besuchen zu dürfen, bekam ich zur Antwort, daß ich mich erst in Oberems zu bewähren habe. Komischerweise waren wir in der Schule dem offenen Vollzug gleichgestellt. Wie also diese Bewährung hier aussehen soll, frage ich mich heute noch. Eine Weiterbildung ist hier unmöglich und wird auch meistens mit dem Satz abgetan: "Sie sind zum arbeiten hier hochgeschickt worden, das Denken übernehmen wir für Sie." Ich sitze nun als Erstbestrafter zum dritten Mal in Oberems. 1982 habe ich meine Unterschrift zurückgezogen, weil der Kontakt zu meinen beiden Kindern (sie sind während meiner Haft in einem Heim untergebracht) überhaupt nicht gefördert wurde. Die Sozialarbeiter in Oberems sind total überlastet. Nach einem Monat im geschlossenen Vollzug der JVA Remscheid, schickte man mich wieder nach hier in das "gelobte Land". Ich sah keinen Sinn in dieser Sache und legte mein Veto durch einen Urlaubsüberzug ein.

Danach wieder Remscheid. Dort wollte man mich - nach der Aussage der Sozialarbeiterin - ein Jahr auf Eis legen. Ich sah dann in Münster doch noch eine Chance, das Beste aus meiner Haft zu machen. Dort bekam ich dann auch regelmäßig meinen Urlaub, und der Kontakt zu meinen Kindern war optimal bestimmt. Hier angekommen, hatte ich meinen Urlaub



"ERLAUBT MIR EINE FRAGE, VATTEN:
MÜSST IHR WIRKLICH GAR SO TATERN?"

Gustav-Stresemann-Institut e.V.

für übernationale Bildung und europäische Zusammenarbeit

Europäische Akademie Lernbach
Haus Lernbach · D-5060 Bergisch-Gladbach 2 · Telefon: 02202/31021

INTERNATIONALER THEATER-, TANZ UND ZIRKUSWORKSHOP
vom 27. Dezember 1984 bis 5. Januar 1985
des Gustav-Stresemann-Instituts
mit Leuten aus Italien, Frankreich, England etc.
Teilnehmerbetrag DM 315,
(Unterbringung und Verpflegung inclusive)
Information über: Jeanine de Heus oder Eckard
Schöllner, Haus Lernbach, 5060 Bergisch Gladbach.
Telefon: 02202/31021

bis auf vier Tage aufgebraucht und den Vermerk von Münster in der Akte, daß die Verbindung zu meinen Kindern aufrecht zu erhalten sei. Nach einem Monat bat ich den für uns zuständigen Anstaltsleiter um ein Gespräch. Da ich nur noch sieben Monate vor der vorzeitigen Entlassung stand, wollte ich aufgrund der Urlaubstage meinen Status als Freigänger durchsetzen. Ich sagte dies auch ziemlich offen und verwies ihn auf den Vermerk in der Akte. Antwort: Ich hätte vor anderthalb Jahren einen Urlaubsüberzug begangen und müsse mich erstmal wieder bewähren; außerdem sei dies hier Oberems und nicht Münster.

Man wird hier zur Interessenlosigkeit erzogen. Die Hauptsache besteht darin, daß die Arbeitsleistungen stimmen. Das Wort Betreuer ist hier nur ein "Kaminettitel". Er hat Null-Ahnung, wenn man ihn auf etwas anspricht. Läuft man hier mit dem StVollzG herum und schreibt Beschwerden, "fängt" man sich nur Blasen. Außerdem: Es besitzt auch kaum einer den Mut dazu. Ich weiß, daß ich jetzt bei meinen Ausführungen ein wenig abgeschweift bin, aber ich sehe in dem ganzen Vollzug keinen Sinn. Zu Denken gibt mir auch, wieviel Unterschriften für den offenen Vollzug hier zurückgezogen werden. Auch jetzt, mein zweiter Urlaubsüberzug von hier, muß doch einen Hintergrund haben. Von Münster bin ich fast jeden Monat gefahren und habe nicht einmal mit diesem Gedanken gespielt. Warum also hat man mich wieder ins gleiche Lager gesteckt? Hat man selber festgestellt, daß meine Ausflipper nur in Oberems stattfinden? Vielleicht hat jemand eine Antwort auf diese Fragen und kann mir den Sinn des Oberemsvollzuges begreiflich machen.

Mit freundlichem und solidarischem
Gruß

Dieter Mosler
Pavenstädterweg 233
4830 Gütersloh



"HINAUS! DU BIST NICHT MEHR MEIN SOHN!!"
"SCHON GUT, SCHON GUT! ICH GEH JA SCHON."

Liebe LICHTBLICKER,

am 11.10.84 wurde ich auf dem Weg von der Arbeit ins Haus (III), zur Mittagszeit, vom Sicherheitsbeamten Elmer Bräscher aus der Reihe herausgewunken. Vor ihm stehend verlangte er als erstes - ohne das vorweg ein Wort gewechselt worden war -, ich solle meinen Mund öffnen - und einen Moment später hatte ich seine beiden Hände am Hals, wobei er mit seinen Daumen einen spürbaren, empfindlichen Druck auf meinen Kehlkopf ausübte. Zu Deutsch: Er würgte mich! Mir war augenblicklich die Luftzufuhr abgeschnitten, und fast umgehend geriet ich in Panik, da ich mit solcher Maßnahme nicht gerechnet hatte.

Die Begründung für Bräschers Verhalten ist, daß er 'glaubte', eine Schluckbewegung bei mir gesehen zu haben. Seine Begründung in allen Ehren. Aber wenn das ausreicht, um Insassen dieser Anstalt am Hals zu würgen, dann habe ich ab jetzt richtige Angst davor über die Höfe zu gehen. Zumal jetzt, nachdem ich gegen ihn mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde vorgegangen bin, der eine Strafanzeige noch folgen wird. Seiner Wut auf mich kann ich somit sicher sein, und ich gehe davon aus, daß ich mit weiteren Überfällen dieser Art zu rechnen habe.

Durch derartiges Vorgehen gegen Strafgefangene, kann ich mir nicht vorstellen, daß der Anstalt ernsthaft an einer Resozialisierung von ehemals relativ schweren Gewaltverbrechern gelegen ist. Ich z.B. gebe dafür ein treffendes Beispiel! Ich hatte schwer damit zu tun, bei den Gerichten nochmals auf Glaubwürdigkeit zu stoßen, was mir - ein Glück! - noch einmal gelungen ist. Somit stehe ich kurz davor, in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Daraufhin basiert auch mein Verhalten seit langer Zeit, denn ich bin mit allen Mitteln, seit Monaten, damit beschäftigt, hier keine 'Dummheiten' zu machen. Urlaubserprobt bin ich jetzt auch ca. ein dutzend Mal - mit allen dazugehörigen Kontrollen -, und das unbeanstandet!

Durch das Verhalten des Sicherheitsbeamten Bräscher hätte ich beinahe meine Selbstkontrolle verloren und mich spontan massiv zur Wehr gesetzt, was sehr viel Ärger mit sich gebracht hätte, so daß all meine guten Pläne hinsichtlich der Entlassung zunichte gemacht worden wären.

Resozialisieren - oder bewußt zu unüberlegten Handlungen zwingen? ist hier meine Frage. Oder ist man hier erst dann resozialisiert, wenn man sich - als Mann mit noch etwas Stolz im Bauch - würgen läßt? Sollte letzteres der Fall sein, dann werde ich ewig ein nicht zu resozialisierender Fall bleiben! Zwar bin ich in Hinsicht auf mein späteres Leben ganz klar zu Abstrichen bereit, nur darf das nicht etwa in Angriffen auf meinen Körper ausarten.

Die nächste Stufe nach Würgen, wäre dann ja quasi die, den Häftling vor der Kontrolle mittels eines schweren Gegenstandes niederzuschlagen, um seinen 'Schluckmechanismus' außer Kraft zu setzen. Eine schreckliche Vision, muß ich sagen.

Mitgeteilt habe ich den ganzen Vorfall schon deswegen, damit eventuell andere Mitgefängene in Zukunft vor solchen Angriffen geschützt werden.

Klaus-Dieter W i l l u n
Berlin-Tegel, Teilanstalt III



LESERBRIEF

Betr.: Nachtrag zu meinem Artikel
"Zoologischer Garten - Berlin Tegel" in der Oktoberausgabe 1984

In o.g. Artikel sind mir neben einigen bedauerlichen Abstraktionen auch Ausdrucksfehler unterlaufen.



Die Vision: Der Teilanstaltsleiter und sein Gefangener.

Daher hier folgenden, mir (und hoffentlich auch dem Leser) wichtigen und vertiefenden Nachtrag:

1. Es ging mir darum, aufzuzeigen, (neben der Unmenschlichkeit als solcher), daß die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die ja gemäß philologischer Gesetzesinterpretation nur eine *Vorsorge*-Funktion erfüllen dürfen, in der JVA Tegel eine *Nachbeuge*-Funktion haben.

Wir wir in Tegel ja alle wissen, genügt es doch schon, hier als unbequemer Gefangener zu gelten, und der *kleinste* Mucks eines solchen wird dann als Indikation für besondere Sicherungsmaßnahmen ("... ab nach 'Berta 1' ...") willkommen geheißen. Und bei denen, die wirklich einmal gewalttätig geworden sind (meistens handelt es sich doch um ein paar situationsbedingte Randalen unter Gefangenen), ist doch eh meist hinterher die Gefahr vorüber, daß sie es in absehbarer Zeit nochmals werden würden. Warum dann also dennoch die Maßnahmen nach § 88 StVollzG, die doch *eindeutig* nur dann ergriffen werden dürfen, wenn eine Gefahr *bevorsteht*?

Und das ist es, was in Tegel stets rechtswidrig und dazu menschenunwürdig (Privatzoohaltung) gehandhabt wird. Werden Schlägereien oder Randalen doch ohnehin disziplinarisch geahndet (§ 103 StVollzG), also mit Arrest oder ähnlichem, kommt in Tegel vor einer Disziplinarmaßnahme (In einigen Fällen. Red.) noch die besondere Sicherungsmaßnahme "Absonderung von anderen Gefangenen" (Privatzooeinkerkung) als Vorspann (rechtswidrige U-Haft für das Disziplinarverfahren) hinzu. Und dem Arrest folgt als Nachspann dann häufig auch noch

ein Strafverfahren. Und diese Doppel- und Dreifachbestrafung ist die eigentliche Rechtswidrigkeit, mal ganz abgesehen von den Gefangenen, die sich total zu Unrecht auf "Berta 1" befinden. Der Privatzoos ist ein Zweckentfremdungs-Gehege.

2. Es ging mir weiterhin darum, aufzuzeigen, daß in Meister Müllers Privatzoos Gefangene über Gebühr festgehalten werden. Also nicht schon dann in den Normalvollzug zurückverlegt werden, wenn sie sich "beruhigt" haben (damit sind die Gefangenen gemeint, bei denen tatsächlich einmal so etwas wie "Aufmüpfigkeit" vorhanden war), sondern erst dann, wenn es "Zoodirektor" Müller beliebt, wenn er angebettelt wird ... Und die Strafvollstreckungskammern das ganze ignorieren oder subjektiv interpretieren, über das Gefühl für die Verhältnismäßigkeit nicht verfügen.

3. Im Alternativkommentar (1. Auflage) wird übrigens auf folgendes hingewiesen (Randziffer 6 zu § 89 StVollzG):

- Die Anordnung von Einzelhaft (hier in Tegel Privatzooeinkerkung) muß unerlässlich sein, d.h. sie muß unterbleiben, wenn sie durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. (...) Verlegung in eine Anstalt, die bessere Behandlungsmöglichkeiten bietet (...) Einzelhaft ist nicht dazu da, 'Störenfriede' abzuschieben, wie Baumann (1977, Seite 111 f.) es befürchtet (...) Vielmehr hat die

Anstalt 'in jedem Fall zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen' (Regierungsentwurf, Seite 78).

Und was geschieht hier in Tegel? Hier wird Holzhammer-Vollzug betrieben!

4. Ich bleibe dabei, daß die 'Terroristen' im Hochsicherheitstrakt *bedeutend* mehr Kontaktmöglichkeiten haben als Tegeler "Exoten" im Privatzoos. Wenn der Hochsicherheitstrakt auch nicht das Paradies auf Erden sein mag.

Im Privatzoos ist Total-Einschluß (ohne die Möglichkeit von Fernseh-Freizeit, Gruppen usw.); im Hochsicherheitstrakt ist täglich Aufschluß, bestehen Sportmöglichkeiten - und Fernsehen. Ein Beamter bestätigte mir zudem eindeutig meine Auffassung, daß auf der Sicherungsstation 'B-1' in der TA III der JVA Tegel "der härteste Vollzug in Berlin geschoben wird". Selbst auf der Dealer-Station in der TA I geht es freizügiger zu, da gibt's von 15.30 Uhr bis 22.00 Uhr die üblichen Freizeitmöglichkeiten (u.a. Fernsehen).

5. Die Abtipper-Bemerkung "... und bist Du nicht willig, so gebrauche ich Gewalt" wäre gelungener, lautete sie: "... und bist Du gar willig, so gebrauche ich trotzdem Gewalt." Wer wehrt sich denn noch großartig, wenn so'n ganzes Rollkommando über einen herfällt? Eine Privatzoos-Einweisung bietet Beamten doch so richtig eine Gelegenheit des Austobens, ob der Knacki willig ist oder nicht.

6. Auf der Seite 35 (unten) muß es heißen: ... und somit genau *das* erreicht wird, was ... verhindert werden sollte (freudsche Fehlleistung!).

7. Der Rest ist geschenkt ...

-Dietmar Jochum-



Betr.: Ausbeutung im Knast

Liebe LICHTBLICKER!

Seit einiger Zeit bin ich im Besitz Eurer Zeitschrift. Heute aber möchte ich gerne einmal selber meinen

National Council for the Welfare of Prisoners Abroad

347a Upper Street, London N1 0PD 01-226 1668

Senf dazu abgeben, was mich hier besonders ärgert.

Da der Gefangene zu (Zwangs-) Arbeiten verpflichtet ist und diese Arbeit mit einem Hungerlohn bezahlt wird, kann der Gefangene natürlich nicht auf großem Fuße leben. Das ist klar. Daß er dazu aber auch noch im Knast bis aufs Hemd ausgebeutet wird, indem er beim monatlichen Einkauf Höchstpreise bezahlen muß, das will mir einfach nicht in den Kopf.

So hat unserer Kaufmann (?) hier beispielsweise den Classic-Pulverkaffee um 0,60 D-Mark erhöht, so daß er jetzt 12,78 D-Mark kostet. Ein wirklich stolzer Preis. Die Sauerei dabei aber ist, daß der Gefangene gezwungen ist bei diesem Kaufmann zu ordern, da keine Konkurrenz vorhanden ist, sondern ein Monopol besteht. Gefangene, die keine Arbeit haben - warum auch immer -, sind natürlich noch beschissener dran.

Und nicht nur beim Kaffee werden überhöhte Preise verlangt. Sollte mal ein Sonderangebot vorhanden sein, so sind bestimmt andere Artikel gleichzeitig preislich angehoben worden. Dagegen sollte die Justiz endlich etwas unternehmen. Beschwerden wurden in dieser Angelegenheit bereits mehr als genug geschrieben; jedoch bis jetzt ohne jeglichen Erfolg.

Also meine Herren, bitte unternehmen Sie etwas gegen diesen Wucher.

Klaus Prekur
JVA Frankenthal



Hallo LICHTBLICK!

In der Anlage übersende ich Euch einen Beschluß des Bundestages mit der Stellungnahme des Bundesjustizministers.

Viel ist dazu nicht mehr zu sagen; außer, daß wir noch weit von einer effektiven Gleichbehandlung aller Gefangenen entfernt sind. Nicht jedem Gefangenen wird die gleiche Chance gegeben. Die in Bezug genommene Täterprognose, die maßgebend für eine bedingte Entlassung ist, kann einfach nicht überzeugen.

Da das Verhalten des Gefangenen nach seiner Entlassung nicht mehr dem Einfluß des Vollzuges unterliegt, ist die Stellung einer Täter/Zukunftsprognose während der Inhaftierung im Grunde ungesichert. Es ist nicht vorzusehen, welche besonderen oder noch unbekanntes und daher auch kaum abschätzbaren

Ereignisse auf den Gefangenen nach seiner Entlassung aus der Anstalt einwirken werden. Statt einer Zukunftsprognose sollte daher lediglich eine Behandlungsprognose erstellt werden. Dazu ist die Persönlichkeitserforschung zu Beginn des Strafvollzuges strikt zu individualisieren.

Regelmäßig sollte aber auf jeden Fall jedem Gefangenen nach Verbüßung von Zwei-Dritteln seiner Freiheitsstrafe das letzte Drittel zur Bewährung ausgesetzt werden.

Je nach Erfolg der sogenannten Behandlungsprognose sollte dann jedoch entschieden werden, welche Hilfen (Bewährungshelfer etc.) dem einzelnen Gefangenen nach seiner bedingten Entlassung angeboten werden.

Die derzeitige Handhabung 'Zukunftsprognosen zu erstellen' und davon eine bedingte Entlassung abhängig zu machen, kann rechtlich in bezug auf den Artikel 3 GG keinen Bestand haben.

Der Rigorismus und die eventuellen Emotionen einzelner Bediensteter in Strafanstalten, die bei der Erstellung der Zukunftsprognose für den einzelnen Gefangenen nicht ausgeschlossen werden können, macht eine objektive und wahrheitsgemäße Zukunftsprognose nicht möglich, sondern zu einem Lotteriespiel.

Mit solidarischem Gruß

Werner Spanka
JVA Willich

DEUTSCHER BUNDESTAG
PETITIONSAUSSCHUSS
DIE VORSITZENDE

Sehr geehrter Herr Spanka!

Ihre Eingabe ist vom Petitionsausschuß bearbeitet worden. Ich übersende Ihnen hiermit den begründeten Antrag an den Bundestag zur Kenntnis.

Ich bitte um Verständnis, daß die Prüfung Ihres Anliegens einige Zeit in Anspruch genommen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Liesbeth Berger
(Berlin)

ANTRAG

die Petition als erledigt anzusehen.

BEGRÜNDUNG

Der Petent regt eine Änderung des § 57 Strafgesetzbuch - StGB - (Aussetzung des Strafrestes) dahingehend an, nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe die Vollstreckung des Restes



regelmäßig zur Bewährung auszusetzen.

Zu der Eingabe nimmt der Bundesminister der Justiz wie folgt Stellung:

"§ 57 StGB gibt dem Strafgefangenen, der zu einer bestimmten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, unter den dort genannten Voraussetzungen die Gelegenheit, sich in der Freiheit den Erlaß des Strafrestes zu verdienen. Insofern haben alle zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten, soweit sie die erforderlichen Mindestverbüßungszeiten erreichen, die gleichen Chancen. Eine solche Gelegenheit kann indes mit Blick auf den mit der Freiheitsstrafe verfolgten Strafzweck dem Verurteilten gleichsam aus der Natur der Sache heraus - nur dann gewährt werden, wenn eine günstige Täterprognose vorliegt, d.h. wenn eine gewisse Gewähr dafür besteht, daß der Verurteilte künftig straffrei bleibt, oder, wie es das Gesetz ausdrückt, verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Sind diese Voraussetzungen, über deren Vorliegen das Gericht (Strafvollstreckungskammer) nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten und der Vollzugsanstalt entscheidet, erfüllt, hat der Verurteilte einen Anspruch darauf, vorzeitig entlassen zu werden.

Der Gleichheitssatz des Grundgesetzes gebietet es dagegen nicht, den Strafrest eines Verurteil-

ten völlig unabhängig von diesen Voraussetzungen - und damit losgelöst von der Erreichung des Strafzwecks - zur Bewährung auszusetzen. Eine solche Praxis würde vielmehr auf eine Revision des ursprünglichen Strafurteils durch eine nachträgliche Modifizierung des Strafausspruchs hinauslaufen und insofern einen nicht zulässigen - Eingriff in die Rechts- und Bestandskraft des Strafurteils darstellen."

Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses gewährt die geltende Regelung über die Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe jedem Gefangenen die Möglichkeit, sich nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe zu bewähren. Im Hinblick auf den Strafzweck sowie die Rechts- und Bestandskraft des Strafurteils liegt in den vom Gesetzgeber in § 57 StGB festgelegten Voraussetzungen gerade kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

Der Ausschuß sieht daher keine Veranlassung, die vom dem Petenten beantragte Gesetzesänderung zu befürworten.



LESERBRIEF:

Ich suche aussagekräftige, romantische Lyrik von inhaftierten Kollegen wie auch von 'draußen', da ich versuchen möchte, einen Sammelband zusammenzustellen. Ich kann mir

vorstellen, daß es sicherlich Mitmenschen gibt, die es bisher nicht wagten, ihre ureigensten Gedanken, Gefühle, eben Empfindungen - auch bedingt durch die Haftsituation gewissermaßen, zu veröffentlichen.

Allerdings bitte ich darum, Verse, Sprüche, Reime etc., die sich mit gesellschaftskritischen Dingen (Nanu? - der Drucker) befassen, außer acht zu lassen. Sollte es jemanden geben, der dieser Sache etwas abgewinnen kann, würde ich mich über dessen Zuschrift freuen. Unter Umständen kann ich Portoauslagen ersetzen, d.h., wenn sie sich im Rahmen halten. Natürlich bin ich selber nicht 'auf Rosen gebettet'.

Im Vordergrund sollte der ideelle Wert stehen, was einen Gedankenaustausch einschließt. In der Hoffnung, die Isolation vielleicht auch dadurch etwas erträglicher zu machen, warte ich mit der üblichen 'Knastgeduld' auf eine Resonanz.

Nur Mut! Für mich ist es auch ein Anfang.

H. Joachim Majewski
Aachener Straße 47
5308 Rheinbach (JVA)



Hallo Jungs,

zu meinem Bedauern habe ich die bewußten LICHTBLICKE nicht mehr, würde aber trotzdem gerne etwas zu einem Beitrag beisteuern, weil ich ihn für sehr wichtig erachte. Ich glaube, er entstammte der Feder eines gewissen "Baum", wobei ich mich aber auch täuschen kann.

Dem Sinne nach: "... der Knacki, der nie soziales Verhalten lernte, dem Solidarität und Verantwortung fremd sind - sollte mal darüber nachdenken!"

Ich übernehme voll, und erweitere! Vielen wäre geholfen (könnte geholfen werden), würde man im Knast beginnen, über das tägliche unsoziale Verhalten untereinander nachzudenken.

Immer ist es die Gesellschaft, die Richter, die Bullen, die Schuld sind: Was aber passiert tagtäglich unter uns? Reden oder hören wir nicht den ganzen Tag - oder gar jahrelang - immer nur von Verrat, von Verrätern (mich hätten die nie erwischt, wenn ich nicht verraten worden wäre), von dem Porsche, dem dicken Benz, den Superweibern, die wir draußen hatten? Man, was sind wir doch für tolle Typen!

Und in Wirklichkeit? Gelbe Zahnstummel oder auch gar keine mehr,





„Was heißt hier Jugendarbeitschutz? Für mich ist erst mal diese Kurve wichtig!“

auch in dieser Richtung zu kritisieren? Bei uns? Ob dem einen oder anderen geholfen werden könnte, noch? Ich meine, ja!

In diesem Sinne
Wolfgang L e i n w e b e r
JVA Bruchsal



OFFENER BRIEF

An den
Senator für Justiz
Salzburger Straße 21 - 25
1000 Berlin - 62

Betr.: Weihnachtsamnestie 84

Sehr geehrter Herr Senator!
Seit 1974 bin ich inhaftiert. Ich habe bereits auf der Liste für eine vorzeitige Entlassung (29.10.84) gestanden; denn ich wäre unter die Weihnachtsamnestie gefallen.

Nun mußte ich erfahren, daß ich von dieser Liste wieder gestrichen wurde, weil mir höchstwahrscheinlich die Führungsaufsicht auferlegt wird. Das heißt, ich muß meine 10-jährige Haftstrafe bis zum letzten Tag (20.12.84) verbüßen. Gegen eine Führungsaufsicht ist meinerseits nichts einzuwenden. Ich frage mich nur, wie ich in den mir verbleibenden zwei Tagen bis zum 24.12.84 (Weihnachten) meine behördlichen Angelegenheiten regeln soll?

Seit Anfang 1981 gehe ich in den Regelurlaub und habe mir unter den schwierigsten Bedingungen bereits jetzt eine Wohnung besorgt, die ich allerdings noch selber renovieren muß. Sollte nun eine vorzeitige Entlassung für mich nicht in Frage kommen, so muß ich an die Vernunft der zuständigen Organe appellieren und hoffen, daß der Resozialisierungsgedanke nicht nur eine Seifenblase ist, sondern daß auch tatsächlich einmal etwas für eine Eingliederung getan wird.

Sollten Sie sich für mein Anliegen nicht positiv entscheiden können, - weil Ihnen eventuell die Verantwortung zu groß ist -, so möchte ich trotzdem allen, die in dieser Sache verantwortlich zeichnen, ein angenehmes, gesundes und gesegnetes Weihnachtsfest wünschen.

Hochachtungsvoll
Manfred J e s c h k e
JVA Berlin - Tegel



Liebe
Redaktion "der lichtblick"

Wir von 'draußen' finden es toll, daß Ihr Euch so kristallklar auf Tegeler Dialekt ausdrückt. Eine Strafvollzugsreform mit menschlichen Aspekten muß erfolgen, wenn unsere 'humane' Gesellschaft sich nicht selbst degradieren will: Wieviel willkürlich verursachtes Leid könnte verhindert werden, wenn ... eine 'gerechte Gerechtigkeit' endlich auch in der Justiz Einzug halten würde. Aber so?

Man erzieht sich schließlich im lebenslänglichen Verurteilungsprogramm die Verbrecher, vor denen man im Namen des Volkes das Volk bewahren will - ein schizophrenen Kreislauf! Warum können da andere Länder mehr als wir?

Macht weiter - mit Gottes und solidarischer Sympathisanten-Hilfe. Wir werden wollend werben, "daß Gefangene auch Menschen sind."

Viel Kraft für die Wahrheit und Grüße aus Kreuzberg
Maria von Maienzell
und Irene



KULTUR

VERANSTALTUNGEN FÜR DIE ZEIT VOM
17. NOVEMBER BIS 22. DEZEMBER 1984

- "DER DICKE IN AMERIKA" -
(BUD SPENCER UND VIELE ANDERE)
- 17. NOVEMBER 1984 -
- "STOSSGEBET FÜR EINEN HAMMER" -
(BUD SPENCER UND VIELE ANDERE)
- 22. DEZEMBER 1984 -

ALL DIESE VERANSTALTUNGEN BZW. VORFÜHRUNGEN FINDEN IM KULTURSAAL DER JVA TEGEL STATT!

DIESER PLAN IST OHNE GEWÄHR!
gez.: DER LEITER DER SOZ.-PÄD.-ABTEILUNG: HERR M A Y E R

STRAFVOLLZUG eine absurde Veranstaltung

Seit 400 Jahren gibt es Gefängnisse und Zuchthäuser, Strafvollzugsanstalten, wie das heute heißt. Seit 200 Jahren versucht man, diese Institution zu reformieren, und seit 100 Jahren wird immer wieder der Vorschlag gemacht, den Strafvollzug am besten ganz abzuschaffen. Sinnvolle Bemühungen? Menschen, die - bezogen auf ihre Lebenszeit - in einem kurzen, unbedachten Moment Unheil verursachen, müssen für Jahre hinter Gitter, wo sie im wesentlichen nur eine inhaltlich bestimmte Pflicht kennenlernen: die Pflicht zur Arbeit. Ist es da nicht wirklich grotesk, wenn man immer noch versucht, strafrechtliche Schuld in ein Zeitmaß der Freiheitsstrafe umzurechnen?

Schon während der juristischen Ausbildung hatte ich das Strafrecht interessanter als anderes gefunden. Ein Richter, Vorsitzender einer Zivilkammer, fragte mich einmal, warum. "Weil ich gern herauf fände, aus genau welchen Gründen wer für was welche Strafe kriegt." - "Und genau das werden Sie nie erfahren", war seine Antwort, "deshalb bin ich Zivilrichter geworden!"

Zweite Reminiszenz: In Zelle steht ein festes Haus. Die historische Fassade verbirgt eine Strafanstalt, die damals noch Zuchthaus hieß. Ihre heutigen Ausmaße vermag der Bahnreisende nördlich der Station

zu erkennen, rechter Hand. Als ich sie zum erstenmal besuchte, gehörte zur Einstimmung die rührende Geschichte ihrer Gründung: Vor die Wahl gestellt, ob ihnen eine Universität oder ein Gefängnis lieber sei, hätten die Celler Bürger sich für das zweite entschieden, weil vor Studenten ihre Töchter nicht sicher seien, vor Eingesperreten aber wohl.

In beiden Geschichten steckt, was alle staatliche Strafen letztlich kennzeichnet: der Widerspruch zwischen Rationalität und Irrationalität. Strafzumessung ergründen zu wollen, ist der Versuch, hinter mysteriös Anmutendem etwas Vernünftiges zu entdecken. Bösewichter sich vom Leibe zu halten, indem man sie einsperrt, ist sicher vernünftig - und entspricht doch unserer Angst, wird also letztlich aus Irrationalem gespeist. Das Vertrackte ist allemal das Verwobensein beider Strebungen. Dabei haben wir uns daran gewöhnt, den Widerstreit als einen Prozeß allmählichen Fortschritts zu begreifen, Fortschritt natürlich als Sieg von Vernunft. Die Ablösung der Privatrache durch eine geordnete Strafjustiz gilt als ein gängiger Beweis dafür.

EIN HORT DES IRRATIONALEN

Nach ausgefeilten Verfahrensregeln und gemäß den Vorgaben eines hoch-



differenzierten Gesetzes- und Normengeflechts sprechen unsere Strafgerichte jährlich Hunderttausende von Verurteilungen (gelegentlich auch Freisprüche) aus und messen, etwa im Verhältnis fünf zu eins, Geld- und Freiheitsstrafen zu. Allenfalls im Vollzug der letzteren, in den Geheimnissen, die sich hinter den Mauern und Gitterfenstern unserer Justizvollzugsanstalten verbergen, hat Irrationales, so will es scheinen, noch einen Hort. Aber auch hier hat der Gesetzgeber vor kurzem ja geholfen: Nach dem seit 1977 geltenden Strafvollzugsgesetz "ist der Vollzug darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern". Resozialisierung geschieht demnach. Haben die sogenannten Massenmedien sich in den letzten Jahren etwa nicht sattsam bemüht, uns dies als das einzig Vernünftige nahezubringen? "Ein Lebenslanger schreibt sich frei", meldet die SZ am 25. Mai 1984, und der Untertitel dazu liest sich wie eine Illustration der Fortschritts- these: "Als eiskalter Killer Verurteilter liest aus eigener Lyrik und Prosa." So einem also erlaubt unser Strafvollzug, sich "frei" zu schreiben!

In diese Idylle von "Alles in Ordnung" platzt jetzt ein Buch. Der Titel: "Das absurde System - Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft". Der Verfasser, Georg Wagner, ist Vollzugspraktiker und Psychologe (woraus unser Sprachgebrauch dann den "Anstaltspsychologen" macht). Ansetzend von vielen Ecken her - historischen, juristischen, soziologischen, anthropologischen und natürlich psychologischen -, unterzieht er Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft einer ziemlich aufregenden Analyse. Deren wichtigste Ergebnis-



„Die rechtlichen Möglichkeiten der Fahrscheinkontrolle sind heute fast schon erschöpft – wird's so weitergehen?“

se: Das Strafurteil, das heißt insbesondere die Zumessung von Strafen und ihre Begründung, sei in Wirklichkeit "offen für schwer bestimmbare affektive und situative Einflüsse", deshalb grundsätzlich irrational und "eng mit projektiven Vorgängen verwoben". Daß das Strafgesetz selbst verlangt, die "Schuld des Täters" zur "Grundlage für die Zumessung der Strafe" zu machen, verbessere nichts, da "Schuld" zwar "eine anthropologische Radikale" sei, aber eine solche "wesentlich unbestimmteren Inhalts, als sie in der letztlich primitiven, ungeschlecht generalisierenden Art und Weise des Schuldstrafrechts gedacht wird". Gelangt nun jemand aufgrund eines derartigen Erkenntnisvorgangs (juristisch: aufgrund der "Erkenntnis" über das Erkenntnis) in den Strafvollzug, so findet er sich dort in einem ganz anderen, dem Strafrecht gegenläufigen "Entscheidungsprogramm" wieder; denn das Strafvollzugsgesetz zielt ja viel weniger auf Sühneleisten und Schuldabtragen als auf die Wiedereingliederung des Verurteilten ab.

"ALLTÄGLICHE GROTESKE"

Lassen wir diesen Mangel an Zielkongruenz zweier für das Strafsystem tragender Gesetze einen Augenblick beiseite, so tut sich innerhalb des strafvollzuglichen Entscheidungsprogramms der nächste Widerspruch auf. Zwar propagiert das Gesetz die Resozialisierung an vorderster Stelle (den Gefangenen befähigen, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen", § 2), läßt dann aber die nötigen Handlungsanweisungen vermissen, wie dieses "Vollzugsziel" organisatorisch-faktisch in eine Wirklichkeit zu verwandeln sei. Statt dessen steht der einsamen Zielbehandlung eine Vielzahl von Handlungsanweisungen gegenüber, die nur den Belangen von Sicherheit, Ordnung, Repression und reibungslosem Alltagsablauf dienen. "Auf einen einfachen Nenner gebracht, läßt sich nach Strafvollzugsgesetz ein Gefängnis leichter verschließen als zu irgendwelchen Lockerungsmaßnahmen öffnen", schreibt Wagner.

"Daß nach § 2 formulierte Vollzugsziel kann bei dem vorliegenden Aufbau des Gesetzeswerkes nicht realisiert werden." Und: "Auf diesem Weg entwickelte sich das Strafvollzugsrecht zum absurden System."

Den eingängigen Buchtitel reserviert Wagner hier für das dem Strafvollzug gewidmete Recht. Dieses ist weniger als der Strafvollzug selbst und noch weniger als das Strafjustizsystem als Einheit. Absurd aber ist, nimmt man die Aussagen des Autors zusammen, dieses System auch im ganzen. Das liegt nicht nur an der gegenläufigen Ausrichtung von Schuldstrafrecht und Strafvollzugsrecht, sondern vor allem an jenem Akt der Strafjustiz, der für den Betroffenen (Verurteilten, Gefangenen) eigentlich die Brücke zwischen Urteil und Vollzug bilden müßte: die Zumessung der Strafzeit. Eben hier wurden - siehe ganz oben - meine juristischen Kindheitserinnerungen wach, und



„Die Eskalation des Schreckens ist einfach nicht aufzuhalten.“

auch Wagner wird nicht müde, das Mysterium des Ummünzens von strafrechtlicher Schuld in ein Zeitmaß der Freiheitsstrafe zu geißeln: Das sei eine "magische Vorstellung", eine "alltäglich wiederkehrende Groteske", ein "angesichts des damit verbundenen Entscheidungsrituals letztlich komischer Vorgang". Und er hat recht: Was bei der Bemessung von Geldstrafen, weil nur einseitig irrational, noch eben als hinnehmbar erscheint, wird bei der Freiheitsstrafe für den Betroffenen vollends unverkraftbar. Daß ich wegen eines Verstoßes gegen dieses oder jenes Strafgesetz, wegen "meines" Diebstahls, "meiner" Nötigung oder "meiner" Trunkenheit am Steuer soundso viel zahlen muß, ist wenigstens per saldo klar, wengleich das Rätsel der Entsprechung von Schuld und D-Mark bleibt; doppelt irrational aber ist und wird immer bleiben die Entsprechung zwischen "meiner" Raubdelikts-, Tötungsdelikts- oder Sexualdelikts-Schuld und meiner Auslieferung für just soundso viel Monate oder Jahre Lebenszeit an das, was Wagner das "Biotop Gefängnis" nennt.

"Biotop" - das ist ein treffendes Bild. Dabei handelt es sich hier um etwas Künstliches, um eine Veranstaltung eben. Irgendeine Vorstellung vom "Leben" hinter Gittern haben heute die meisten - Vorstellungen, die weithin sogar zutreffen dürften. Was dennoch viel zu wenig ins Bewußtsein dringt, ist das exorbitante Mißverhältnis zwischen der Eintönigkeit jener Daseinsform und der Vielfalt und Gründe, die in sie hineinführen. Die amtliche Statistik weist für die knapp 40 000 Strafgefangenen mehr als 100 verschiedene Straftatbestände aus, wegen derer sie "sitzen". Das bedeutet, reinkategorial betrachtet, über 100 verschiedene "Arten" von Anklagen, Beweisaufnahmen, Schuldvorwürfen und Strafzumessungen, vom Drogendelikt bis zur Kindesstörung, vom Bestechungsdelikt bis zur Fahnenflucht, vom Widerstandsdelikt bis zur Brandstiftung, jeweils resultierend in vielen hundert Urteilen über eine überhaupt nicht mehr kategorisierbare Vielfalt von "Tätern", Persönlichkeiten, Menschen (davondrei Prozent Frauen) ... Und sie alle wandern in denselben Vollzug, die meisten nur für Monate, manche für viele Jahre. Das aber heißt doch: Was immer man mit Strafvollzug bezwecken mag, als ein Mittel gegen so viele Zustände kann er gar nicht "wirken". Wer bei hundert verschiedenen Diagnosen Aspirin verschreibt, läßt zwangsläufig den Zufall walten.

Die Parallele läßt sich noch ein Stück weiter ziehen. Aspirin, aus vielen hundert Gründen verpaßt, zeitigt natürlich irgendwelche Wirkungen. Welche genau, liegt dann an den zufälligen Konstellationen von Befindlichkeit und Befund, von Dosis und Dauer. Vollzuglich gesprochen, hängen die Effekte der "verbüßen" Zeit von der Persönlichkeit des Gefangenen ab, wie auch von der seiner Mitgefangenen und der Bediensteten, auf die er trifft, von seiner ganzen Vergangenheit, die er draußen läßt, aber auch davon, wie

HIER SPRICHT DIE POLIZEI!
LIEBE FAHRGÄSTE,
KOMMEN SIE EINZELN
UND MIT ERHÖHTEM
FAHR AUFWEISEN
HERAUS!



„Wird vielleicht die unersättliche Polizei auch diese Aufgabe übernehmen?“



JAWOLL, HERR BUNDESKANZLER,
STEHT JETZT FEST: NEUE
BEHINDERUNGEN IM BERLIN-
VERKEHR!



die ganze Innenwelt der Strafanstalt auf ihn trifft. "Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken", sagt das Gesetz hierzu in seiner wohl realistischsten Bestimmung. Guter Rat scheint teuer zu sein.

RATLOSER KRITIKER

Daß auch Wagner ihn kaum weiß, zeugt von seinem Realismus. Auf eine "Säkularisierung der Strafjustiz als vorhersehbare Entwicklung" setzt er; nun, in der stecken wir wohl schon mittendrin, sonst hätte das Festhalten am Schuldprinzip heute nicht so bekenntnishaften Charakter. Als "problemadäquate Entscheidungen" schweben Wagner solche Strafurteile vor, die statt auf ein bloßes Zeitmaß auf die Begründung einer "kriminaltherapeutisch qualifizierten Internierung" lauten, die dem Verurteilten "eine sinnvolle persönliche Entwicklung in Gemeinsamkeit mit anderen" ermöglichen soll, wobei Art und Dauer der Vollstreckung "grundsätzlich revisibel" zu halten seien; das folgt zwar geradlinig aus seiner Analyse, ist aber als Desiderat nicht ganz neu. Und als mögliche "Pressure-group", die noch am ehesten eine solche Erneuerung versprechen könnte, sieht Wagner den Aufsichts- und Werkdienst an, jene Schlüsselträger also, die mit den Gefangenen die häufigsten, oft enge und jedenfalls die beziehungs-trächtigsten Kontakte haben. Diese Hoffnung, wenngleich vielleicht wirklich die einzige, dürfte allerdings noch gute Weile haben; denn der Dienst der Aufsichtsbeamten

würde sonst (noch ungleich) schwerer, und wer mag das schon? Hier ist an den ebenfalls schon einige Jahre zurückliegenden Vorschlag zu erinnern, die intensivere und damit aufreibendere "kriminaltherapeutische" Beschäftigung mit Gefangenen dem einzelnen Bediensteten jeweils nur für eine von vornherein befristete Zeit von maximal einigen Jahren zuzumuten, wozu eine Art rollierendes System wechselnder Arbeitsplätze vonnöten wäre.

Die Diskrepanz zwischen erhellender Kritik und Ratlosigkeit in bezug auf Abhilfe ist symptomatisch. Das war schon immer so in Sachen Strafvollzug. Setzt man das Alter der Institution als Strafmittel auf rund 400 Jahre an, so begleiten Reformpostulate sie seit mindestens der Halbzeit. Hinzu trat, in den letzten 100 Jahren von sehr verschiedenen Seiten vorgetragen, der Vorschlag, den Strafvollzug am besten ganz abzuschaffen (Abolitionismus). Aus beidem wurde nichts oder jedenfalls nicht viel. Die Gründe dafür sehen wir heute vielleicht etwas klarer als früher; sie liegen für das Reformpostulat und das Abschaffungspostulat nahe beieinander.

Die Bemühungen, den Strafvollzug zu verbessern, sind, wie gesagt, die älteren. Dabei hat sich über die Zeitläufe hinweg eine Zielsetzung an die andere gereiht: sittliche Besserung des Verbrechers, teils religiös, teils aufklärerisch eingefärbt; Resozialisierung und Rehabilitation; Ausbau der Rechtsstellung des Gefangenen; kriminal-

therapeutische Behandlung; Liberalisierung des Vollzuges und vieles mehr. Betrachten wir den Vollzug von heute, so finden wir von alledem gewiß Spurenelemente oder - wie zum Beispiel bei den Rechtsmitteln oder im Urlaub für Gefangene - auch deutlicheren Niederschlag. Trotzdem beeindruckt, wie wenig die Grundstrukturen des "Gefängniswesens" sich gewandelt haben. Partien aus Dostojewskis "Totenhaus" (1862) und Falladas "Blechnapf" (1934) treffen noch heute so manche Situation. Alles, was sich tatsächlich verändert hat im Vollzug, läßt sich zwanglos interpretieren als eine Anpassung an sich verfeinernde Strafempfindlichkeiten und vor allem an die Mindestanforderungen zeitgeistlicher Vorstellungen von "Humanität". In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die ersten Strafanstalten primär als Arbeitshäuser betrieben; und bis heute, wo docheigentlich Freizeitpädagogik als Vorbereitung auf die zu erwartende Arbeitslosigkeit Trumpf sein müßte, ist, so Wagner, "die einzige inhaltlich bestimmte und grundsätzlich jeden (Gefangenen) bindende Pflicht die zur Arbeit". Der Rest war und ist stets mehr reformatorische Begleitmusik als Reform.

Um dies verständlich zu machen, sei ein schlichtes Beispiel mit den Verben *wollen*, *sagen* und *tun* erlaubt. Mit ihnen lassen sich Geschichte und Stand des Strafvollzugs wie folgt beschreiben: Was wir ("wir" - sozialpsychologisch verstanden, heute gern "die Gesellschaft" genannt) mit der Freiheitsstrafe *wollen*, ist Ausgrenzung, Repression und Diskriminierung. Was wir dazu *sagen*, hat - siehe oben - viele Namen, die jedenfalls alle anders klingen als Ausgrenzung, Repression und Diskriminierung. Was wir hingegen *tun*, läuft wiederum auf Ausgrenzung, Repression und Diskriminierung hinaus. Wo steckt der Fehler? Daß wir nicht *sagen*, was wir *wollen*, oder nicht *tun*, was wir (heute: bis ins Strafvollzugsgesetz hinein) *sagen*? Die Beständigkeit des Auseinanderklaffens scheint mir darauf hinzudeuten, daß wir lieber nicht *sagen*, sondern *sublimieren*, was wir in Wirklichkeit *wollen*; und daß wir auch nicht *tun wollen*, was wir *sagen*. Auf diese Weise erreichen wir immerhin zweierlei: den Fortbestand der gesellschaftlichen Schlußlicht-Institution Strafvollzug und die Kulturleistung seiner ständigen "Reform".

So gesehen, kann aus der Abschaffung des Strafvollzugs erst recht nichts werden. Der banalste Beweis läßt sich mit der Aussage antreten, kein Land der Welt komme ohne ihn aus. Was der Ersetzung des Straf-

vollzugs durch etwas Besseres in Wirklichkeit entgegensteht, ist das "gesellschaftliche" Bedürfnis nach Schutz vor gefährlichen Mitbürgern. In der Tat muß man davon ausgehen, daß die meisten, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, anderen Schaden und Leid zugefügt haben. In puncto Gefährlichkeit besteht ein Dauerproblem unseres Strafrechts nun darin, daß die zuvörderst nach Schuld zugemessene Freiheitsstrafe der Gefährlichkeit des Täters nur insoweit Rechnung trägt, als dieser während der Verbüßung relativ unschädlich gehalten wird: Gesellschaftsschutz läuft solange nebenher mit. Dies wiederum bedeutet, daß das Schuldurteil des "Guten" insoweit auch zuviel tun kann: Begründet läßt sich vermuten, daß ein keineswegs geringer Teil der Gefangenen länger hinter unseren Gittern büßt, als er um unsertwillen von uns ferngehalten werden müßte; und erst recht sagen die Fachleute, daß viele Gefangene weit intensiver eingesperrt und bewacht werden, als das von ihnen ausgehende Risiko (des Entweichens) es eigentlich erfordert. Natürlich gibt es auch das Umgekehrte: daß das Strafmaß hinter den Bedürfnissen des Gesellschaftsschutzes zurückbleibt. Denn entlassen wird, spätestens nach Vollverbüßung, auch der Rückfallgefährdete. Hier greift nach deutschem Recht



im Extremfall die Sicherungsverwahrung ein, wenn weitere "erhebliche Straftaten, namentlich solche, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird", drohen (§ 66 StGB). Doch die Zahlen der so (notfalls lebenslang) Verwahrten sind seit Jahren rückläufig. Derzeit betroffen sind etwa 200.

Ein Indiz dies für immer weniger Gefährliche? Wohl eher ein solches für das wachsende Bewußtsein, wie schwer es ist, künftiges Sozial- (oder Asozial-) Verhalten zu prognostizieren.

MEHR OFFENER VOLLZUG

Fazit also: Strafvollzug wird bleiben. Bleiben wird auch, daß so manche richtige Einsicht daran nichts ändern wird, wie etwa die: Kriminelle sind anders, als wir denken, und andere, als wir denken, sind kriminell. "Schuld", zitiert Wagner einen, der eine lange Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, "weiß man nicht sehr lange." Das liegt nicht nur daran, daß ein Gefängnis ein sehr ungeeigneter Ort ist, Schuld jahrelang zu "wissen". Vielmehr hat strafrechtliche Schuld in den allermeisten Fällen nur sehr wenig mit griechischer Tragödie und sehr viel damit zu tun, was auch Nichtkriminelle sich im Hinblick auf verursachtes Unheil zumindest als Fahrlässigkeit vorwerfen. Denn verursachtes Unheil ist im Zweifel doch das Ergebnis eines (am Lebenslauf gemessen) kurzen, unbedachten Moments. Insofern ist strafrechtliche Schuld jedenfalls keine besondere Qualität, die nur jene eignete, die hinter Gittern sitzen - im Gegenteil: "Was ist", fragt Wagner, "ein Giftmord gegen die Leitung einer Chemiefabrik?"

Trotzdem: Strafvollzug wird bleiben, als Ort des Ausschlusses, auf den man zeigen kann, und als Hort der Sicherheit vor jenen, die man

darinnen hält. Was die lange Geschichte der Reformimpulse und die kurze der Abolitionismus-Bewegung allerdings lehren sollte, weist beides in die gleiche Richtung: Weniger Strafvollzug sollten wir uns leisten, und zwar sowohl im Sinne eines weniger stringent durchgeführten Vollzuges (also mehr "offenen Vollzug") als auch im Sinne von Verzicht auf Inhaftierung. Das Postulat ist freilich wohlfeil, denn es liegt im Zuge der Zeit: Schon heute verbüßen nur etwa die Hälfte aller Gefangenen Strafen von mehr als einem Jahr, und schon heute werden neun von zehn verhängten Freiheitsstrafen zunächst zur Bewährung ausgesetzt (und später zu etwa fünfzig Prozent widerrufen). Liegt da nicht eher die Gegenfrage nahe, wieviel Verzicht wir uns denn noch leisten können? Indes, die Frage verfängt nicht; denn die "Inhaftierungsrate" einer Gesellschaft (das ist die Zahl der Inhaftierten pro 100 000 Einwohner) sagt offenbar nur bedingt etwas über deren tatsächlichen Sühne- und Sicherungsbedarf aus, sonst könnten die Zahlen nicht so breit streuen. Auf dem westeuropäischen Kontinent zum Beispiel halten die Bundesrepublik und Österreich die Spitze: Dort kommen (inklusive Untersuchungshaft) auf 100 000 Einwohner 100 Inhaftierte. Holland, am anderen Ende der Skala, hat 25 pro 100 000 Einwohner (in den USA liegt die Zahl bei 250; in der UdSSR ist sie wahrscheinlich doppelt so hoch). Ersichtlich ist mit solchen Zahlen noch nicht einmal angedeutet, wieviel weniger harten "Knast" und wieviel weniger Strafgefangene überhaupt eine Gesellschaft "vertrüge" - ohne daß was eigentlich geschehe?

Wagner mutmaßt, für die Freiheitsstrafe gelte "ein Gesetz zur Erhaltung der Aggression in immer wieder anderen Formen". Wenn das stimmt, lassen wir uns unsere Aggressionen immerhin so einiges kosten. Aber auch das ist ja nichts Besonderes, wie die Verteidigungsetats in aller Welt beweisen. Bleibt die Frage: Sollten wir es uns nicht auch etwas kosten lassen, die Kosten unserer kollektiven Aggressionsabfuhr zu senken?

Der Autor ist Professor für Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug an der Universität München

GEORG WAGNER, *das absurde System - Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft*, C. F. Müller, Heidelberg 1984, 68,- D-Mark.

(Entnommen der Süddeutschen Zeitung.)

NICHT VERGESSEN:



**LICHTBLICK-
SPENDE!**

Wir schreiben das Jahr 1984, und wer Orwells gleichnamiges literarisches Werk eingehender Lektüre unterzogen hat, dem werden zwar bei dem Gedanken an den noch im Untergrund weilenden und verborgenen "Großen Bruder" beileibe keine Sehnststränen aufkommen, erhebt sich für einen Kenner orwell'scher Phantasien dagegen jedoch zweifellos die sicher nicht mehr unrealistische noch utopische Frage, wie weit ist 1984 noch von dem absoluten und totalen Überwachungsstaat entfernt?

mern an der Nasenspitze (Paßfoto in der Akte) an, wo der Wind herpfeift, und der Anspruch auf rechtliches Gehör darf da wohl nur der Makulatur weichen, bzw. hat zuweichen.

Das hat sich schon bis zu seinen Mitarbeitern herumgesprochen. Und diese machen ihrem Meister alle Ehre, wie die folgenden Anwaltschriftsätze hinreichend belegen:

Michael Banhardt und Lutz Heeren
Rechtsanwälte

An den
Leiter der TA III der JVA Tegel
Seidelstraße 39

1000 Berlin 27

Betr.: Herrn Dietmar Jochum, TA III.

Sehr geehrter Herr Müller,

wie Sie wissen, vertrete ich Herrn Dietmar Jochum wegen des angeblichen tätlichen Angriffs auf den zuständigen Gruppenbetreuer vom 28. August 1984.

1. Unser Mandant wurde gestern im Hausbüro von Frau L. befragt, ob er sich zu dem Vorwurf, der ihm gemacht wird, äußern wolle. Er bejahte dies, wollte aber, was sein gutes Recht ist, seine Aussage in meiner, seines Rechtsanwalts, Gegenwart machen. Daraufhin wurde er aus dem Hausbüro entlassen.

Einige Zeit später, gegen Mittag, suchte ich Herrn Jochum in der Anstalt auf. Wir gingen zusammen ins Hausbüro, damit Herr Jochum dort seine Aussage machen könne. In

KURZER PROZESS

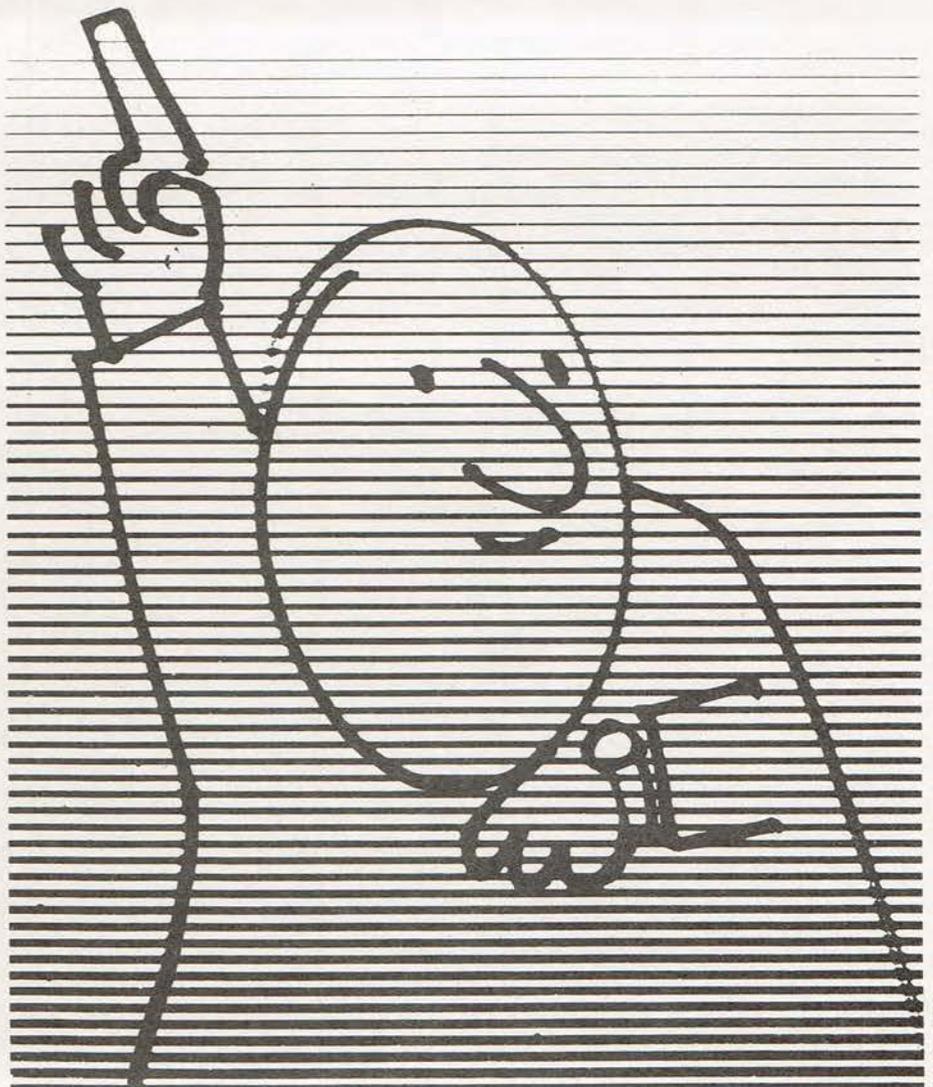
Das 1984 längst schon ist, was vor ein paar Jahren noch nicht war, das zeigen nicht nur technische Entwicklungen wie Computer, Bildschirmtelefon, Videorecorder und dergleichen, beginnt doch auch bereits auf moralgeistigem Gebiet das große Umdenken ... und der Sozialstaat zu einem Autoritätsstaat zu verkommen.

Die "Wende", von der auch Westberlin nicht verschont geblieben ist, kam mit einem solchen Ruck, daß selbst in den kleinsten Winkeln justizbürokratischer Alltagsduseleien die Hebelwirkung eingesetzt und der Druck "von oben" sich nicht nur als ein harmloser Bequemlichkeitseffekt auf den Endverbraucher "Staatsbürger" ausgewirkt hat.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör, essentieller verfassungsrechtlicher Verfahrensgrundsatz, droht in der Teilanstalt III (wer hätte es nicht schon geahnt?) der JVA Tegel zu einem "Du-bekommst-gleich-etwas-zu-hören!"-Effekt zu degradieren.

Teilanstaltsleiter Müller, Experte mit Meisterbrief in der repressiven Vollzugsgestaltung, scheut offenbar keine Mühe, daß Jahr 1984 mit all dem zu krönen, was Orwell seinen kritischen Lesern noch als Wahnsinn der Zeitgeschichte schmerzlichst voraussagte.

Orwells "Fiktion" auch offensichtlich schon um Jahrzehnte (?) im Voraus, braucht Teilanstaltsleiter Müller nicht einmal mehr eine Gedankenpolizei (Gehirnschnüffler), um der Wahrheitsforschung Herr zu werden. Müller - Guru der Intuition - sieht es seinen Pappenhei-



ziemlich anmaßender Weise wurde mir von Frau L. geantwortet, Herr Jochum habe bereits auf sein rechtliches Gehör verzichtet, außerdem habe sie jetzt Mittagspause, und sei in dieser Sache weder bereit, mir noch Herrn Jochum zuzuhören. Auf Nachfrage erklärte sie, dieses rechtliche Gehör werde Herrn Jochum auch nach der Mittagspause nicht mehr gewährt. Insofern verweise ich auf meine anliegende Dienstaufsichtsbeschwerde.

Dieser Vorfall beweist mir, daß seitens der Teilanstalt III, zumindest mehrerer Bediensteter keineswegs die im Schreiben Ihres Vertreters Herrn Buhrmann an mich vom 2.8.1984 hervorgehobene "Bereitschaft zu konfliktfreier Zusammenarbeit" besteht. Herr Jochum, der sich seit längerem um eine Verlegung aus der Teilanstalt III in die Teilanstalt I bzw. V bemüht - in diesem Zusammenhang auch das oben benannte Schreiben -, wird hier mit sich aneinanderreihenden Maßnahmen verfolgt, die mit Rechtsstaatlichkeit, Humanität und ähnlichen Grundsätzen, welche den Strafvollzug bestimmen sollen, nichts zu tun haben.

Ich habe mir diese Meinung seit geraumer Zeit durch lebhaften Anschauungsunterricht gebildet, und meine sowie meines Mandanten verhältnismäßige Hilflosigkeit den Maßnahmen und Schikanen gegenüber ist leider durch die Ineffizienz des Rechtsschutzes durch das Strafvollzugsgesetz gegeben, welche den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts Hohn spricht.

Ihnen als Juristen dürfte es zweifellos sofort einleuchten, daß die Entscheidung Ihrer Mitarbeiterin im Hausbüro offensichtlich rechtswidrig ist. Ich verweise insofern auf Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz mit Erläuterungen, Rdnr. 6 zu § 28: "Außerdem umfaßt der Anspruch auf Gehör auch das Recht auf Gewähr aller Voraussetzungen, die notwendig sind, damit die Anhörung ihren Zweck erfüllen kann. ... Dazu gehört insbesondere das Recht auf Kenntnisnahme von allen der Behörde bekannten, für die Entscheidung unter Umständen erheblichen Tatsachen, ... die Betroffenen ... ausreichende Gelegenheit haben, ... einen Rechtsanwalt oder eine andere geeignete Person ihres Vertrauens mit ihrer Vertretung zu betrauen" Es ist jedenfalls etwas, was mir im Umgang mit deutschen Behörden noch nie passiert ist, daß die Behörde Auskunft über die bekannten Vorgänge verweigert - hier die Meldung durch den Vollzugsbediensteten - und die Kontrolle rechtsstaatlichen Vorgehens bei einer Anhörung durch einen Rechtsanwalt verhindern will.

2. Ferner wurde mir, ebenfalls auf Nachfrage, mitgeteilt, daß die Behörde, obgleich ich mich bereits als Bevollmächtigter gemeldet habe, keine Verpflichtung sehe und es nicht für notwendig erachte, mich von einem eventuell ergehenden Disziplinarbescheid auch nur zu unterrichten. Erfahrungsgemäß erhält ein mit Arrest belegter Gefangener keine Gelegenheit, seinen Rechtsanwalt zu verständigen.

Auch diese Verfahrensweise ist ohne Parallele im allgemeinen Verwaltungsverfahren. In jedem Verwaltungsverfahren werden Bescheide den Verfahrensbevollmächtigten zuge stellt, Benachrichtigung ist das mindeste an Rechtsstaatlichkeit und auch an Anstand. Sie können nicht erwarten, daß ich mich fortan eines höflichen Tons befleißigen werde, wenn ich ständig einem derartigen Affront ausgesetzt werde.

3. Auf meinen Anruf bei der zuständigen Richterin Frau Vogel wegen meines Antrags auf Aussetzung der besonderen Sicherungsmaßnahmen teilte diese mir mit, daß sie meinen Antrag auf Aussetzung zurückgewiesen habe; an die Begründung erinnert sie sich nicht mehr. Ich drückte zwar meine Verwunderung aus, daß anscheinend die Zurückweisung erfolgt war, ohne sogar von Ihnen zuvor eine Stellungnahme erhalten zu haben, aber immerhin gab sie mir zu verstehen, daß eine solche Sicherungsmaßnahme nicht allzu lange aufrecht erhalten bleiben dürfe und ich meinen Antrag wiederholen könne.

Ich denke aber, sie könnten mit mir übereinstimmen, daß die Aufhebung der Maßnahme jetzt an der Zeit ist.

Zusammenfassend teile ich Ihnen mit, daß ich die von Ihrer Teilanstalt nunmehr ausgegangene Beeinträchtigung auch meiner anwaltlichen Arbeit nicht hinnehmen und alle rechtlichen und auch öffentlichkeitswirksamen Mittel, Abhilfe zu schaffen, ausschöpfen werde, wenn diese Abhilfe nicht von Ihnen erfolgt.

Hochachtungsvoll

gez.: Banhardt
-Rechtsanwalt-



An den
Leiter der JVA Tegel
Seidelstraße 39

1000 Berlin 27

Dienstaufsichtsbeschwerde

des Rechtsanwalts Michael Banhardt,
Drontheimer Straße 24, Berlin 65
gegen



die Bedienstete im Hausbüro der Teilanstalt III, Frau L.

Anläßlich meines Besuchs in der Teilanstalt III bei meinem Mandanten Herrn Dietmar Jochum beabsichtigte ich, diesen zur Anhörung im Hausbüro zu begleiten, da er seine Aussage im Gegenwart von mir als Rechtsanwalt machen wollte. Den Verlauf des Geschehens habe ich bereits in meinem anliegenden Schreiben an Herrn Müller beschrieben. Abgesehen davon, daß wie ausgeführt das Verhalten dieser Dame rechtswidrig gewesen ist, beanstandete ich hiermit aber auch die persönliche Art: nachdem mir von einem Justizvollzugsbediensteten aufgeschlossen worden war und ich sagte, ich wollte mit dem zugleich anwesenden Herrn Dietmar Jochum zur Anhörung erscheinen, blieb die Dame zunächst einmal mit lang ausgestreckten Beinen sitzen und schaute über den Rücken zu mir, dabei sinngemäß von sich gebend, daß sie jetzt keine Zeit habe. Sie habe jetzt Mittagspause. Abgesehen davon, daß jegliche Höflichkeit oder Entgegenkommen fehlten, ist dies ja nicht grundsätzlich zu beanstanden, die Dame erklärte aber auch, in dieser Sache sei für eine Anhörung und mein Beisein überhaupt kein Raum mehr; dann "unterhielten" wir uns noch über die Notwendigkeit oder nicht, daß ein eventuell ergehender Disziplinarbescheid auch mir zugesandt werden würde; ich beschränkte mich darauf, insoweit nur Informationen einzuholen, da sinnvolles argumentierendes Gespräch hier ohnehin nicht möglich war.

Während des Gesprächsverlaufs schien der Vollzugsbediensteten das Wichtigste zu sein, eine arrogante - nach dem Grundsatz "wer hier etwas will, hat keine Rechte, sondern kann höchstens bitten" - Haltung an den Tag zu legen und sich darin nicht verunsichern zu lassen.

Wegen eventuell noch bestehender Unklarheiten können Sie gerne an uns zwecks einer Erklärung des Referendars Gunter Krebs, z.Z. amtlich bestellter Vertreter des Rechtsanwalts Heeren, und des Herrn Jochum, dessen Erklärung Sie dann vielleicht auch glauben würden, herantreten.

Hochachtungsvoll

gez.: Banhardt
-Rechtsanwalt-

Soll jetzt in der TA III der JVA Tegel der berühmte "Kurze Prozeß" eingeführt werden?

-Dietmar Jochum-

KUNST ERBUNT

COMPUTER-SPIELCHEN



Seit April 1984 hat die JVA Tegel zur besseren Überwachung bzw. - wie hier gesagt wird - zur Arbeitserleichterung einen Computer in Betrieb genommen, wie es jeder an den Lohn- und Kontoauszügen sogleich bemerkt haben wird.

Nun könnte die Meinung auftauchen, daß dieser Computer ja eine herrliche Angelegenheit für die Gefangenen sei, da endlich einmal regelmäßig Kontoauszüge ausgestellt werden. Jeder weiß damit genau, wieviel Geld auf seinem Konto ist.

Und genau darum geht es!

Was geht den "lieben" Gruppenbetreuer (früher Schließer oder Wärter) unsere finanzielle Lage an? Denn nicht nur unser Haus- oder Taschengeld wird ausgedruckt, sondern auch andere Daten: Pfändungsbeträge, gesperrte Summen, Überbrückungsgeld und Eigengeld. Auf Knopfdruck und besonderen Wunsch werden auch andere Daten abgerufen.

In Verbindung mit den Informationen aus unserer Personalakte kann sich nun jeder, der will, ein umfassendes Bild über jeden einzelnen machen. Immer noch herrlich?

Nun ist es bereits außerhalb unserer Mauern üblich, daß die Polizei und andere Behörden mit Videokameras "Verkehrsüberwachungen" durchführen. Hierbei ist zu bemerken, daß die Videokameras an zentralen Kreuzungen bzw. Treffpunkten zur Überwachung eingesetzt werden. Das bedeutet, daß die Polizei auf Knopfdruck sich 'ein Bild' von Personen, die dort vorbeiflanieren, macht. Nur, mit dem Bild allein können sie recht wenig anfangen: Sie benötigen umfassenderes Informationsmaterial. Und das beschaffen sie sich auch.

Jeder, der mit Ämtern und Behörden aller Art zu tun hat - das bedeutet natürlich auch, "wer in einer JVA untergebracht ist" - oder Anträge irgendwelcher Natur stellt, wird mit allen von ihm selbst angegebenen Daten erfaßt - und in einem der vielen Computer gespeichert. Diese

Informationen können nun jederzeit in Sekundenschnelle durch andere Ämter abgefragt werden. Geht beispielsweise ein geringfügig Vorbestrafter an so einem von der Videokamera bewachten Platz vorüber und - wie es der Zufall so will! - hat der überwachende Polizeicomputer den Auftrag, alle Vorbestraften, die dort vorbeigehen zu melden, so erfaßt er natürlich auch den harmlosen Bürger, nachdem er sich ja vorher alle über ihn bekannten Informationen besorgen mußte. Gespeichert wird also überall.

Genau so verhält es sich zur Zeit auch an der deutsch-französischen Grenze. 100 Meter vor dem Schlagbaum müssen die Pkw's aus beiden Richtungen ihr Tempo auf Schrittgeschwindigkeit drosseln. 90 Meter vor dem Kontrollpunkt registriert eine Videokamera die Kennzeichen. Der Computer im Zollhaus ist mit dem 'Zevis'-System der Polizei verbunden und ein Monitor zeigt den Grenzbeamten dann die Nummern der Pkw's an, deren Fahrer und Beifahrer zur Kontrolle herausgewunken werden.

Je mehr Information, um so besser für den Zoll, um so besser für die Polizei!

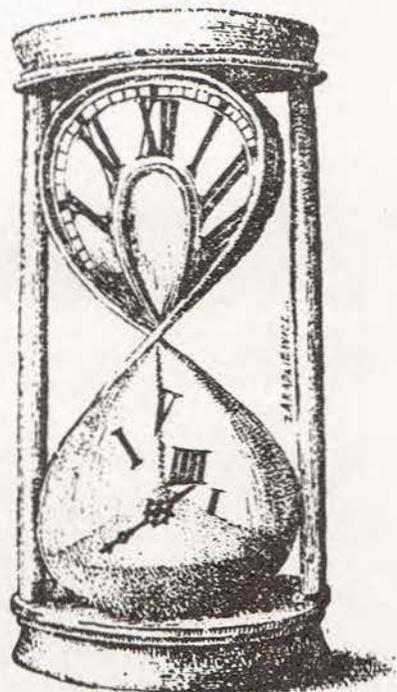
Zum Schutz der persönlichen Daten wurde deshalb ein Bundesdatenschutzgesetz (DSG - in Berlin BlnDSG) geschaffen. Diesen Gesetzestext verschickt der Berliner Datenschutzbeauftragte Herr Dr. Hans J. Kerkau, Hildegardstraße 29/30 in Berlin - 31 auf Anforderung kostenlos. Aus diesem Gesetzestext kann jeder leicht verständlich die Rechte zum Schutze seiner Personalangaben - und anderer von ihm erfaßten Informationen - erfahren.

So müssen z.B. alle Stellen, die Informationen über Personen sammeln, auf Antrag (laut bei uns gültigem BlnDSG) Auskünfte über die Art der erfaßten Daten und Informationen erteilen. Noch wichtiger: Auch an wen diese Daten und Informationen weitergereicht wurden, muß mitgeteilt werden.

Für jede dieser Auskünfte (auch das geht aus dem Informationsmaterial des Berliner Datenschutzbeauftragten hervor) muß eine bundeseinheitlich festgelegte Gebühr entrichtet werden. Im Hinblick auf die 'Höhe' der Einkünfte der Gefangenen, hat der Senator für Justiz diese Gebühr für die Auskunft bei Behörden auf den Betrag von D-Mark 2 ermäßigt.

Es sind 2 D-Mark, bei denen es sich lohnt, sie vom kargen Knastgehalt abzuzweigen. Nochmals: Die Informationen des Berliner Datenschutzbeauftragten sollten angefordert werden. Es lohnt sich auf jeden Fall.

Henry Kohlhoff
(Berlin) JVA Tegel



Vollzug à la Apokalypse

Neben dem Zweck des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten hat der Strafvollzug nach dem Strafvollzugsgesetz (dieser Schinken ist am 1.1.1977 in Kraft nicht in Vollkraft - getreten) die Aufgabe (man beachte die Ambivalenz dieses Wortes!) den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. In Klammern wird letzteres "Vollzugsziel" genannt.

Wer nicht ganz auf den Kopf gefallen und im Fernsehen schon mal aufmerksamer Verfolger der Sportschau gewesen ist, der wird längst begriffen haben, daß einem Ziel der Start als unerläßliches Kriterium vorausgehen hat. Gestartet wird auch im Strafvollzug - und zwar in der Haus- respektive Asservatenkammer (das ist dort wo der Kopf

abgegeben und der Rest unter dem Arm herausgetragen werden muß). Und mit dem ganzen Zeug geht's dann dahin (man siehe und staune), wo das Leben an die allgemeinen Lebensverhältnisse (soweit wie möglich selbstverständlich!) angeglichen werden respektive ein solcher Zustand bereits eingetreten sein soll.

Und da hat der Vollzugszielstarter dann erst einmal die Schnauze voll und ergeht sich schlagartig in einem Dämmerzustand. Und einem solchen hat das Strafvollzugsgesetz vorsorglich Rechnung getragen. Es hat Wecker (Gongschläger) und Förderer vorgesehen, die einem Vollzugszielstarter stets vor Augen zu halten haben, was die Stunde geschlagen und zur Erreichung des Vollzugsziels getan zu werden hat. Und diesen Weckern (ausdrücklich keine Kuckucksuhren!) und Förderern (pessimistisch wie sie nun mal sind) scheint dann auch jedes Mittel recht zu sein, einem auf begonnener oder halber Strecke gestreßten Schlappmacher zu demonstrieren, daß beim Gongschlag noch lange nicht die letzte Stunde geschlagen hat.

Einem so nicht gerade sanft zur Zielraison Gerufenen, bleibt ihm nicht erst einmal vor lauter Schreck die Spucke im Halse stecken, kann es da durchaus schon passieren, daß er das Laufen verlernt und in Zickzackkurven im Kreise sich dreht.

Aber auch für diese Fälle hat das Strafvollzugsgesetz Vorsorge getroffen und alles bereitgestellt, was als notwendig erachtet wird, zu mobilisieren und das Vollzugsziel so richtig erstrebenswert, zweckmäßig und schmackhaft zu machen: Betreuer, Sozialarbeiter, Pfarrer, Ärzte, Psychologen und Psychiater. Aber auch einen Desinfektor zum Versprühen von "Detmolin-W". Der sprüht dieses Zeug so knapp (haarscharf) an den Essenkübeln vorbei, daß die den Vollzugsaktivisten dann daraus verabreichte Wegzehrung das Spülwasser noch vierzehn Tage später im Munde zusammenlaufen läßt. Und dann ist es mit dem Vollzugsziel nicht mehr weit her (nicht etwa - weit hin). Dann beginnt schon fast der ganze Spektakel von vorne. Und wer schon mal etwas von Hokuspokus gehört hat, der wird auch mir glauben, daß der Anstaltsleiter das Vollzugsziel nicht mit lindangesäuertem Brot realisieren kann. Es sei denn, dem Vollzugsziel ist auch auf dem Friedhof Gnüge getan: "Einen Tod ohne Straftaten zu führen ..."

Läßt das den Staat den Lorbeerkranz ersparen?

-Dietmar Jochum-



Abgestempelt für's Leben:

Liebe Leser des LICHTBLICKS, liebe Freunde in Berlin-Tegel!

Vor wenigen Monaten kam mir hier in der Werler Justizvollzugsanstalt beim Umschluß mit einigen Mitgefangenen die Frage auf, weshalb es denn nicht möglich sein sollte, bundesweit unter allen Inhaftierten eine Initiative mit dem Namen SOLIDARITÄT zu gründen, die es sich zum Ziel setzt, eine echte SOLIDARITÄT zu sein, indem sie für alle Inhaftierten gemeinsam und für jeden einzelnen von uns eintritt. Aus dem Gedanken formte sich in langen Diskussionen ein Konzept, das ich mit einigen Inhaftierten gemeinsam zu Papier brachte und den GRÜNEN im Bundestag und Landtag Hessen einreichte mit der Bitte um Antwort, ob man uns dort in unserem Anliegen unterstützen würde.

Die Antworten kamen, volle Unterstützung wurde dort und später auch von der GAL Hamburg zugesagt. Unsere eigentliche Arbeit konnte beginnen. Wir erstellten gemeinsam einen Beschluß, den wir am 10.9.1984 mit 20 Erstunterzeichnern aus Werl besiegelten. Gleichzeitig wählten wir ein Sprecherremium, das aus 6 Leuten besteht.

Am 26.9.1984 berichtete die TAZ erstmalig von unserer Initiative. Inzwischen hatten weitere 100 Leute aus 7 Anstalten des Bundesgebietes ihren Anschluß an die SOLIDARITÄT erklärt.

Mit Stand vom 7.10.1984 haben sich bereits 230 Inhaftierte und deren Angehörige der Anstalten Werl, Amberg, Berlin, Bielefeld, Essen, Ha-

gen, Castrop-Rauxel, Gütersloh, Hamburg, Kassel, Lüneburg, Münster, Remscheid, Rheinbach, Straubing, Verden, Wittlich und Willich der SOLIDARITÄT angeschlossen. Außerdem 4 Ortsverbände der GRÜNEN und einige Zeitungen, die über die SOLIDARITÄT berichten wollen.

Unser vorrangiges Ziel ist es, einen oder mehrere Abgeordnete in den Bundestag- und (oder) die Landtage zu nominieren, der oder die ausschließlich für die Belange der Inhaftierten zuständig sind. Der oder die Abgeordneten sollen aus unserem Kreis, also dem Kreis der Inhaftierten, kommen.

Wir wollen die Haftanstalten transparenter machen, Rechtsverletzungen aufdecken und zur Ahndung bringen und dem einzelnen Inhaftierten (auch den Frauen!) zu seinem (ihrem) Recht verhelfen, wenn er (sie) sich im Recht befindet. Dies ist nur durch eine bundesweite Kampagne möglich und die SOLIDARITÄT benötigt daher jede einzelne Stimme! Die SOLIDARITÄT distanziert sich vor jeder Gewaltanwendung, muß dies auch tun, um in Ruhe und auf legaler Basis arbeiten zu können. Dennoch sind wir natürlich bereit, unsere Rechte mit aller Konsequenz durchzusetzen. Bundesweit solidarisiert werden wir sehr stark sein und man wird uns an keiner Stelle mehr ignorieren können. Wir werden uns gemeinsam den GRÜNEN anschließen, die ihrerseits auf ihren Listen einen Platz im Parlament freimachen sollen um der Sache von permanent 60 000 Inhaftierten in Deutschland willen.

So bitten wir Euch, daß uns jeder von Euch einzeln per Karte oder Brief schreiben möge, um sich der SOLIDARITÄT anzuschließen. Jeder wird auch von uns eine Antwort bekommen.

Erwin P. Remus
1. Sprecher
Postfach 301/JVA
4760 Werl 1



KAUFT HAUFENWEISE
KRAWATTEN!

SAUFT
MEHR
BIER!

TAUSCHGESCHÄFT

Ich bin ein Berliner (25 Jahre alt), der z.Z. eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren in der JVA Diez zu verbüßen hat. Die Zuständigkeit von Diez ergibt sich daher, weil ich meinen letzten Wohnsitz - aufgrund meiner Verlobung - in Trier hatte. Nun ergibt sich für mich das Problem, daß diese Verlobung seit 18 Monaten

KUNZEL

nicht mehr besteht und ich somit keine Kontaktpersonen mehr hier in der Gegend habe, die mich auch besuchen kommen würden. Einzige lebende Kontaktpersonen sind meine Eltern in Berlin, die aber keine Möglichkeiten haben, mich in der hiesigen JVA zu besuchen. Deshalb bemühe ich mich seit meiner Verurteilung (Nov. 1983), nach Berlin verlegt zu werden. Bisher allerdings vergeblich.

Meine Bitte: Ich suche nun zwecks 'Belegungsausgleichs' jemanden, der sich von Berlin nach Diez verlegen lassen möchte, so daß ich nicht noch meine letzten Kontakte verliere, die mir verbleiben. Vielleicht geht es einem Inhaftierten in Berlin ebenso, der aus der Gegend um Diez herum 'zu Hause' ist.

Interessierte Leute mögen sich bitte an mich persönlich wenden.

Hier meine Anschrift:

Michael Schwarz
Limburger Straße 122
6252 Diez/Lahn



JETZT DREHT ER GANZ DURCH!

Gemeint ist hiermit der Teilanstaltsleiter III (Müller), dessen Disziplinierungspraxis schon des öfteren unliebsamer Anlaß war, um im LICHTBLICK Erwähnung zu finden. Wir erinnern dabei nur an die Automatenzugsperrung, die bereits im ersten Rechtszug vom Senator für Justiz als 'rechtswidrig' aufgehoben wurde.

Doch das meinen wir diesmal nicht; auch nicht, daß vermehrt sinnlose Arreststrafen in Haus III verhängt werden, wobei der Sinn jeglicher



KUNST & RECHT



Bestrafung schon längst verlorengegangen ist. Nein, diesmal müssen wir darüber berichten, daß der bewußte Teilanstaltsleiter die Kommentierungen einschlägiger Gesetzestexte entweder nicht kennt oder nicht zur Kenntnis nehmen will, wonach jegliche Disziplinierung einen sogenannten 'Spiegelungseffekt' haben soll. Seit längerer Zeit aber bestraft Herr Müller teilweise auch die Besucher Inhaftierter, die mit dem jeweils zur Last gelegten Fehlverhalten ihres Bekannten oder Angehörigen nicht das geringste zu tun haben.

Um das einmal zu verdeutlichen, soll hier das Beispiel unseres Mitgefangenen 'Fränki' aufgezeigt werden.

'Fränki' ist Nichtarbeiter und als solcher unter Verschuß, wenn gegen 12.30 Uhr die Arbeiter zur Freistunde aufgeschlossen werden. Am 17.9.1984 betätigte er genau zu diesem Zeitpunkt sein Rufsignal (Fahne), weil er dringend telefonieren mußte. Der Stationsbeamte ließ ihn raus, und 'Fränki' eilte zu seinem Sozialarbeiter, den er aber wider Erwarten nicht antraf. Und genau hier beginnt das 'Ungeheuerliche' seiner Verfehlung. Statt nun stante pede zu seiner Station zurückzuhasten, begab er sich auf einen anderen Flügel, zu seinem Kumpel - der Arbeiter ist und dessen Zelle deshalb zu diesem Zeitpunkt geöffnet war -, um ein Kaffchen zu trinken. Als dann die Arbeiter um 13.00 Uhr in ihre Betriebe einrückten, verabschiedete sich unserer 'Fränki' - und ging auf seine Station zurück. Dort angekommen, zeigte die Uhr 13.02 an.

Sein zuständiger Beamter war nicht anwesend, sondern kam erst gegen 13.08 Uhr, machte einen 'Riesenaufriß' und meinte wörtlich: "Bei mir kommen Sie überhaupt nicht mehr raus!", verschloß die Tür mit Vehemenz, setzte sich hin und schrieb eine Meldung über den 'Vorfall'.

(Es gibt solche notorischen Meldungsschreiber, und bei den Gefangenen ist schon lange die Frage aufgetaucht, ob sie jenen 10 Prozent Behinderter angehören könnten, zu deren Einstellung auch Behörden verpflichtet sind - wobei wir uns hier gleichzeitig von jeglicher Diskriminierung Schwerbeschädigter distanzieren wollen.)

Das Resultat der Meldung konnte drei Tage später bewundert werden, und die Bestrafung für das 'kapitale Verbrechen' lautete folgendermaßen:

Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle für die Dauer von 1 Monat.

Klartext: 'Fränki' hatte Besuchsverbot für einen Monat bekommen.

Dabei durfte er sich vorher noch den Spruch des Tages anhören, der da lautete: "Diesmal habe ich nur eine ganz kleine Strafe für Sie."

'Fränki' schrieb am gleichen Tag noch einen Brief an den Teilanstaltsleiter, indem er ihm mitteilte, daß doch seine Frau mit seinem Verhalten nichts zu tun hätte und sich Hausstrafen 'spiegeln' sollen. Und siehe da, unser von allen verehrter Herr Müller änderte seine Meinung, beglückte unseren 'Fränki' während der Freistunde auf dem Hof und teilte ihm mit, daß er die Bestrafung in einen Monat Einkaufssperre umwandeln würde.

Zu diesem Zeitpunkt wußte er allerdings noch nicht, daß die Sicherheitsabteilung anläßlich einer Filzung am Tage vorher in der Zelle von 'Fränki', dessen Radioapparat und dazugehörenden unerlaubten Stromanschluß 'verhaftet' hatte.

Am Freitag, den 5. Oktober, sollte Sprechstunde sein; jedoch fiel sie aus. Der TAL hatte, nachdem er von der Verhaftung des unerlaubten Stromanschlusses gehört hatte, einmal mehr seine Meinung geändert. Flexibel, wie er nun einmal ist, bekam die Frau des Delinquenten 'Fränki' ihren Teil seiner Frustration ab.

Bei derart sinnwidriger Bestrafung - und das muß einfach gesagt werden - wird aus dem gutartigsten Gefangenen auf Dauer ein bössartiger Typ. Ist das gewollt?

-war-

FRITZ BAUER ÜBER DIE STUNDE DER EXEKUTIVE

*"im Vierten Reich mußt du dich so verhalten, daß du im Fünften Reich dafür nicht gehängt wirst."
(Illegale Nazilosung, Ende 1945)*

Von den Vollzugsbeamten und Politischen Polizisten sind bei uns viele schon so als hielten sie sich an den Spruch

Brähe morgen das Fünfte Reich aus es könnte sie glatt übernehmen mit einer Ehrenkette und keinem Strick um den Hals



Generalstaatsanwalt Fritz Bauer zitierte 1967 in Frankfurt die Nazilosung, wie man sich im Vierten Reich im Hinblick auf das Fünfte Reich zu benehmen habe und nannte sie einen "Appell an die Zivilfreiheit". Er fügte seine hier in Versen angegebene Einschätzung vieler Staatsdiener der BRD, auch im Bereich der Justiz, hinzu.



HUNGERSTREIKERKLÄRUNG

Hiermit erklären wir, die 10 von 17 Gefangenen des Hochsicherheitstraktes von Moabit, daß wir heute in einen unbefristeten Hungerstreik treten. Der Grund unseres Hungerstreikes resultiert aus der Nichtachtung verschiedener Anträge von uns Traktinhaftierten auf besseres Überleben im extrem psychisch fordernden Hochsicherheitsbereich.

- Ganz das Gegenteil ist der Fall, z.B.: Die Schließung der Bereiche untereinander! -



HUNGERSTREIK IM HS-TRAKT

...die hatten schließlich
revolutionäre
Erfahrung!

Daraus resultierte eine zwangsläufige Kommunikationsstagnation untereinander. Und Kommunikation ist im Trakt wichtig, sogar lebenswichtig.

Die Unterbringung im Hochsicherheitstrakt verstößt gegen die elementarsten Grundrechte. Außerdem wird ein Gefangener im Hochsicherheitsbereich als eine Person stigmatisiert, die als besonders gefährlich anzusehen ist. Eine solche Qualifizierung verstößt besonders bei Untersuchungshäftlingen gegen die Unschuldsvermutung des Artikels 6 MRK. Darin liegt zugleich ein Verstoß gegen Artikel 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2, 104 GG. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 19 Abs. 2 GG in Verbindung mit den Artikeln 1, 2 und 104 ist davon auszugehen, daß auch Gefangenen ein unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung zusteht, der nicht angetastet werden darf und somit der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist. Insbesondere ist die Intimsphäre zu beachten. Sie hat ihre Grundlage in dem in Artikel 2 GG verbürgtem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Insoweit verweisen wir auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 35. Band auf Seite 35.

- Die Unterbringung im Hochsicherheitsbereich verletzt durch die Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft aber auch der Strafhaft den Kernbereich der genannten Bestimmungen der Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes.

Im Hochsicherheitstrakt besteht eine totale und lückenlose Kontrolle aller Lebensäußerungen der Gefangenen bei einer gleichzeitigen erheblichen Reduzierung der Sinneseindrücke. Die totale Kontrolle dokumentiert sich so:

24stündige akustische Überwachung durch sogenannte Gegensprechanlagen, die auch die Doppelfunktion als Radio haben. Mindestens 10 Stunden lang visuelle Überwachung durch Kameras; verteilt auf den sogenannten Aufenthaltsraum, auf Fluren im engeren Bereich des Traktes und auch auf dem Hof, wo Hofgang stattfindet. Auf Beisein von Beamten bei der Sprechstunde in einem Raum mit sehr schlechter Akustik und sehr weiter Entfernung zum Besucher, auf übertriebenes Filzen der Zelle, täglich, und auf totale Briefkontrolle.

Die Reduzierung der Sinneseindrücke macht sich so bemerkbar: durch Sauerstoffmangel, da Luft nur spärlich durch Schlitze im nicht zu öffnenden Sicherheitsfenster und durch Schlitze in der Decke durch eine Umwälzungsanlage kommt, entsteht ein eklatanter Sauerstoffmangel. Dieser Sauerstoffmangel ruft starke Konzentrationsschwächen und Kopfschmerzen hervor, weiterhin entsteht das beklemmende Gefühl des Nicht-Atmen-Könnens, durch das Gefühl des Nicht-Atmen-Könnens wird eine innere Unruhe hervorgerufen, die wiederum schwere Schlafstörungen hervorruft, insbesondere sind Alpträume, Schweißausbrüche und psychosomatische Störungen wie da sind starkes Herzklopfen, verstärkte innere Unruhe mit Angstgefühlen, das Gefühl, neben sich zu stehen und visuelles Fehlverhalten durch Verschwimmen von Konturen und Umrissen, starkes Flimmern vor den Augen und durch den Grufteffekt des Traktes oft der Meinung zu sein, jemand hätte einen angesprochen/gerufen, was dann aber nicht der Fall ist/war. Z.B. das visuelle Fehlverhalten wird durch gut 10 Stunden Neonlicht, dem wir ausgesetzt sind, noch verstärkt.

... und ein Vortag in dieser Form tästet den Kernbereich der Grundrechte an.

Da hinreichende Anträge von verschiedenen Traktinhaftierten verstärkt darauf hingewiesen haben und zu 95 % diese Anträge abschlägig beschieden wurden oder durch die wohlbekannte Hinhaltepolitik des Sicherheitsbüros, der Anstaltsleitung, des Senats und der Gerichte diese Anträge den Anschein haben, nie in unserem Sinne bearbeitet zu werden, so haben wir uns zu diesem Schritt des unbefristeten Hungerstreiks bis zur Erfüllung unserer Forderungen entschlossen.

UNSERE FORDERUNGEN:

1. PRIVATKLEIDUNG: Gut 70 % der traktinhaftierten Gefangenen haben, seitdem sie die Knastwäsche tragen müssen, die mitunter noch kot- und urinbeschmiert ist trotz angeblicher Reinigung, Hautausschläge aller Art, von leichten Pickeln über starken Ausschlag bis hin zu Ekzemen und Allergien und Pilzerkrankungen. Seit dem Tragen der Knastschuhe oder Knastturnschuhe haben vor allen Dingen die Leute, die Sport treiben wie Jogging, Gymnastik oder Tischtennispielen verstärkt auftretende Komplikationen in Füßen, Muskeln und Beinen.

Daher fordern wir für alle Traktgefangenen eigene Unter- und Oberwäsche sowie eigenes Schuhwerk, insbesondere Turnschuhe. Wir fordern es auch noch aus dem Grunde der Gleichbehandlung (von der so viel geredet wird), denn die Frauen, die hier im Trakt liegen, verfügen über eigene Wäsche und eigene Schuhe.

2. ARZTE UNSERER WAHL! Denn nur zu externen Ärzten unserer Wahl können wir Vertrauen haben und nicht zu den konform zur Anstaltsleitung und Sicherheitsabteilung geschlossenen Anstaltsärzten; bei diesen Ärzten geht Sicherheit vor, nicht eine medizinische erfolgreiche Behandlung/Therapie.

3. MINDESTENS 4 SPRECHSTUNDEN IM MONAT ODER ZWEIMAL EINE STUNDE SPRECHSTUNDE! deren Abhaltung den im Strafvollzugsgesetz festgelegten Richtlinien entspricht. Der Bedeutung und dem Wert persönlicher Kontakte hat Rechnung getragen zu werden, daß heißt ungestörte Besuche, die eine Unmittelbarkeit des Sprechens, des Sich-Sehen-Könnens, der Wärme der körperlichen Berührung und des Erlebens aktueller, nicht verbal geäußerter Gefühle des Partners ermöglichen.

Betreffs der Anzahl der Besuche bestehen wir im Rahmen der Gleichbehandlung auf Angleichung der Besuchsregelungen an die der hier im Trakt inhaftierten Frauen.

4. VERLÄNGERUNG DER FREISTUNDE AUF 2 STUNDEN, auch hier im Rahmen der Gleichbehandlung auf Angleichung zur Freistundenzeit der hier im Trakt inhaftierten Frauen.

5. ZUSAMMENSCHLUSS DER BEREICHE UND GEMEINSAME FREIZEITGESTALTUNG UND DAMIT GLEICHZEITIGE SCHAFFUNG ZUM KOCHEN FÜR ALLE BEREICHE.

6. VERBESSERUNG DER SPORTMÖGLICHKEITEN (Bereitstellung von gesundheitlich wertvollem Sportgerät wie Rudergerät, Standfahrrad, Turnmatte und Hantelbank mit Hanteln.)

7. Unverzügliche Rückverlegung der Gefangenen, die aufgrund von Denunziationen im Trakt sind, ohne das Etappenprogramm in der hiesigen Anstalt mitzumachen, heißt: sofortige Rückverlegung nach Tegel.

8. EINGLIEDERUNG IN DEN ARBEITSPROZESS.

9. Angleichung unseres Einkaufs an den der Frauen, egal ob U-Häftling oder Strafer, d.h. Einkauf pro Woche mindestens 60,- D-Mark für jeden Traktinhaftierten.

10. Schaffung eines Vortherapieprogrammes für Alkohol- und Heroinkranke, die im Trakt sind, im Rahmen der Novellierung des BtM-Gesetzes.



StVK - VERFAHREN Rechtsstreit oder K(r)ampf?

Im letzten Jahr wurden, wie auch in den Vorjahren, von den Gefangenen der JVA Tegel ca. 700 Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) gestellt. Davon sind, so wie in den Jahren zuvor, ca. 97 % erfolglos. Von dieser hohen Anzahl erfolgloser Anträge war ein großer Teil bereits unzulässig, d.h. das Gericht entschied überhaupt nicht in der Sache, sondern konnte den Antrag wegen fehlender Verfahrensvoraussetzungen verwerfen. Bei den zulässigen Anträgen waren die meisten unbegründet, weil die Ermessensentscheidungen der Anstaltsleitung rechtmäßig waren.

Etliche Gefangene, dieser Eindruck drängt sich auf - stellen derartige Anträge aus "Spaß" oder um sich vor sich selber oder vor Mitinsassen zu bestätigen oder um einfach die Verwaltung zu beschäftigen. Ich kann dies nicht verstehen und möchte durch die folgenden kurzen Anmerkungen erreichen, daß diese Anträge überlegter und ernsthafter gestellt werden; der gerichtliche Rechtsschutz verkommt sonst immer mehr zu einem "beschäftigungstherapeutischen Spielchen", was keinem nützt. Natürlich will ich auch erreichen, daß dadurch weniger - aber qualitativ bessere - Anträge gestellt werden. Der jetzige Zustand ist weder für die Anstaltsleitung, noch für die Strafvollstreckungskammern und erst recht nicht für die Gefangenen befriedigend.

UNZULÄSSIGE ANTRÄGE

Viele Anträge sind unzulässig, weil die Antragsfrist (§ 112 StVollzG) versäumt wurde. Das gilt insbesondere dann, wenn (Dienstaufsichts-) Beschwerden zum Senator für Justiz eingelegt wurden und erst diese Entscheidung abgewartet werden soll. Das Verfahren beim Senator für Justiz ist nicht fristhemmend, wie die jedem schriftlichen Bescheid der Anstaltsleitung beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung auch deutlich sagt.

Eine breite Palette bilden die unsinnigen und - wie die Juristen sagen - unsubstantiierten Anträge. Die ersteren sind selten komisch, meistens aber ärgerlich und lassen auf mangelnde Reife und Selbsterkenntnis schließen; auch Rückschlüsse auf die nach § 4 Abs. 1 StVollzG gewünschte Kooperations-

bereitschaft des Gefangenen sind möglich. Damit soll nicht gedroht werden, aber Anträge auf "Abschaffung aller Haftanstalten" sind allenfalls beim ersten Mal originell.

Die unsubstantiierten Anträge sind Anträge, bei denen keine konkrete Maßnahme angegriffen wird oder man begehrt etwas, was zu allgemein formuliert ist und konkret-praktisch nicht umsetzbar ist. Die Anträge auf "Zulassung zu (allen) Vollzugslockerungen" oder "Durchführung eines Resozialisierungsvollzuges" oder "Einhaltung des Vollzugsplans" gehören in diese Gruppe. Unzulässig sind schließlich auch diejenigen Anträge, bei denen noch gar keine anfechtbare Entscheidung der Anstaltsleitung - meistens des Teilanstaltsleiters - vorliegt.

UNBEGRÜNDETE ANTRÄGE

Hier fallen besonders die unrealistischen Anträge auf. Wer zum Beispiel 14mal wegen Körperverletzung- und Eigentumsdelikten in Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch vorbestraft ist, wem 4mal Bewährung widerrufen wurden und wovon einem halben Jahr vom Ausgang/Urlaub nicht (rechtzeitig) zurückkehrte, dessen fehlende selbstkritische Einstellung ist schon erstaunlich, wenn er nunmehr Regelurlaub begehrt. Natürlich will jeder Gefangene raus. Aber dieser Fall hat gleich zwei Denkfehler: Zum einen schätzt man sich selber und seine Haftsituation falsch ein, man begehrt eigentlich Selbstbetrug. Zum anderen kann ein Gericht - das gilt bei allen Entscheidungen über Vollzugslockerungen und Urlaub! - gar nicht unmittelbar Ausgang oder Urlaub gewähren, vielmehr wird die Anstalt lediglich verpflichtet, den Gefangenen neu zu bescheiden, wenn der angefochtene Bescheid nicht rechtens war. Man kommt also über die Strafvollstreckungskammer nie unmittelbar und sofort raus! Die Anstalt muß also aus der Sicht des Gefangenen bestenfalls eine neue, an dem Gerichtsbeschuß orientierte Entscheidung treffen, die nicht zwangsläufig zu dem begehrten Urlaub usw. führen muß.

So ist es verständlich, wenn man bei Gefangenen mit 20, 30 oder mehr laufenden Anträgen, die allesamt unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind, auf den Gedanken kommt, daß dieser Antragsteller irgendwelche Defizite, die er hat und

spürt, durch geradezu querulatorische Aktivitäten überspielen will. Ich wünsche mir, daß diese Gefangenen für sich selber ehrlich Bilanz ziehen, ob nicht sie selber den "Mist gebaut" haben, den sie bei der Anstaltsleitung zu sehen glauben.

Ich will aber auch dies nicht verschweigen: Fehlentscheidungen gibt es natürlich auch bei den Beamten, die über Belange der Gefangenen zu entscheiden haben. Nur: Der Gefangene sollte dies nicht als persönliche Gemeinheit des Beamten auffassen, meinetwegen als Unwissenheit oder mangelndes "Feeling". Entscheidungen sind aber nicht unumstößlich. Einige Gefangene werden bestätigen können, daß Entscheidungen von Beamten - zum Teil während des Gerichtsverfahrens vor der Strafvollstreckungskammer - zum Vorteil des Gefangenen abgeändert wurden. Dies frustriert weder denjenigen, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, noch denjenigen, der einen nachgeordneten Bediensteten nicht bestätigen konnte. Es ist ein normaler Verwaltungsvorgang.

Die Landeskasse wird zukünftig mit Nachdruck die Verfahrenskosten bei den Gefangenen betreiben, die erfolglos blieben und nach dem Gerichtsbeschuß die Kosten des Verfahrens zu tragen haben. Auch dies ist nicht unfair, weil der inhaftierte Rechtsschutzsuchende damit nicht schlechter steht als der freie Bürger, der auch, wenn er verloren hat, bezahlen muß. Nach § 121 Abs. 5 StVollzG kann für die Verfahrenskosten auf den Teil des Hausgeldes zurückgegriffen werden, der 30,- D-Mark übersteigt.

Ich will meine Anmerkungen mit einem Hinweis abschließen, den man mir glauben sollte: Die Gefangenen dürfen nicht das Gefühl haben, bei StVK-Verfahren "kämpft" die Anstaltsleitung gegen den Antragsteller. Bei aller sachlichen Härte ist es vielmehr so, daß man sich - ohne persönlichen Groll gegen den Gegner zu hegen - um die Lösung offener Rechtsfragen bemüht und gerechte Einzelfallentscheidungen sucht.

Dr. Wegener
(Vollzugsleiter)



MEINUNGSFREIHEIT

Mein im letzten LICHTBLICK veröffentlichter Artikel "Tegeler Kristalltage" hat auf Seiten der JVA Tegel zu folgenden Reaktionen geführt:

1. AUSRÄUMUNG MEINER ZELLE: Briefmarken, Kohlepapier, Schreibpapier, Fotos, Privatkorrespondenzakten, Manuskripte, Gerichtsakten etc. Wegnahme meiner Schreibmaschine und des Buches "Der SS-Staat" von Professor Dr. Eugen Kogon wegen "Brandgefahr".
2. Gleichzeitig wurde ein Disziplinarverfahren gegen mich eingeleitet. Mit meinem Artikel soll ich gegen § 82 StVollzG verstoßen haben, indem ich "durch mein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben gestört habe".
3. Als Disziplinarstrafe wurden fünf Tage Arrest und der Entzug meiner Schreibmaschine auf Dauer verhängt, wobei es mir bis auf weiteres verwehrt sein wird, in Urlaub und Ausgang zu gehen. Die Arreststrafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt; lediglich gesundheitliche Gründe verhinderten eine sofortige Vollstreckung des Arrestes.

Diese Strafe ist ein schwerer Anschlag auf die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 5) und in der Verfassung von Berlin (Artikel 8) garantierte freie Meinungsäußerung; außerdem verstößt sie gegen die einschlägigen presserechtlichen Vorschriften. Statt Meinungsfreiheit ist Meinungszensur angesagt! Im Zusammenhang mit dem LICHTBLICK sprach der Teilanstaltsleiter, Herr von See Franz, von Schmierfinken (mich schloß er auf meinen Einwand, "Schmierfink" sei ja nun wohl nicht gerade ein angenehmes Wort, ausdrücklich davon aus). Ja, es ist schon ein besonderes Erlebnis, diesen "Negus Negesti aus Gernegroßhausen" beim Schalten und Walten zu erleben, quasi ex cathedra, so habe ich den Eindruck! Ich lasse mir von einem in der Staatshierarchie unbedeutenden Teilanstaltsleiter keine politischen Belehrungen erteilen. "Schuster, bleib bei deinen Leisten!" kann ich da nur sagen. Vielleicht wäre es besser, er würde sich öfters beim Rutschbahnfahren auf dem deutsch-amerikanischen Volksfest entspannen, statt sich als "Hüter der Verfassung" aufzuspielen.

Für mich gibt es eine eindeutige



AIDE

Lehre aus der deutschen Geschichte, und die heißt "Nie wieder!" und "Wehret den Anfängen!" Konkret meine ich, daß Menschen menschlich sind gegenüber ihren Mitmenschen. Daß die Würde des Menschen geachtet werden muß. Daß das Gewissen die letzte Instanz eines Menschen ist. Die unbeschreibliche Diskrepanz im Berliner Strafvollzug, insbesondere aber im Haus I der JVA Tegel, zwischen dem, was in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht ("Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."), und dem, was dann tatsächliches staatliches Handeln ist, ist und bleibt ein handfester Skandal und staatliches (deutsches) Unrecht. Dazu werde ich niemals schweigen, Herr von See Franz, Sie müssen mir schon meinen Kehlkopf rausholen oder die Hände abhacken!

Ich will hier mal zitieren, was der von mir sehr geschätzte Theologe, Professor Dr. Helmut Gollwitzer, D. D., in seinem Buch "... und führen, wohin du nicht willst", Chr. Kaiser Verlag München, 1953, 7. Auflage, Seiten 54 und 55 dazu geschrieben hat:

... Ein Wort noch zu den "Filzungen": Für viele von uns gehören sie zu denjenigen Erscheinungen des Gefangenenlebens, an die man sich nie gewöhnen konnte. Je energischer man darum kämpfte, sich in Arbeitsfront und Massendasein noch einen Bereich menschlichen Lebens zu erhalten, desto mehr sammelte sich ja immer auch ein kleiner Besitz, an dem das Herz hing: ein durchgeretteter Rest von Photogra-

phien und Briefen, ein paar Bücher, ein Heft mit Gedichten und Aufzeichnungen, die Bibel, - und desto mehr hatte man Anlaß, die nächste Filzung zu fürchten, bei der dies alles der Laune eines dummen oder boshafte(n) Kontrolleurs zum Opfer fallen konnte, wenn man nicht Gelegenheit gehabt hatte, es rechtzeitig zu verbergen, was oft sehr schwierig war. Die Filzung ist die schmerzhafteste Erinnerung daran, daß der Gefangene ein Mensch ist, der "nichts hat, was ihm selber gehört", keine abgegrenzte private Sphäre, die seinem eigenen Gutdünken, seiner eigenen Gestaltung überlassen wäre, über deren Zugang er selber verfügen könnte ... Bei der letzten Filzung konnte ich gerade noch den Brief einer Dahlemer Mitarbeiterin verschwinden lassen, die mir nach langer KZ-Haft in Ravensbrück schrieb, zu den wichtigsten Belehrungen dieser Zeit gehöre für sie der Erwerb von dem "Gepäck, das sie einem nicht mehr nehmen können". Je mehr wir davon haben, desto machtloser sind alle Filzungen...

Diese Worte sprechen mir sehr aus dem Herzen, und ich werde sie stets allen Werkzeugen des Teufels um die Ohren schlagen!

Der Teilanstaltsleiter, Herr von See Franz, verfügt den Entzug meiner Schreibmaschine auf Dauer. Das gibt es noch nicht einmal im afrikanischen Busch, eine derartige Maßnahme ist schamlos. Schreibverbot ist nämlich in Wahrheit gemeint. Deine Sprache ist uns unangenehm, denn du schreibst die Wahrheit. Macht geht vor Recht und Kultur. All das, was durch das Leben erläutert und bestätigt wird, Herr von See Franz, das allein ist wahr und gültig! Und staatliches Unrecht muß beim Namen genannt werden, dazu gehören auch die jetzt gegen mich verhängten Disziplinarstrafen. Und als überzeugter Anhänger Jesu Christi füge ich hinzu: "Wenn die Christen werden schweigen, werden die Steine schreien." (siehe Lukas 19, Vers 40) Wie muß es in Ihrem Hirn aussehen, wenn Sie meinen, jemanden, der seine Meinung frei und offen gesagt und geschrieben und veröffentlicht hat, deshalb einbunkern zu müssen? Vor Jahren hat mir jemand seine Situation so geschildert: "Tief im Herzen die Tragödie, doch nach außen kühl und klug, und so spielen wir die Komödie bis zum letzten Atemzug!"

Wolfgang S c h u c h a r d t
JVA Tegel, Haus I

HAFTRECHT



§ 69 Abs. 2 StVollzG (Eigenes Fernsehgerät in Strafhaft)

1. Die Ausnahmeregelung des § 69 Abs. 2 StVollzG ist in erster Linie den berechtigten Interessen solcher Strafgefangenen gegeben, die - zum Beispiel wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen - an den Freizeitveranstaltungen in der Anstalt nicht teilnehmen können.
2. Eine Ausnahme zum Besitz eines eigenen Fernsehgerätes kann dann angenommen werden, wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt wird. Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe wird eine Ausnahme eher begründet sein als bei einem Strafgefangenen, der eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 9.11.1979
- 1 Vollz (Ws) 68/79 -

ZUM SACHVERHALT:

Der Betroffene befindet sich seit dem 18.9.1979 in Haft und verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er beantragte beim Leiter der JVA Willich, ihm die Genehmigung für ein eigenes Fernsehgerät zu genehmigen. Mit Bescheid vom 5.2.1979 hat der Anstaltsleiter diesen Antrag abgelehnt, der Widerspruch wurde vom Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln als unbegründet zurückgewiesen. Den hiergegen gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Krefeld durch Beschluß vom 10.7.1979 (16 Vollz 18/79) als unbegründet zurückgewiesen und wie folgt begründet:

"Der Antrag ist unbegründet.

Ein Anspruch auf ein eigenes Fernsehgerät besteht nur in begründeten Ausnahmefällen (§ 69 Abs. 2 StVollzG). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Der Gefangene hat die Möglichkeit, an den allgemeinen Veranstaltungen der Haftanstalt teilzunehmen. Er kann auch einmal in der Woche 3 bis 3 1/2 Stunden zusammen mit anderen Gefangenen fernsehen. Diese relativ geringe Fernsehzeit und die etwaige Mangelhaftigkeit der ausgewählten Sendungen führt auch nicht dazu, daß der Gefangene infolge fehlender Information "geistig verkümmert und vollkommen lebensuntüchtig wird". Der Gefangene hat eine Vielzahl von anderen Möglichkeiten, der geistigen Verkümmern und der Lebensuntüchtigkeit entgegen zu wirken, so z.B. durch das Abonnieren von Zeitungen und Zeitschriften, durch das Lesen von Büchern, durch Unterhaltungs- und Bildungsprogramme des Rundfunks oder durch Bastelarbeiten. Hierbei kann er sich auch mit anspruchsvollen Dingen beschäftigen, die ihm in Gemeinschaftsveranstaltungen nicht ge-

boten werden. Dabei wird nicht verkannt, daß gerade das Fernsehen für einen Gefangenen ein besonders gutes Mittel ist, mit der Außenwelt in Kontakt zu bleiben und alle Veränderungen mitzuerleben. Insofern kann eine Ausnahme im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG z.B. bei länger anhaltender Erkrankung eines Gefangenen, Analphabeten oder ähnlichen Umständen vorliegen, die ihm andere Erlebnisbereiche als das Fernsehen verschließen oder einschränken.

Eine solche Ausnahme kann auch dann gegeben sein, wenn sich ein Gefangener besonders lange in Haft befunden hat. Bei einer Haftdauer von noch nicht neun Jahren ist dies aber nicht der Fall. Bei einem solchen Zeitraum ist noch nicht anzunehmen, daß ein akuter geistiger Verfall des erst 46 Jahre alten Gefangenen eintreten könnte."

Gegen diesen Beschluß hat der Betroffene Rechtsbeschwerde eingelegt, die Erfolg hatte und zur Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer führte.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Rechtsbeschwerde muß bereits deshalb Erfolg haben, weil der angefochtene Beschluß keine Feststellung darüber enthält, mit welcher Begründung der Anstaltsleiter die Zulassung des von dem Betroffenen beanspruchten eigenen Fernsehgeräts abgelehnt hat. Darin liegt ein die Rechtsbeschwerde begründender sachlich-rechtlicher Mangel. Der Senat hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß für das Rechtsbeschwerdegericht aus der mit der Rechtsbeschwerde angefochtenen Entscheidung grundsätzlich und bei Ermessensentscheidungen ausnahmslos ersichtlich sein muß, mit welcher Begründung die Vollzugsbehörde eine beantragte Maßnahme ablehnt oder die beanstandete Maßnahme angeordnet hat. Das gilt wie bei Ermessensentscheidungen ebenso in den Fällen, in denen der Vollzugsbehörde bei Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ein Beurteilungsspielraum zusteht, der auch der Prüfung, ob ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG vorliegt, für die im konkreten Fall maßgeblichen Gesichtspunkte in Betracht kommen kann. Ohne Feststellungen zum Inhalt und zur Begründung der Entscheidung der Vollzugsbehörde kann der Senat anhand der Gründe des angefochtenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer nicht erkennen, ob diese bei der hier obliegenden Überprüfung der Entscheidung der Vollzugsbehörde von rechtlich zutreffenden Maßstäben ausgegangen ist. Eigene Feststellungen - etwa aus dem Akteninhalt - zu treffen, die für die Beurteilung des sachlichen Rechts erforderlich sind, ist dem Senat in dem revisionsähnlich ausgestatteten Rechtsbeschwerdeverfahren verwehrt.

Für die neue Entscheidung wird auf folgendes hingewiesen:

Wenn die Vollzugsbehörde dem Betroffenen den Betrieb eines eigenen Fernsehgeräts aus den von der Strafvollstreckungskammer gewürdigten Gesichtspunkten und nicht aus anderen Gründen (etwa wegen einer konkreten Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, § 70 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG) verwehrt haben sollte, wäre gegen die Erwägung, daß die Ausnahmeregelung des § 69 Abs. 2 StVollzG in erster Linie den berechtigten Interessen solcher Gefangenen Rechnung tragen soll, die - zum Beispiel wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen - an den Freizeitveranstaltungen nicht teil-

nehmen können, nichts zu erinnern (vgl. BT-Drucksache 7/918, S. 137). Den weiteren Erörterungen der Strafvollstreckungskammer ist auch insoweit zuzustimmen, als in anderen eng begrenzten Fällen eine Ausnahme dann angenommen werden kann, wenn der Strafvollzug von erheblicher Dauer ist, insbesondere wenn - wie hier - eine lebenslange Strafe verbüßt wird. Unter der letztgenannten Voraussetzung wird eine Ausnahme eher begründet sein als bei Strafgefangenen, die eine zeitliche Freiheitsstrafe verbüßen. Allerdings läßt sich aus § 69 Abs. 2 StVollzG ein Anspruch des zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen, nach einer bestimmten Haftdauer grundsätzlich ein eigenes Fernsehgerät besitzen zu dürfen, nicht herleiten. Andererseits kann die von der Strafvollstreckungskammer erörterte Frage, ob bei einer Haftzeit von noch nicht neun Jahren ein Ausnahmefall (im Hinblick auf die Dauer des Freiheitsentzuges) gegeben sein könne, nicht generell verneint werden. Vielmehr sind bei der Entscheidung im Einzelfall die Umstände in der Person des Strafgefangenen, also die Auswirkungen, die der Freiheitsentzug gerade auf ihn gehabt hat, und die hierfür konkret angeführten Tatsachen ebenso zu berücksichtigen wie das in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt bestehende Angebot an Informationsmöglichkeiten. Inwieweit der Vollzugsbehörde dabei im vorliegenden Fall ein Beurteilungsspielraum zugebilligt werden muß, läßt sich aufgrund des bisher festgestellten Sachverhalts, der die vom Anstaltsleiter bei seiner Entscheidung herangezogenen Gesichtspunkte nicht erkennen läßt, nicht beurteilen.

Mitgeteilt von Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4156 Willich 2

ANMERKUNG:

Aufgrund dieser Entscheidung hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rundverfügung (RV) vom 29.10.1981 (4570 - IV A. 8) verfügt, daß ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG dann vorliegt, wenn der Gefangene sich mindestens 7 Jahre im Vollzug (einschließlich Untersuchungshaft) befindet. Deshalb erhalten in Nordrhein-Westfalen alle die Gefangenen die Erlaubnis für ein eigenes Fernsehgerät, wenn sie sich insgesamt 7 Jahre in Haft befinden.

Hubert Wetzler

§§ 19, 70 StVollzG

(Bestandschutz von Gegenständen nach Verlegung)

Der Bestandschutz von Gegenständen nach Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt ist nur dann gegeben, wenn der betreffende Gegenstand (zur Ausgestaltung des Hafttraums - § 19 StVollzG - oder zur Freizeitgestaltung - § 70 StVollzG -) dem Gefangenen in der Voranstalt bereits ausgehändigt gewesen ist. Die Genehmigung des Gegenstandes in der Voranstalt allein begründet einen solchen Bestandschutz nicht, weil der betreffende Gegenstand dem Gefangenen noch nicht ausgehändigt gewesen ist.

Landgericht Wuppertal, Beschluß vom 6.6.1984
- 2 Vollz 12/84 -

Mitgeteilt von Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4156 Willich 2

§ 119 StVollzG

(Zulassung der Rechtsbeschwerde)

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde in Strafvollzugs-sachen durch das Oberlandesgericht muß dann erfolgen, wenn die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer

in der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, daß das Rechtsbeschwerdegericht die Voraussetzungen der Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht überprüfen kann.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 3.9.1984
- 1 Vollz (Ws) 180/84 und 181/84

Mitgeteilt von Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4156 Willich 2

§§ 22, 83 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StVollzG (Kauf von Gegenständen)

1. § 22 StVollzG regelt nur den Kauf von Nahrungs- und Genußmitteln und Körperpflegemitteln vom Hausgeld oder Taschengeld.
2. Die Regelung der Justizvollzugsanstalt, den Kauf auch aller anderen Gegenstände nur vom Hausgeld oder Taschengeld zu gestatten, ist mit § 22 StVollzG nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 3.9.1984
- 1 Vollz (Ws) 180/84 und 181/84

Mitgeteilt von Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4156 Willich 2

§§ 13, 103 Abs. 1 StVollzG (Urlaubssperre)

1. Für eine "Urlaubssperre", d.h. für eine Entscheidung der Justizvollzugsanstalt des Inhalts, daß sie innerhalb der in der Sperre festgesetzten Frist nicht bereit sei, Urlaub zu gewähren, gibt es im Strafvollzugsgesetz keine Rechtsgrundlage. Sie stellt weder eine vom Strafvollzugsgesetz vorgesehene Disziplinarmaßnahme (§ 103 Abs. 1 StVollzG) dar noch ist sie sonst vom Strafvollzugsgesetz gedeckt.
2. Die vorherige, oft lange Zeit im voraus festgelegte Urlaubsverweigerung ("Urlaubssperre") ist in jedem Falle ermessensfehlerhaft, weil sie nicht alle denkbaren sachlichen Gesichtspunkte berücksichtigen kann, die für die Entscheidung über die Urlaubsgewährung maßgebend sind.

Oberlandesgericht Bremen, Beschluß vom 3.11.1981
- Ws 164/81 -

Mitgeteilt von Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4154 Willich 2

StVollzG § 154 II 2

(Politische Betätigung eines ehrenamtlichen Mitarbeiters)

Die Untersagung der weiteren Mitarbeit eines ehrenamtlichen Mitarbeiters im Strafvollzug kann nicht allgemein mit dessen extremer politischer Betätigung begründet werden, wenn es sich um einen schon lange Zeit erprobten Mitarbeiter handelt.

Oberlandesgericht Celle, Beschluß vom 22.6.1984
- 3 Vas 11/84 -

Entnommen der "NSTZ" (Neue Zeitschrift für Strafrecht), Heft Nr. 10 - Oktober 1984

HAF TRECHT

Eine junge Insassin der Justizvollzugsanstalt Essen ist völlig nackt, an Händen und Füßen gefesselt, unter heftigem Protest in die fast 200 Kilometer entfernte liegende Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede gebracht worden.

Der Direktor der Justizvollzugsanstalt Essen, Walter Eickmeyer, bestätigte gestern weiter, daß die Frau während des stundenlangen Transportes in einem Gefangenenbus zusätzlich an den Sitz gefesselt war. Der Sprecher des übergeordneten Justizvollzugsamtes Hamm, Walter Franke, erklärte auf Anfrage, in seiner 20jährigen Tätigkeit im Vollzugsdienst sei es das erste Mal, daß er so etwas gehört habe.

Die junge Frau war wegen der Teilnahme an Gewalttätigkeiten während des Besuchs des amerikanischen Vizepräsidenten George Bush im Juni vergangenen Jahres zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Junge Gefangene nackt in Bus transportiert

Sie sollte zuständigkeitshalber von Essen nach Bielefeld gebracht werden, da sie nicht mehr Untersuchungs-, sondern Strafgefangene gewesen sei. Der Leiter der JVA Brackwede, Dieter Wegner, erklärte, die Frau sei mit einem Einzeltransport, bewacht von drei Männern und einer Frau, in Bielefeld angekommen. Dort seien ihr sofort die Handfesseln abgenommen und die Fußfesseln gelockert worden. Außerdem habe man ihr einen Mantel gebracht.

Der Anwalt der Gefangenen erhob gestern in einer Presseerklärung auch den Vorwurf, seine Mandantin sei unmittelbar vor dem Transport am 31. August mißhandelt und durch ein Spa-

lier von männlichen Justizbeamten zum Bus „geschleift“ worden. Er habe Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben. Der Leiter der Essener JVA bestritt jedoch energisch, daß die Frau geschlagen worden sei, und kündigte gegen solche Vorwürfe strafrechtliche Schritte an.

Er habe angeordnet, daß bei der Fesselung der Frau „Männer mit Zupacken“, da die weiblichen Aufsichtsbeamten nicht mit ihr fertig geworden seien. Sie habe sich nicht anziehen wollen und wie wild aus dem Zellenfenster herausgeschrien. In diesem Zustand sei es nicht möglich gewesen, sie mit dem normalen Transport nach Bielefeld zu schicken. Zur Ankündigung des Rechtsanwaltes, Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerden zu erheben, sagte der Leiter der JVA: „Ich sehe das in der Nähe von dem, was Terroristenanwälte in Stammheim gemacht haben.“

dpa

● Einen spektakulären Auftritt hatte wieder mal der AL-Abgeordnete Dieter Kunzelmann im Parlament (Foto). In einer Polizeiform aus dem Jahre 1848 ging er im Rathaus Schöneberg ans Mikrofon und forderte, daß alle Berliner Polizisten ihre Dienstnummern sichtbar an der Uniform zu tragen hätten. Die Nummern auf dem alten Polizeizylinder hatte Polizeipräsident Hinckeldey vor 136 Jahren eingeführt, um seine Schutzmänner identifizieren zu können. Die CDU lehnt Nummernschilder ab.

Warnung vor einer „Zwingburg“

Beamten-Kritik am Konzept für die neue Frauenhaftanstalt

Im Vorfeld des Umzuges der Frauenhaftanstalt in den Neubau am Friedrich-Olbricht-Damm in Charlottenburg melden sich zunehmend Kritiker zu Wort. Die Chance, das neue Frauengefängnis zu einem Modell des Betreuungsvollzugs zu machen, wird nach Ansicht des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten Berlins vertan. Statt dessen drohe den Inhaftierten in der „modernsten Anstalt Europas“ ein „Vollzug der Jahrhundertwende“, so der Verbandsvorsitzende Joachim Jetschmann.

„Wir haben den Eindruck, daß der Leiter der Frauenhaftanstalt und der Sicherheitsbeauftragte die neue Anstalt zur Zwingburg machen wollen“, sagte Jetschmann. Bisher gebe es lediglich ein Sicherheitskonzept und keine konkreten inhaltlichen Pläne für die sozialtherapeutische Betreuung, obwohl die baulichen Voraussetzungen mit 330 Haftplätzen in sechs Teilanstalten gute Möglichkeiten zur Resozialisierungsarbeit in Gruppen oder Einzeltherapie böten.

Nach Ansicht des Verbandes gibt es Anzeichen dafür, daß entgegen früheren Vorstellungen auch Männer in Plötzensee untergebracht werden sollen, „weil der Männervollzug überläuft“. Für eine reine Frauenhaftanstalt sei der Sicherheitsaspekt jedenfalls völlig überbewertet. Seit 1976 sei zum Beispiel keine Frau mehr aus der Haft ausgebrochen und das neue Gelände werde von

einer mehr als fünf Meter hohen Mauer umgeben.

Die Tatsache, daß rund 40 männliche Vollzugsbedienstete in der neuen Frauenhaftanstalt arbeiten sollen, kritisiert der Verband ebenfalls. Wie der Justizsenator im September auf eine kleine Anfrage des CDU-Abgeordneten Jakob Kraetzer erklärte, sei es erforderlich, „in den sicherheitsrelevanten Bereichen der neuen Vollzugsanstalt für Frauen männliche Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes zur Unterstützung der weiblichen Bediensteten und zu deren Entlastung von solchen Aufgaben einzusetzen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Neubaus keine ausreichenden Kenntnisse bei den Beamtinnen vorliegen“.

Das gelte insbesondere für die Besetzung der Wachtürme. „Obwohl die Bewaffnung der Turmposten derzeit nicht angestrebt wird, ist im Falle der Verlegung terroristischer Gewalttäter planerisch dafür Sorge zu tragen, daß dies jederzeit möglich ist. Die Vollzugsbeamtinnen kommen gegenwärtig dafür nicht in Betracht, da sie bisher nicht an der Schußwaffe ausgebildet wurden“, so die Justizverwaltung.

Zur Zeit sei gar nicht sicher, daß die vier derzeit im Moabiter Hochsicherheitstrakt einsitzenden Frauen, die der Terroris-musszene zugerechnet werden, auch wirklich nach Plötzensee verlegt werden, sagte Joachim Jetschmann dazu. Gegen Ende ihrer Strafverbüßung müßten dem

Strafvollzugsgesetz gemäß aber auch sie in offeneren Vollzug verlegt werden, so daß es wahrscheinlich gar keinen Bedarf an Wachturmposten gebe. In der bisherigen Frauenhaftanstalt Lehrter Straße in Tiergarten seien die Türme jedenfalls nicht besetzt.

Das Argument der fehlenden Schießausbildung der Frauen ziehe auch nicht, da heute zum Beispiel auch Polizistinnen an Waffen ausgebildet würden. Es sei zwar früher so gewesen, daß die meisten Frauen den Umgang mit der Waffe abgelehnt hätten. Das habe sich jedoch längst geändert.

Enttäuscht ist der Verband der Justizvollzugsbediensteten vom Ergebnis der Enquete-Kommission, die sich jetzt mit dem Berliner Strafvollzug auseinandersetzt, ohne jedoch zu einem mehrheitsfähigen Abschlußbericht zu kommen. „Wir haben auf einen vernünftigen Kompromiß der Abgeordneten aller Fraktionen zwischen der notwendigen Betreuung der Gefangenen und der erforderlichen Sicherheit gehofft“, erklärte Jetschmann. Diese Hoffnung habe sich nicht erfüllt: „Wir konzentrieren uns zur Zeit auf die Sicherheit.“ Aber je mehr die „Schraube angezogen“ werde, desto größere Unruhe entstehe in den Haftanstalten, die bis zur Eskalation führen könne, warnt der Verband der Vollzugsbediensteten.

DAGMAR VON BRACHT

CDU: Nicht zurück zum Verwahrvollzug

„CDU und FDP stehen hinter den Zielen des Strafvollzugsgesetzes von 1977 und wollen nicht zurück zum Verwahrvollzug alter Prägung“, versichern die Justizpolitischen der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Jacob Kraetzer. Er stellte die Forderungen der CDU-Fraktion an die Regierungsparteien vor, wie sie in der parlamentarischen Enquete-Kommission zur Strafvollzugsreform im Auftrag der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Andreas Gerl und die AL-Fraktion im gemeinsamen Berichtsentwurf formuliert, aber von der SPD-Fraktion nicht gebilligt wird. Die Sozialdemokraten wollen eine Stellungnahme in den nächsten Wochen vorlegen.

CDU und FDP setzen sich außerdem für Alternativen zum Strafvollzug im Bereich der Kleinkriminalität ein. Gefordert wird auch eine Neuorganisation der bestehenden Vollzugsanstalten auf das bisherige Planungs- und den Ersatz der Alt-Anstalten. Offener und Wohngruppen sollen ausgebaut, die Arbeits- und Ausbildungssituation der Häftlinge verbessert werden. Kritik an der derzeitigen Betreuung der Gefangenen durch die Regierungsfaktionen der CDU und FDP wird in der Einrichtung einer zweiten Instanz für die Betreuung in Tegel begegnet.

Gleichzeitig distanzierte sich die CDU-Fraktion gestern von den Vorstellungen der SPD und AL in der parlamentarischen Enquete-Kommission entwickelt haben. Wenn die CDU bei bleibt, sei ein gemeinsamer Abschlußbericht unmöglich.

EXTRABLATT

Lieber Leser,

dieses EXTRABLATT wurde nach Fertigstellung des normalen LICHTBLICKS zusammengestellt, da es laut Anweisung des Anstaltsleiters der JVA Tegel noch in die November-Ausgabe hineingenommen werden mußte.

Ich kam diesem Befehl gerne nach, gibt es mir doch noch Gelegenheit, nicht nur Stellung zu beziehen, sondern mich auch vorsorglich bei all denen zu verabschieden, die durch Spenden, Artikel und Meinungsäußerungen in Form von Leserbriefen dazu beigetragen haben, daß der LICHTBLICK zu dem wurde, was er in den letzten Jahren war: eine wirklich unzensurierte 'Gefangenenzeitschrift' (Einmaligkeitscharakter in Deutschland), in der der Gefangene mit seiner Meinung nicht "hintern Berg halten" mußte oder gar den Weisungen irgendwelcher als Redaktionsmitglieder getarnter Justizvollzugsangehöriger Folge zu leisten hatte.

Das soll jetzt aber wieder anders werden. "Über den Clown, den man sich bislang gehalten hat, kann man nicht mehr lachen", oder anders ausgedrückt: Man schmückt sich zwar gerne mit einer unzensurierten Zeitschrift und liebt geradezu die Kritik; jedoch bitte in Maßen, unter Beachtung herrschender Anstaltsmeinung, und wenn's dann schon mal grob sein sollte, dann bitteschön doch bei den anderen. Es ist das alte Nestbeschmutzer-Prinzip, das hier immer wieder bemüht wird; nur sollte man dabei nicht vergessen, daß keiner der Inhaftierten weder freiwillig noch gerne hier weilt und somit auch das Nest der Beamten nicht sein eigenes ist oder sein

könnte. Ergo kann das für eine Gefangenenzeitschrift (unzensuriert) nur heißen, "den Mist, den man erlebt und täglich sieht, auch als solchen unverblümt zu bezeichnen". Natürlich im Rahmen des Pressegesetzes, unter Beachtung der Kriterien für freie Meinungsäußerung, was aber beileibe nicht ausschließt, daß Meinung des Anstaltsleiters und Meinung des verantwortlichen Redakteurs divergieren (anders kann es unter den herrschenden Umständen auch gar nicht sein), wodurch es automatisch zu Querelen kommt, wie der folgende - zwangsweise angeordnete - Beitrag des Anstaltsleiters der JVA Tegel beweist:

Der Leiter der
Justizvollzugsanstalt Tegel

Herrn
Horst Warther
-Teilanstalt I-

24. OKT. 1984

Sehr geehrter Herr Warther!

Die Oktober-Ausgabe der Gefangenenzeitschrift "der lichtblick", an deren Ausgestaltung Sie maßgeblich beteiligt sind, gibt mir erneut Anlaß, Sie eindringlich aufzufordern, zukünftige Ausgaben des "lichtblick" inhaltlich so zu gestalten, daß materielles Strafrecht nicht verletzt wird. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß ich im letzten halben Jahr wegen des Inhalts des "lichtblick" bereits zweimal mit Ihnen Abmahnungsgespräche führen mußte:

Bei dem ersten Gespräch ging es um eine für die Mai-Ausgabe vorgesehene Karikatur, in der eine weibliche Kontrollbedienstete herabwürdigend dargestellt worden war. Ich habe damals veranlaßt, daß diese Karikatur nicht gedruckt wurde und Ihnen mitgeteilt, daß ich herabwürdigende und beleidigende Darstellungen von und Äußerungen über Bedienstete nicht dulden werde. In diesem Zu-



sammenhang habe ich Sie auch auf die besondere Problematik des "lichtblick"-Statuts hingewiesen.

Anlaß des zweiten Gesprächs war die Juli-Ausgabe des "lichtblick", in der - in Leserbriefen - der Teilanstaltsleiter I beleidigt und der Bundespräsident verunglimpft wurden. Im Verlauf dieses am 18. Juli 1984 geführten Gesprächs habe ich Sie nochmals eindringlich gemahnt, zukünftig strikt darauf zu achten, daß Artikel mit strafrechtlich relevantem Inhalt nicht gedruckt werden. Sie haben mir bei diesem Gespräch zugesichert, daß solche und vergleichbare Artikel auch als Leserbriefe nicht mehr abgedruckt werden.

Der Oktober-Ausgabe des "lichtblick" muß ich entnehmen, daß die mit Ihnen geführten Gespräche, an denen jeweils auch der Vollzugsleiter der Anstalt teilgenommen hat, nicht auf fruchtbaren Boden gefallen sind. Die Artikel "Tegeler Kristalltage", der "Gastkommentar" und der von Ihnen gezeichnete "Anhang" sind gehässig und beleidigend, und es handelt sich hierbei insgesamt um polemische Ausfälle und Wertungsexzesse.

Es erfüllt den Straftatbestand der Beleidigung, wenn die insbesondere zur Verringerung einer Brandgefahr notwendig gewordenen Maßnahmen in der Teilanstalt I zur Änderung der Möblierung mit der "nationalsozialistischen Reichskristallnacht" assoziiert werden und es verletzt die

Schreibmaschine als Waffe

Zu mehreren Zellendurchsuchungen und Beschlagnahme sämtlicher Korrespondenz, zu Urlaubssperre und einem Disziplinarverfahren gegen den Autor ist es im Zusammenhang mit einem Artikel in der Oktober-Ausgabe der Tegeler Gefangenenzeitschrift »Lichtblick« gekommen. Mit dem »Zellen-Kahlschlag« reagierte die Anstaltsleitung auf die Würdigung der im August dieses Jahres verordneten »Zel-

lenvereinheitlichung« durch die Justizbehörde (taz vom 21.8.84), die in der Gefangenen-Zeitschrift unter dem Titel »Tegeler Kristalltage« kritisiert wurde. Eingelesen wurden beim Autor Schuchardt inzwischen zwei Schreibmaschinen als »Tatwaffen«, weil die im Artikel gezogenen Vergleiche mit dem 3. Reich nach Aussage von Justizsprecher Kähne Straftatbestände darstellen.

Wie berichtet, hatte die Anstaltsleitung im August den Häftlingen eine Einheitszelle verordnet und in einer überraschenden Aktion viele private Gegenstände wie Poster, Vorhänge und Möbel der Gefangenen entfernt. Diese mit möglicher Brand- und Fluchtgefahr begründete Aktion hatte unter den Tegeler Insassen zu heftiger Kritik und Verbitterung geführt. Schließlich sei nach der Strafvollzugsordnung eine Einrichtung nach persönlichem Geschmack erlaubt. Vorgeworfen wurde der Anstaltsleitung unter anderem, es sei privates Eigentum in der Müllverbrennung gelandet.

In dem Artikel hatte Schuchardt nun von »Macht-Treiben« und »Psycho-Terror« sowie vom Umfunktionieren des Strafvollzugsgesetzes in ein »Gefangenenerwartungs- und Zerstörungsgesetz« gesprochen. Strafvollzug bedeute in Berlin »Ausgrenzung, Repression, Psycho-Terror, Bespitzelung und Diskriminierung sowie Sicherheitswahn«, heißt es an anderer Stelle des Beitrags. Daneben

zieht Schuchardt Parallelen mit dem 3. Reich und zichtigt die Berliner Wendepolitiker, sie wollten »eine andere Republik und befinden sich mitten auf dem Wege eines kalten Staatsstreiches«.

Genau diese Vergleiche mit dem 3. Reich habe die Justiz gegen Häftling Schuchardt — früher SPD-Kreisvorsitzender in Hamburg — aufmarschieren lassen, bestätigt Justizsprecher Kähne. Die Schreibmaschine sei dem Häftling bei der Aktion am 12. Oktober entzogen worden, weil weitere beleidigende Äußerungen zu erwarten gewesen seien. Am Montag dieser Woche gab es erneut eine Zellendurchsuchung und die Beschlagnahme einer weiteren — geliehenen — Schreibmaschine, wohl eine Reaktion auf Schuchardts Schreiben an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses. Schuchardt beklagt darüberhinaus die Beschlagnahme sämtlicher Korrespondenz, persönlicher Urkunden und Manuskripte. Er sieht sich in dem Vorgehen der Haftanstalt in seinen Vorwürfen

bestätigt und kritisiert erneut, daß in Tegel »Menschen kaputtgemacht« würden. Justizsprecher Kähne sieht die Maßnahmen nur auf die Person Schuchardts beschränkt und nicht als Schlag gegen die Gefangenenzeitschrift »Lichtblick«. Die Zeitschrift soll nicht »mundtot« gemacht werden, meint Kähne. Jahrelang habe man schließlich die Kritik »hingenommen«. Der Artikel jedoch »war starker Tobak und überschreitet strafrechtliche Grenzen«. Vorgegangen sei die Justizbehörde deshalb auch nur gegen den Artikelschreiber und nicht gegen die »Lichtblick«-Redakteure. Schuchardt wurde zwischen der anstehende mehrtägige Hafturlaub gestrichen. Zudem wurde er im Disziplinarverfahren zu fünf Tagen Arrest verurteilt, die aber noch nicht vollstreckt sind.

Wenn vollstreckt wird, ist wegen des angegriffenen Gesundheitszustands Schuchardts derzeit unklar. Gleiches gilt für den Fortgang der Geschichte. Und in den Sternen steht, wann Schuchardt die »Tatwaffe« wiedererhält. gn

Ehre der Bediensteten aller Fachrichtungen in der Justizvollzugsanstalt Tegel, wenn behauptet wird, die Gefangenen würden »wie Säue« behandelt und es sei statt »Resozialisierung« Desozialisierung« ange-sagt.

Ich bewerte es auch als Beleidigung, wenn in diesem Artikel von »staatlich befohlenen Bücherverbrennungen«, von »Psychoterror, Filzungen, Kahlschlägen und sonstigen Gesetzesbrüchen« die Rede ist und die Frage gestellt wird, ob man sich angesichts der »kaltblütigen Art und Weise, mit der die Zellen ausgeräumt wurden, nicht in West-Berlin, sondern im westlichen Teil von Ost-Berlin aufhalte«.

Ebenso ist die im »Gastkommentar« vorgenommene Herabsetzung des Vollzugsdienstleiters der Teilanstalt I und seines Vertreters, die zudem im »Anhang« namentlich genannt werden, beleidigend. Die dort polemisch vorgetragene Behauptung, diese Bediensteten scheinen es direkt darauf angelegt zu haben, Gefangene schikanös zu behandeln, um somit letztlich den Wohngruppenvollzug des Hauses I zu zerstören, verletzt die Ehre dieser Bediensteten.

Durch den Abdruck der Artikel auf den Seiten 12-16 der Oktober-Ausgabe des »Lichtblick« ist das geordnete Zusammenleben in der Anstalt erheblich gestört worden

»der lichtblick« 2

(§ 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Für Veröffentlichungen dieser Art kann nicht das Recht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG) in Anspruch genommen werden. Dieses Grundrecht umfaßt einerseits nicht das Recht auf Verletzung der persönlichen Ehre, andererseits findet es seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, zu denen auch das Strafvollzugsgesetz, hier § 82 StVollzG, gehört (Artikel 5 Abs. 2 GG); dies hatte ich Ihnen bereits im Verlauf des Gesprächs am 18. Juli 1984 nachdrücklich erläutert.

Dieses dritte Vorkommnis innerhalb von 6 Monaten im Zusammenhang mit der Herausgabe der Gefangenenzeitschrift »der lichtblick« nehme ich zum Anlaß, Sie letztmalig zu ermahnen und anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß in zukünftigen Ausgaben des »lichtblick« strafrechtliche Grenzen in keinem Fall mehr überschritten werden. Ich weise Sie schon jetzt darauf hin, daß Sie fristlos von Ihrem Arbeitsplatz abgelöst werden, wenn Sie diese Grenzen zukünftig nochmals überschreiten.

Dieses Schreiben ist in der November-Ausgabe des »lichtblick« ungekürzt abzdrukken.

Hochachtungsvoll
gez.

Lange-Lehngut
Leitender Regierungsdirektor

Zugestehen sollte man dem Anstaltsleiter, egal wie man ansonsten seine Fürsorgepflicht auch den Gefangenen gegenüber beurteilt, daß er wirklich eine Engelsgeduld mit mir hatte (mit mir, dem Bock, den er aus Versehen zum Gärtner gemacht hat) — und daß seine Ermahnungen wirklich nicht auf fruchtbaren Boden fielen, den Umständen nach gesehen auch gar nicht durften.

Von dem Vorwurf des Mißbrauchs der Meinungsfreiheit einmal abgesehen, wobei man die Beurteilung darüber einem unabhängigen Gericht überlassen und nicht durch eigene Meinung ersetzen sollte, vergißt man anscheinend immer wieder, daß eigentlich alles auf dem Prinzip von »Ursache und Wirkung« beruht. Für mich ist beispielsweise die vorausgegangene demütigende Behandlung der Besucherin (die der Anstaltsleiter in seinem Schreiben überhaupt nicht erwähnt) viel gravierender, als die (durch den Anstaltsleiter suggerierte) angeblich beleidigende Karikatur der Bediensteten, die dem betreffenden Leserbrief von mir zugeordnet und vom Anstaltsleiter mit Druckverbot belegt wurde.

Gleiches gilt für die Oktoberausgabe. Die vom Anstaltsleiter beanstandeten Artikel hatten ihre Ursache in einer Filzaktion — teilweise unter Wegnahme von Eigentum der Gefangenen, generell aber durch die Zwangsreduzierung von jahrelang besessenen privaten Gegenständen —, die ich in dieser Art und Weise noch nie erlebt hatte, obwohl ich mich bereits 12 Jahre hintereinander in der JVA Tegel befinde. Daß derartige Zwangsmaßnahmen in einer Gefangenenzeitschrift ihren Niederschlag finden müssen, und die Art der Behandlung dabei die Schärfe der Artikel bestimmt, empfinde ich als vollkommen normal. Als anormal dagegen würde ich es bezeichnen, »sich in die Presse schlagen zu lassen, ohne an sofortige Gegenwehr zu denken«. In diesem Fall mußte einfach die Öffentlichkeit mobilisiert werden, um noch schlimmeres zu verhindern.



Die Ruhe vor dem Sturm.



Die Schuhe vor dem Sturm.



Die Truhe vor dem Sturm.

Erlebt man dann noch, daß die "fandenscheinigsten" Begründungen - geradezu an den Haaren herbeigezogen -, dazu herhalten müssen, (wie beispielsweise der Brandschutz), um dies alles zu rechtfertigen, dann gerate ich automatisch in die Versuchung, mich schon mal eher an das Wort des jetzigen Regierungssprechers Boenisch zu halten, welches da lautet:

JEDER MISSBRAUCH DER PRESSEFREIHEIT IST BESSER ALS IRGEND EINE EINSCHRÄNKUNG DIESER FREIHEIT (Peter Boenisch in "Bild am Sonntag", 11.8.1974)

Wobei der Mißbrauch erst noch durch ein ordentliches Gericht festgestellt werden müßte.

gesagt, ich bin mir all dessen voll bewußt. Dennoch wiegt für mich die bisherige freie Meinungsäußerung im LICHTBLICK schwerer, als es die Vollzugslockerungsmaßnahmen je sein könnten. Anders: Habe ich 12 Jahre unter widrigsten Umständen hinter mich gebracht und mich nicht verkauft, werden mich die letzten 2,5 Jahre meiner Zeitstrafe auch nicht mehr schaffen.

Mit entscheidend für diesen Schritt ist meine Überzeugung, daß das zu Beginn abgedruckte Schreiben des Anstaltsleiters nur formalisiert, was im Grunde schon beschlossene Sache ist: anstaltskonforme Berichterstattung unter allen Umständen. Zu einem anderen Ergebnis kann ich



Bei einer derartigen Vorgehensweise kommt mir besonders der so häufig erhobene Vorwurf in den Sinn, "daß der LICHTBLICK sich doch zum Teil aus Steuermitteln finanziert". Deshalb möchte ich hier auch abschließend die Frage aufwerfen, ob denn die Steuermittel für eine von der Anstaltsleitung kontrollierte Zeitschrift mit Hofberichterstattung (beispielsweise durch Spezialauswahl der Redakteure) besser, d.h. sinnvoller angelegt sind? Ich meine, daß wir bereits genug Deckmäntelchen dieser Art in Sachen Resozialisierung vorzuweisen haben.

Ihnen, lieber Leser, möchte ich zum Schluß nur noch ans Herz legen, die Weiterentwicklung des LICHTBLICKS genauestens zu beobachten. Vielleicht - wenn ich auch in dieser Beziehung Schwarzseher bin - ist doch noch etwas zu retten.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Warther
Verantwortlicher Redakteur

SELBSTHILFEGRUPPE "PIK"
- Frauen mit Partner im Knast -

Sucht Frauen, die über die durch die Trennung entstehenden Probleme mit anderen betroffenen Frauen reden möchten. Treffen: Jeden Freitag von 19.30 - 21.30 Uhr bei SEKIS (Albrecht-Achilles-Straße 65, 1000 Berlin - 31) - Raum 6. Telefon: 892 66 02. Bitte kommt zahlreich! "PIK"

Wenn dann noch der Verfasser des Artikels "Tegeler Kristalltage" mit 5 Tagen Arrest und Entzug der Schreibmaschine (Schreibverbot?) bestraft wird (der Arrest wurde mittlerweile durch eine einstweilige Anordnung des Gerichts gestoppt), dann ist es für mich einfach eine Selbstverständlichkeit, ihn in der nächsten Ausgabe zu Wort kommen zu lassen, damit er seiner Betroffenheit Ausdruck verleihen kann. Wenn er dabei in seiner verständlichen Frustration zur Polemik greift und hart an der Grenze strafrechtlicher Relevanz jongliert, so ist dies im Gegensatz zur Meinung des Anstaltsleiters für mich nicht nur normal, sondern auch folgerichtig und vor allen Dingen voll akzeptabel.

Da also auch dieses Heft vom Anstaltsleiter der Rubrik "beleidigender Inhalt" zugeordnet werden wird, ist meine fristlose Kündigung bereits programmiert. Nicht, daß ich es absichtlich darauf angelegt hätte, nein, ich habe den (noch) zu beanstandeten Artikel nach reiflicher Überlegung und Abwägung aller Umstände bewußt nicht herausgenommen.

Mir ist auch klar, daß dadurch meine Vollzugsplanung in die Binsen gehen wird, nach der ich ab Dezember 84 in den offenen Vollzug verlegt werden sollte. Auch meinen Urlaub wird man mir wohl streichen, und es wird vielen "Freunden" ein wahres Vergnügen sein, meine Zelle auf 'Vordermann' zu bringen. Wie

einfach nicht gelangen, wenn ich mir vor Augen halte, daß hinter dem Rücken der Redaktionsgemeinschaft bereits Einstellungsgespräche mit Mitgefangenen stattgefunden haben, die den LICHTBLICK übernehmen sollen, obwohl laut Statut die Anstaltsleitung nur ein Mitspracherecht bei der Einstellung von Redakteuren hat. Die Argumentation, wonach die Nachfolger wegen meiner Verlegung in den offenen Vollzug gesucht werden müßten, zieht nicht ganz, wenn man die Geheimniskrämerei dabei betrachtet. Der Trend ist somit eindeutig klar!



IN SACHEN SCHUCHARDT: Insassenvertretung «motzt auf»

INSASSENVERTRETUNG TA I

An die
Teilanstaltsleitung
Haus I

Betr.: Disziplinarmaßnahmen gegen einen Gefangenen, der einen Artikel in der Gefangenenzeitschrift "der lichtblick" veröffentlichte

Sehr geehrter Herr von See Franz!

Durch die Mitgefangenen sind wir zu folgendem Sachverhalt gekommen und fragen an, ob und wie weit nachstehendes zutrifft:

1. Der Artikel in der Gefangenenzeitschrift "der lichtblick" vom Oktober 84 ("Tegeler Kristalltage") zu Disziplinarmaßnahmen geführt hat?
2. Der Gefangene zu 5 Tagen Arrest nach § 82 Abs. 1 StVollzG verurteilt wurde?
3. Diesem Gefangenen seine Schreibmaschine auf Dauer weggenommen wurde?
4. Der Gefangene durch Herausnahme seiner Akten, Briefmarken etc. keine Möglichkeit mehr hat, seine Post zu erledigen?

5. Wegen des Artikels keine Gegen- darstellung noch eine Beleidigungsklage von Ihnen oder anderen eingeleitet wurde?
6. Dem Gefangenen eine kurzzeitig geliehene Schreibmaschine weggenommen wurde?

Wir fordern Sie auf, unverzüglich Stellung zu nehmen, weil wir sonst von der Richtigkeit der uns bekannten Darstellung ausgehen. Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß solches Vorgehen in keinster Weise durch irgendwelches Recht gedeckt ist und fordern sofortige Rücknahme der Disziplinarmaßnahmen.

Der Gefangene ist uns durch sein stets tadelloses Verhalten und durch seine besonders hervorzuhebende Höflichkeit auch gegenüber Vollzugsbediensteten bekannt.

Die Stellungnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form binnen angemessener Frist erfolgen.

gez.:
INSASSENVERTRETUNG TA I

Nur wer denunziert, ist resozialisierbar!

Der Leiter der JVA Tegel
- 451 E - TAL III -

1000 Berlin 27, den 24.10.1984
Apparat: 243

BEKANNTMACHUNG NR. 3/1984

Betr.: Besondere Vorkommnisse

Im Zusammenhang mit dem am Montag, dem 22.10.1984, versuchten Flucht- unternehmen auf der Station C1 liegen Hinweise vor, die zu der Befürchtung Anlaß geben, daß einer der Beteiligten im Besitz einer Waffe war.

Da der Sachverhalt bisher noch nicht einwandfrei geklärt ist und die Gefahr insbesondere von Insassen des C-Flügels ausgeht, fallen bis auf weiteres zum Schutze der dort untergebrachten Inhaftierten aber auch der hier beschäftigten Bediensteten die gemeinschaftlichen Aufschlüsse in den Abendstunden aus.

Alle Insassen, denen an einer Wiederherstellung des normalen Vollzugs- ablaufs gelegen ist und die grundsätzlich bereit sind, an der Erreichung ihres Vollzugszieles aktiv mitzuwirken, sind aufgerufen, zur Klärung des Sachverhalts beizutragen.

Um Verständnis wird gebeten.

Im Auftrag
gez.: Müller

KINKALITZCHEN



AUSBRUCHSVERSUCH

Der unten links stehende Hinweis erfolgte, nachdem man auf der Grundstation des C-Flügels (TA III) am 22.10.84 in den Abendstunden eine 'herrenlose' Steckleiter (ca. 7 M) gefunden und außerdem festgestellt hatte, daß die Außentür zum Hof sich nicht mehr schließen ließ, da ein abgebrochener Schlüsselbart (Plastik) im Schloß steckte. Am gleichen Abend gab es noch Alarm, somit Einzelverschluß für alle Gefangenen des betreffenden Hauses.

Am Dienstagnachmittag - einen Tag später - rückten die ersten beiden Gefangenen auf der "Berta 1" (Sicherheitsstation) ein, die durch nebenherlaufende Verhöre von Mitgefangenen wohl ermittelt worden waren. Mittwoch folgte ihnen ein dritter nach, während der vierte (er soll die Leiter gebaut haben) nach einem Verhör im Sicherheitsgebäude zuerst in der TA I (Schutzverlegung?) untergebracht werden sollte, dann aber auf seiner Station in der TA III unter Einzelverschluß (bis dato, 25.10.84) genommen wurde.

Der C-Flügel selber ist seitdem abends zu. Den Gefangenen wird also kollektiv die Freizeit entzogen, was bereits in Einzelfällen zu Unruhen und Verlegung in den Arrest geführt hat, während andere wieder unter diesen Umständen (und bis zur Klärung) der Arbeit fernblieben. Im Moment gab es gerade Anstaltsalarm. Besucher wurden wieder nach Hause geschickt, die Arbeit fällt für den Nachmittag aus und es gibt Einzelverschluß für jeden Gefangenen in Tegel; außerdem ist die Sicherheitstruppe und sämtliche verfügbaren Beamten in Haus III, wo das unterste nach oben gekehrt wird. Sogar die Schreibtische in der Redaktion - nur um etwas zu nennen - wurden aufgebrochen. Vielen Gefangenen wird bei dieser Aktion wieder Liebgewordenes weggenommen werden.

Wie man hörte, ist ein weiterer Gefangener auf "Sicherheit", weil man eine Pistolenattrappe unter seinem Tisch gefunden hat. Kreatives Basteln scheint also wieder "in" zu sein. Warten wir ab, wie es weitergeht.

-war-



In einem offenen Brief an den Berliner SPD-Spitzenkandidaten Hans Apel bat Justizsenator Hermann Oxfort gestern um Mitteilung, „ob die in dem gemeinsamen Papier von AL und SPD vertretene Fundamentalloposition Ihre Billigung findet“.

Gemeint war damit ein Berichtsentwurf von AL- und SPD-Vertretern im Abgeordnetenhaus, mit dem die Arbeit einer Parlamentskommission zur Reform des Strafvollzugs abge-

Oxfort schreibt an Hans Apel

schlossen werden soll.

Oxfort wendet sich in seinem Brief unter anderem gegen Forderungen, langfristig Freiheitsstrafen abzuschaffen, notwendige Bauvorhaben im Berliner Strafvollzug zu stoppen und Sicherheitsmaßnahmen in den

Haftanstalten einzuschränken. Die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des AL/SPD-Entwurfs, so der Senator, enthielten eine völlige Abkehr von, der bisher auch von der SPD mitverantworteten Vollzugspolitik. „Was hier vorgelegt wird, ist abenteuerlich.“

Oxfort erklärte gestern, er könne sich nicht vorstellen, daß die in der Kommission erarbeiteten Positionen von der SPD-Fraktion unterstützt würden. Za

Kunzelmanns neueste Nummer im Rathaus

PRESSESPIEGEL PRESSESPIEGEL

6.10.84)

VOLKSBLATT BERLIN (vom 6.10.84)

Der Berliner Justizsenator Hermann Oxfort (FDP) muß 1400 Mark Schmerzensgeld an einen 36jährigen Häftling der Strafanstalt Moabit zahlen. Der Mann war bei Tischlerarbeiten im Gefängnis mit seiner rechten Hand in eine Kreissäge geraten und hatte dabei eine Fingerkuppe verloren. Vor dem Zivilrichter beim Landgericht Tegeler Weg einigten sich die Parteien gestern mit einem Vergleich.

Der Häftling gab sich mit der Hälfte des geforderten Schmerzensgeldes zufrieden. Er sei leichtsinnig gewesen und müsse sich eine gewisse Mit-

Schmerzensgeld für Moabiter Häftling

schuld an dem Unfall zuschreiben lassen, heißt es zur Begründung des Vergleichs. Den beklagten Senator treffe hingegen der Vorwurf, daß der Gefangene nicht ordnungsgemäß an der Kreissäge eingewiesen worden sei. Die Entscheidung ist rechtskräftig. dpa

VOLKSBLATT BERLIN (vom 16.9.84)

Begnadigung kam noch rechtzeitig Hans W. geriet wegen mehrfachen Schwarzfahrens ins Gefängnis

Erst wurde der Sozialhilfeempfänger Hans W. wegen sechsmaligen Schwarzfahrens zu neun und elf, insgesamt 20 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte eine Strafe am 10. Juli anzutreten. Gestern wurde eine vorzeitige Begnadigung beschlossen. Hans W. war lange Jahre Obdachloser gewesen. Unter diesen sehr harten Lebensbedingungen kam es zu fast zwangsläufigen Fällen von Kleinstkriminalität: Hausfriedensbruch, Diebstähle, Beleidigungen.

Vor zwei Jahren bekam er eine Wohnung zugewiesen. Von seinen Nachbarn gab es keine Klagen über ihn. Es fiel nichts mehr gegen Hans W. vor. Wegen des Schwarzfahrens verurteilte ihn aber das Gericht angesichts seines

Katalogs an Vorstrafen als Wiederholungstäter.

Ganz wohl war den Richtern bei der Urteilsverkündung allerdings nicht. Sie wollten das letzte Wort der Gnadenbehörde überlassen. Kommentarlos wurde aber eine Begnadigung abgelehnt. „Man sei von der Zweitstrafe von elf Monaten geschockt gewesen“, verlautete es als Entschuldigung aus dem Justizsenat. Zudem könne man das Gesetz nicht beugen, hieß es. Die Bestrafung als Wiederholungstäter war — buchstäblich — gerechtfertigt.

Hans W. mußte seine Strafe antreten. Damit drohte seine kleine Sicherheit einer eigenen Wohnung zu zerbrechen. Das Sozialamt zahlt gewöhnlich

nur sechs Monate weiter Miete. Eine Fortsetzung war fraglich.

Jetzt hat die Gnadenbehörde doch auf eine Verringerung der Strafe entschieden. Ein Teil der neunmonatigen Strafe wird ihm am 1. Oktober erlassen. Nach insgesamt sechs Monaten Haft soll über den Rest der zweiten Strafe entschieden werden.

„Voraussichtlich“ kommt es sogar schon früher zu einer Entscheidung. Man habe doch erkannt, daß Hans W. ein Ausnahmefall, ein Härtefall sei. Diese Einsicht kam recht langsam. „Man lernt eben auch beim Justizsenat noch dazu“, verlautete aus diesen Kreisen. Für Hans W. anscheinend noch rechtzeitig. LF

VOLKSBLATT BERLIN (vom 26.9.84)

Urteile hinfällig

Frankfurt (dpa)

Ein großer Teil der im Frankfurter Landgericht gefällten Strafprozeß-Urteile der vergangenen vier Jahre ist hinfällig, weil die Gerichte falsch besetzt waren.

Wie aus einem gestern bekanntgewordenen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom vergangenen Freitag hervorgeht, hatte der Schöffenwahlausschuß im Mai 1980 die Laienrichter für vier Jahre nach einem falschen Verfahren bestimmt. Anstatt die Schöffen auszuwählen, hatte der Ausschuß sie ausgelost. Die BGH-Entscheidung gab der ersten von zahlreichen Revisionen statt, die von Verteidigern auf die in der ersten Instanz erhobenen „Besetzungsrüge“ gestützt worden war.

„Unabsehbare Konsequenzen“ erwartet Landgericht-Vizepräsident Heinz Jost. Zahlreiche Prozesse der Vergangenheit müßten nach erfolgreicher Verteidigerrevision neu verhandelt werden. Auch neue Verfahren könnten nach Josts Auskunft kaum beginnen: Es gibt keine rechtmäßigen Schöffen.



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

HAUS I

A Durch Verfügung vom 14.12.1982 hat der Teilanstaaltsleiter I der JVA Tegel, Herr von Seeffranz, eine neue Regelung für die Abwicklung von Gemeinschaftssprechstunden getroffen, die am 8.2.1983 vom Anstaaltsleiter bestätigt worden ist. Hier der wesentliche Inhalt:

1. Gemeinschaftssprechstunden dürfen nur noch dann stattfinden, wenn der zuständige Gruppenleiter anwesend ist.
2. Die Anmeldefrist für einzuladende Besucher (Abgabe der Anträge) wird von bisher einer Woche auf drei Wochen verändert.
3. Die Anzahl der pro Jahr vorgesehenen Gemeinschaftssprechstunden wird von bisher garantiert 15 auf zukünftig maximal 12 verringert.

Hiergegen hat einer von uns Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Der ist zwar zunächst vom Landgericht Berlin - Strafvollstreckungskammer - für unzulässig erklärt worden, dann aber durch Beschluß des Kammergerichts vom 4.10.1983 (5 Ws 360/83 Vollz) für zulässig. Das Landgericht Berlin hatte daher über die Sache erneut zu entscheiden.

B Das Landgericht Berlin - Strafvollstreckungskammer - hat durch seinen Beschluß vom 8.5.1984 (549 StVK 127/83 Vollz) den

"Leiter der JVA Tegel ... unter Aufhebung der entgegenstehenden Verfügungen vom 14.12.1982 und 8.2.1983 - soweit sie den Antragsteller betreffen - verpflichtet, ihm monatlich einmal die Teilnahme an einer Gemeinschaftssprechstunde zu ermöglichen und die Anmeldungen für Besucher bis zu einer Frist von einer Woche vor dem Termin entgegenzunehmen."

Damit schien alles klar:

- zu 1: Die Forderung nach der Anwesenheit des Gruppenleiters bei den Gemeinschaftssprechstunden als Bedingung für ihr Stattfinden war vom Tisch. Verdeutlicht wurde das noch zusätzlich durch Ausführungen in der Begründung (sinngemäß zitiert): Die geforderte Anwesenheit des Gruppenleiters ist zwar sachdienlich; sie darf aber nicht zur Bedingung gemacht werden.
- zu 2: Die Verlängerung der Anmeldefrist wurde aufgehoben.
- zu 3: Die Kürzung der pro Jahr vorgesehenen Termine von 15 auf 12 wurde akzeptiert.

Der Leiter der JVA Tegel, Herr Lan-

ge-Lehngut, hat aber diesen Beschluß nicht befolgen wollen. Weiterhin hat er die - gerade erst vom Gericht aufgehobene - Bedingung der Anwesenheit des Gruppenleiters ausdrücklich erhalten und jedesmal dann, wenn sie nicht erfüllt worden ist, Gemeinschaftssprechstunden ausfallen lassen. Nach den uns bekannten Daten ist das allein seit dem Juni 1984 in insgesamt mindestens zehn Fällen geschehen. Damit hat der Anstaaltsleiter einen ihn verpflichtenden Beschluß nicht beachtet, also gegen geltendes Recht verstoßen. Eine Rechtsbeschwerde gegen die Teile 1 und 2 des Beschlusses, die ihn belasten, hat er allerdings nicht eingelegt, so daß sie unanfechtbar für ihn geworden sind.

C Aufgrund der Rechtsbeschwerde des Gefangenen gegen den Teil 3 des Beschlusses, mit dem seiner Ansicht nach das Landgericht Berlin die Kürzung der Termine zu Unrecht akzeptiert hatte, hat das Kammergericht in seinem Beschluß vom 13.9.1984 (5 Ws 314/84 Vollz) entschieden:

- zu 1: Die genaue Zielsetzung der Gemeinschaftssprechstunden war vom Landgericht Berlin nicht mehr aufzuklären. Solche Unklarheiten gehen zu Lasten der Behörde (vgl. Kopp, VwVfG 3. Auflage, § 35 Rdnr. 6).
- zu 3: Die vom Landgericht Berlin akzeptierte Kürzung der Termine von 15 auf 12 pro Jahr wird bestätigt.

Kommentar:

Zu alledem ist wohl eine kleine Anmerkung nötig: Der Leiter der JVA Tegel hatte in dem oben beschriebenen Rechtsstreit - ohne auch nur den Hauch eines Beweises dafür vorzulegen - behauptet, die Gemeinschaftssprechstunden seien ausschließlich zu dem Zweck eingeführt worden, den Gruppenleitern einen Einblick in das soziale Umfeld der von ihnen betreuten Gefangenen zu ermöglichen; aus diesem Grund sei ihre Anwesenheit unverzichtbar, ohne sie dürften Gemeinschaftssprechstunden nicht stattfinden. Der antragstellende Gefangene dagegen

NEWS

hatte aus nahezu fünfjähriger Erfahrung mit den Gemeinschaftssprechstunden und aus Mitteilungen langjährig in der Teilanstalt I der JVA Tegel tätiger Gruppenleiter berichtet, daß die Gemeinschaftssprechstunden als eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende zusätzliche Sprechstunde für die Gefangenen gedacht, daher die Anwesenheit der Gruppenleiter in der Vergangenheit verzichtbar war und auch in Zukunft nicht als Bedingung für das Stattfinden der Gemeinschaftssprechstunden gefordert werden dürfe.

Wenn nun das Kammergericht festgestellt hat, daß die Unklarheit über das Ziel der Gemeinschaftssprechstunden zu Lasten der Vollzugsbehörde gehe, kann das unserer Ansicht nach nur so verstanden werden, daß damit auch die vom Anstaltsleiter bisher krampfhaft und rechtswidrig aufrecht erhaltene Forderung nach der Anwesenheit des Gruppenleiters bei den Gemeinschaftssprechstunden als Bedingung für ihr Stattfinden endgültig erledigt ist. Denn schließlich ist diese Forderung an die Behauptung des Anstaltsleiters über das Ziel der Maßnahme geknüpft. Mit dem Ziel muß aber auch die Folgerung fallen.

Allerdings haben wir in diesem Zusammenhang mit dem beschriebenen Rechtsstreit, der immerhin 18 Monate gedauert hat (seit fast exakt zwei Jahren schwebt die ihm zugrunde liegende Auseinandersetzung!), lernen müssen, daß der Leiter der JVA Tegel ein ganz eigenes Verhältnis zur Rechtsprechung hat. Mit deutlichen Worten: Wir haben den Eindruck, daß er sich gerichtlicher Kontrolle nicht unterwerfen will. Daher können uns auch neue Tricks seinerseits nicht mehr überraschen. Er hat die Macht hier; was schert ihn da Recht?

Ein gutes Beispiel für den Rechtsstaat ...

INSASSENVERTRETUNG I
der JVA Tegel (30. September 1984)

PS: Gerüchteweise ist Anfang Oktober - wenige Tage nach der Fertigstellung des vorstehenden Textes - verlautet, daß der Anstaltsleiter für die Zukunft das Stattfinden aller Gemeinschaftssprechstunden im Haus I sicherstellen will. Er ist aber nach wie vor nicht bereit, auf die Anwesenheit der Gruppenleiter zu verzichten. Um beides miteinander zu vereinbaren, hat er daher angekündigt, ggf. die Gruppenleiter zur Teilnahme an den Gemeinschaftssprechstunden zu verpflichten. Daß er dazu kein Recht hat (Arbeitszeit der Gruppenleiter

ist die normale Bürozeit von Montag bis Freitag, alles weitere ist freiwillige Mehrarbeit.) und die Zustimmung des Personalrats zu einer Anordnung zu Arbeiten am Wochenende kaum erhalten dürfte, wie er im gerade abgeschlossenen Rechtsstreit immer wieder vorgebracht hat, schert ihn offenbar wenig.

Wie's nun weitergeht? Das weiß vorerst niemand. Auch dem Anstaltsleiter scheint das nicht klar zu sein. Aber eins ist sicher: Die Insassenvertretung wird sich nicht damit zufriedengeben, einen Rechtsstreit gewonnen zu haben; die Folgen müssen schon in der Praxis sichtbar werden.

Die Auseinandersetzung um die Gemeinschaftssprechstunden hat mit einem Gespräch zwischen dem Teilanstaltsleiter I, dem Vollzugsdienstleiter I und dem Leiter des allge-



meinen Vollzugsdienstes auf der einen und der Insassenvertretung auf der anderen Seite am 14.10.1982 begonnen. In dem daraus entstandenen Rechtsstreit hat sich der Anstaltsleiter im wesentlichen nicht durchsetzen können. So langsam wird's Zeit, daß er das versteht und seine Forderung nach Anwesenheit der Gruppenleiter bei den Gemeinschaftssprechstunden als Bedingung für ihr Stattfinden endlich fallen läßt.

P.P.S.: Inzwischen sind wieder einige Tage Zeit vergangen, und der nächste Konflikt bahnt sich an: Am 20.10.1984 soll auf der Station A 2 im Haus I der JVA Tegel die nächste Gemeinschaftssprechstunde stattfinden, so ist es jedenfalls im Rahmenplan für 1984 vorgesehen. Da aber die Station A 2 z.Zt. nicht von einem Gruppenleiter betreut wird und der Ver-

treter an diesem Tag nicht in Berlin sein wird, geht die nach wie vor erhobene Forderung des Anstaltsleiters nach der Anwesenheit des Gruppenleiters bei der Gemeinschaftssprechstunde ins Leere. Freiwillige finden sich angesichts der klaren Rechtsprechung nicht, also tritt genau der Fall ein, der den Anstaltsleiter zwingt, Farbe zu bekennen: Wird er es wagen, einem der hier tätigen Gruppenleiter eine dienstliche Anordnung zur Teilnahme an der Gemeinschaftssprechstunde zu erteilen? Wird der Personalrat zustimmen? Wenn nicht, wird der Anstaltsleiter die Gemeinschaftssprechstunde am 20.10.84 - der Rechtsprechung folgend - dennoch stattfinden lassen oder absagen? Wenn doch, wird der von der Dienstanweisung Betroffene sich dagegen zur Wehr zu setzen versuchen? Welche Folgen wird das für die Gefangenen auf der Station A 2 haben?

Fragen über Fragen. Keine kann heute (16.10.84) schon beantwortet werden. Erst am kommenden Freitag, am 19.10.84, werden wir wohl ein bißchen mehr erfahren. Dann wird nämlich der Vollzugsleiter Dr. Wegener der Insassenvertretung I zu einem Gespräch über den weiteren Werdegang der Gemeinschaftssprechstunden nach dem Beschluß des Kammergerichts vom 13.9.1984 gegenüber sitzen. Leider ist bis dahin der Redaktionsschluß des LICHTBLICKS vorbei, so daß wir darüber erst in der nächsten Ausgabe berichten können.

Nur eins scheint sicher zu sein: Der Leiter der JVA Tegel ist sogar nach zwei Jahren Auseinandersetzung um die Gemeinschaftssprechstunden und eindeutig verlorenem Rechtsstreit immer noch für neue Überraschungen gut. Wenn er doch bloß seine Ideenvielfalt einmal für und nicht immer nur gegen die Gefangenen einsetzen würde! Ob wir das noch einmal erleben werden? Über diese Überraschung würden wir uns freuen!

Jörg H e g e r
für die INSASSENVERTRETUNG I
der JVA Tegel



Wössner



HAUS 4

Hallo Freunde, Kollegen!

Nachdem nun fast alle Stationen dieses Hauses ihre Insassenvertreter (I.V.) haben, werden wir euch jeden Monat berichten, was hier so abgeht.

Einer unserer ersten Schritte war, an der Hauskonferenz teilzunehmen. Die Teilanstaltsleitung (TAL), der Vollzugsdienstleiter (VDL), die Vertretungen der einzelnen Stationen durch einige Gruppenbetreuer und Therapeuten sind dabei immer anwesend. Die Sprecher der I.V. haben die Möglichkeit, 20 Minuten lang einem breitem Forum ihre Anträge, Informationen etc. vorzubringen.

Ein kleiner - aber wie wir meinen - wichtiger Schritt; denn so ist gewährleistet, daß unsere Ansichten und Hinweise (direkt und unabhängig von Einzelpersonen) dem jeweils Verantwortlichen zukommen.

So betrachtet die I.V. die Küchenbeiratssitzungen als sinnlos, wenn nicht alle I.V. der JVA Tegel daran teilnehmen. Also Leute, kommt möglichst zahlreich!

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die I.V. (SothA) Kontakt mit dem Automatenaufsteller (Fa. Naujoks) aufgenommen hat, denn das Sortiment im Automatenzug ist unter aller Sau (mies) - und von Hause aus zu teuer.

Wie wir aus dem letzten LICHTBLICK erfahren haben, wird auf einer Station dieses Hauses ein Programm gefahren, das sich Entlassungstraining nennt. Es mutet einen schon recht seltsam an, wenn die Therapeuten auf der einen Seite stöhnen, i h r e r gäbe es zu wenige und sie seien überlastet (!), wenn auf der anderen Seite noch eine Station aufgemacht wird. Dumm ist auch, daß durch diese Aktion Freigängerstellen gestrichen werden. Wir werden beide Augen auf diese Station gerichtet haben und euch berichten, wie sie funktioniert.

So: Noch zwei, drei Worte zu den Grundregeln dieses Hauses, genannt 'Sozialtherapeutische Anstalt'. Nochmal zur Erinnerung, was diese drei Regeln besagen: keine Drogen, kein Alkohol und keine Prügeleien.

Ein Verstoß dagegen hat die sofortige Verlegung zur Folge. Gerade das ist in den letzten Tagen passiert; zwei unserer Kollegen wurden verlegt. Und zwar wegen einer Rangelie, die ohne weiteres auf der Station hätte geklärt werden können. (Einen solidarischen Gruß an die beiden!)

Die Insassenvertretung wird in einer großen Diskussionsrunde die Handhabung dieser drei Regeln sehr kontrovers ansprechen; denn es geht nicht, aus dem Knast ein Kloster machen zu wollen. Auch wird es einer Therapie wohl gerechter, sich mit den Problemen auseinanderzusetzen. Die I.V. hofft, daß sich an dieser Praxis etwas ändern wird.

Unsere ganz besondere Solidarität gehört gerade in diesen Tagen den Kollegen der TA I. Wir fordern auch euch auf, zur nächsten Küchenbeiratssitzung zu erscheinen.

Wie wir gerade erfahren, sind 11 Kollegen in Moabit im Hungerstreik, wegen auch uns nur allzu bekannter Mißstände. Unsere Solidarität auch ihnen.

Für die Insassenvertretung IV
Hans S o n t a g
Thomas M ü l l e r

DEM DIESJÄHRIGEN NOBEL-
PREISTRÄGER FÜR CHEMIE
GELANG DER NACHWEIS VON
SPUREN REINEN TRINK-
WASSERS IM ÖFFENTLICHEN
LEITUNGSNETZ
EINIGER BEREICHE
DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND



... und noch ein kleiner Vorfall!

An die
Wirtschaftsabteilung der JVA Tegel
Betr.: Verdacht auf Lebensmittel-
vergiftung

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1984 wurden viele Gefangene der JVA Tegel von teilweise erheblichen

Störungen in den Verdauungsorganen heimgesucht, die ungewöhnlich häufige Aufenthalte auf der Toilette zur Folge hatten - und auch am nächsten Tag noch anhielten.

In der TA IV waren insgesamt ca. 30 Gefangene von diesen Störungen betroffen, wovon etwa 20 Insassen am nächsten Morgen die Arztgeschäftsstelle aufsuchen mußten und etliche nicht an ihrem Arbeitsplatz erscheinen konnten. In anderen Teilanstalten verhielt es sich - wie wir inzwischen erfuhren - ähnlich.

Die Ursache dieser Erkrankung ist wahrscheinlich eine der am Sonntag (14.10.84) zur Ausgabe gelangten Mahlzeiten.

Wir sind uns bewußt, daß in einer Großküche (mit vielen Arbeitskräften und einer Anzahl verschiedener Lieferanten) die Gefahr einer Vergiftung durch unsachgemäß gelagerte, verarbeitete oder bereits verdorbene Lebensmittel nicht ausgeschlossen werden kann.

Erwarten müssen wir jedoch, daß nicht nur die für die Lagerung und Verarbeitung geltenden Vorschriften strikt eingehalten werden, sondern daß bei vermehrt auftretenden Vergiftungserscheinungen - wie im vorliegenden Fall - sofort die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet werden; also Untersuchung von allen für die Vergiftung in Frage kommenden Lebensmittel sowie des Stuhlgangs der von der Vergiftung betroffenen Personen durch die entsprechenden Fachinstitute, um eine mögliche Ausweitung und Verschlimmerung einer solchen Infektionskrankheit (Salmonellen, o.ä.) zu verhindern bzw. einzuschränken.

Im vorliegenden Fall mußten erst einige der betroffenen Gefangenen auf die Untersuchung ihres Stuhlgangs drängen. Die Abteilung Gesundheitswesen beim Bezirksamt Reinickendorf wurde übrigens von uns vorsorglich in Kenntnis gesetzt.

Wir möchten Sie bitten, uns mitzuteilen, ob bzw. welche Maßnahmen in einem Fall wie dem vorliegenden von Ihnen ergriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas M ü l l e r (I.V.)
Hans S o n t a g (I.V.)





... gleichzeitig wurde ein Brief an die Arbeitsverwaltung der JVA Tegel abgeschickt, der folgenden Inhalt hat:

Betr.: Entlohnung im Krankheitsfall

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt geworden ist, waren vor einigen Tagen allein in der TA IV ca. 30 Gefangene von mehr oder weniger schweren Verdauungsstörungen geplagt, die wahrscheinlich auf nicht einwandfreie (am 14.10.84 zur Ausgabe gelangte) Lebensmittel zurückzuführen sind.

Etliche von solchen Störungen befallene Gefangenen konnten deshalb am nächsten Tag nicht an ihren Arbeitsplätzen erscheinen.

Unserer Meinung nach sollte den betroffenen Gefangenen kein weiterer Nachteil entstehen, indem ihnen die Entlohnung für die durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit vorenthalten wird.

Als Insassenvertreter können wir zwar nicht für einzelne Gefangene Anträge und dergleichen stellen, aber wir möchten Sie bitten, entsprechende Anträge der von dem unverschuldeten Arbeitsausfall betroffenen Gefangenen positiv zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Müller (I.V.)
Hans Sonntag (I.V.)

TÜRKISCHE INSASSENVERTRETUNG TA III

Betr.: Belegung des Kulturraumes im Haus III

Worum es mir geht, ist ganz einfach: es gibt im Haus III in der JVA Tegel einen sogenannten Kulturraum. In diesem Raum wurden Gymnastikgruppen abgehalten, Veranstaltungen wie z.B. die Videogruppe, Tischtennis und Versammlungen von Gefangenen (aller Couleur) wurden dort veranstaltet. Kurz - der Raum wurde rege und von vielen Gefangenen benutzt. Dies vor allem deshalb, da für sportliche Veranstaltungen im Hause nur dieser eine Raum zur Verfügung stand und steht. Andere Möglichkeiten, sich in der Freizeit außerhalb der wenigen offiziellen Sportgruppen (Fußball-, Volleyball- und Handballgruppen) zu betätigen, was ja der Erhaltung der Gesundheit dient, gibt es im Haus III unter dem Teilanstaatsleiter Müller nicht. Das Haus III ist das einzige Verwahraus hier in Tegel, wo es keinen Hantelraum und auch keine Möglichkeit, wenigstens einbißchen Tischtennis zu spielen, gibt.

Jetzt meine Frage: Warum wurde der sogenannte Kulturraum im Haus III eigentlich mit 10 Leuten aus Moabit belegt? Warum lügt uns der VDL Skibba ganz bewußt und gemein an, indem er Ende des Jahres 1983 den Insassenvertretern sagte, die Belegung des Kulturraumes sei angeblich nur 'vorübergehend' und werde im Dezember - spätestens Anfang Januar 1984 - wieder in den alten Stand versetzt - und sei der Kul-

turraum wieder für alle zugänglich? Seit dem Herbst ist der Kulturraum jedenfalls auf diese Weise gesperrt.

Nur hat diese Sache einen Haken. Der Kulturraum wird inzwischen nicht mehr als Haftraum für Gefangene benutzt! Seit Monaten steht dieser Raum bereits schon leer. Ja, Ihr habt richtig gelesen: unser Kulturraum wurde mit der Begründung einer vorübergehenden Notbelegung gesperrt und steht, nachdem die Notbelegung beendet worden ist, als ungenutzter Raum völlig leer. Und das nun schon seit Monaten.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß ein dringend benötigter Kultur- und Sport- bzw. Veranstaltungsraum völlig ungenutzt leer steht und daß es für Veranstaltungen der eingangs erwähnten Art bzw. für sportliche Betätigung während der Freizeit im Haus III keinerlei Möglichkeiten mehr gibt.

Dies ist ein Hilferuf aus einem völlig sinnlosen, menschenverachtenden und zerstörenden Verwahrvollzug ersten Ranges - aus dem Haus III, unter der 'Obhut und Fürsorge' des Teilanstaatsleiters Müller.

Sami Tanyur
für die türkische INSASSENVERTRETUNG der Teilanstalt III - Tegel -



HINWEIS:

Die VEREINIGUNG BERLINER STRAFVERTEIDIGER weist nochmals auf die kontinuierliche Rechtsberatung für solche Gefangene hin, die nach §§ 63, 64 StGB untergebracht sind. Die Rechtsberatung findet zentral in der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik statt. Gefangene aus anderen Einrichtungen, z.B. der Drogenklinik Frohnau, können diese Rechtsberatung ebenfalls in Anspruch nehmen. Es ist zugesagt worden, daß notfalls im Rahmen einer Ausführung Gelegenheit gegeben wird, an dieser Rechtsberatung teilzunehmen.

Die Rechtsberatung findet alle 14 Tage montags ab 14.00 Uhr statt. Es ist erforderlich, sich vorher anzumelden (Tel.: 4193-538 oder -676).

Die Rechtsberatung wird wie folgt für die kommende Zeit eingeteilt:

29.10.1984	Rechtsanwältin	Renate	Neupert
12.11.1984	Rechtsanwältin	Renate	Schreiber
26.11.1984	Rechtsanwalt	Wolfgang	Thoms
10.12.1984	Rechtsanwältin	Renate	Elze
07.01.1985	Rechtsanwältin	Elke	Rappold
21.01.1985	Rechtsanwalt	Bernd	Borgmann
04.02.1985	Rechtsanwalt	Christoph	Paul
18.02.1985	Rechtsanwältin	Angelika	Teichert
04.03.1985	Rechtsanwalt	Frank	Asner
18.03.1985	Rechtsanwalt	Rüdiger	Portius
01.04.1985	Rechtsanwalt	Eckhard	Wähner
15.04.1985	Rechtsanwalt	Matthias	Zieger
29.04.1985	Rechtsanwalt	Georg	Zenker
13.05.1985	Rechtsanwältin	Ingeborg	Rakete
03.06.1985	Rechtsanwalt	Siegbert	Setsevits





In der letzten Zeit gab es im Haus IV einige Vorkommnisse (Verlegung von zwei Kollegen der Station 3, Verhängung von Bunkerstrafen usw.), die sowohl auf den betroffenen Stationen als auch in der Insassenvertretung zu ausführlichen und teilweise heftigen Diskussionen geführt haben.

Aus diesem Grunde hat die I.V. auf der letzten Hauskonferenz, an der die Vertreter der I.V. erstmalig für ca. 20 Minuten teilnehmen konnten, und in ihrem letzten Gespräch mit Frau Dr. Essler (TAL) den Vorschlag gemacht, eine Grundsatzdiskussion zu diesem Thema stattfinden zu lassen.

In diesem - wie wir hoffen - konstruktiven Streitgespräch werden in etwa folgende Fragen und Themenschwerpunkte zu diskutieren sein:

- Welche "Vergehen" führen zu Sanktionen (Bestrafungen) seitens der Therapeuten/innen bzw. Anstaltsleitung, und welche Arten von Strafen können verhängt werden?
- Was gilt als absoluter Verlegungsgrund in den Regelvollzug?
- Wie schwerwiegend muß ein "Vergehen" sein, um dafür in den Bunker gesteckt zu werden?
- Läßt es sich mit einem sozialtherapeutischen Wohngruppenvollzug vereinbaren, wenn Konflikte von "Oben", also durch Anstaltsleitung, Therapeuten/in und Gruppenbetreuer durch Verlegungen, Bunkerstrafen u.ä. scheinbar oder vorläufig gelöst werden?
- Welche Auswirkungen können/sollen Bestrafungen, wie unfreiwillige Bunkeraufenthalte bei den Betroffenen haben (Einsicht, Selbstkritik, Besserung oder genau das Gegenteil)?

- Sind solche Maßnahmen geeignet, das notwendige Vertrauen zwischen Therapeut/in und 'Klienten' zu schaffen und für ein "normales", angstfreies Klima im Haus zu sorgen?
- Welche Möglichkeit hat die einzelne Wohngruppe, aufgetretene Konflikte bereits im Vorfeld zu bereinigen bzw. gemeinsam mit Therapeuten/in und Gruppenbetreuern an der Lösung aufgetretener Konflikte mitzuwirken - Mitspracherecht?

Diese und ähnliche Fragen und Themen sollen also Schwerpunkt der beabsichtigten Diskussion sein.

Es wäre *wünschenswert*, wenn darüber bereits in den Vollversammlungen der einzelnen Stationen gesprochen würde, damit, weitere Anregungen, Vorschläge und eventuell Ergebnisse zu diesem Thema von dort in die erwähnte Diskussion einfließen können.

Da aus Platzgründen nicht alle Kollegen aus dem Haus an der beabsichtigten Diskussion teilnehmen können, wurde seitens der I.V. vorgeschlagen, die Diskussion mittels Video aufzeichnen zu lassen und anschließend allen interessierten Kollegen aus dem Haus zugänglich zu machen.

Ob dieser Vorschlag sich realisieren läßt, hängt jedoch nicht allein von der I.V. ab, die ja - laut Geschäftsordnung - eine möglichst große Transparenz (Öffentlichkeit) ihrer schriftlichen und sonstigen Aktivitäten herstellen will, sondern auch - oder in erster Linie - von den übrigen an der Diskussion beteiligten Personen.

Berlin, den 7. Oktober 1984

Thomas Müller
Hans Sonntag
... für die Insassenvertretung IV

KONTAKT

FÜR DIE ABSCHAFFUNG DER LEBENSLÄNGLICHEN UND LANGEN FREIHEITSSTRAFEN!

Liebe Leute,

wir arbeiten zu dem Thema lebenslange Freiheitsstrafe und lange Zeitstrafe. Ziel dieser Arbeit soll eine Kampagne zur Abschaffung sein. U.a. wollen wir auch über die Bonner Fraktion der Grünen eine Gesetzesinitiative einbringen. Vorrangig wollen wir aber darüber aufklären, daß nicht z.B. wie von vielen Bundesbürgern angenommen wird, die längste Strafe in der BRD 15 Jahre beträgt. Wir wollen zeigen, was es heißt, so lange eingesperrt zu sein in völliger Ungewißheit und ohne Lebensperspektive.

Wir wollen aufzeigen, wie die Gnadenpraxis in den einzelnen Bundesländern aussieht und welche Auswirkung die seit 1982 in Kraft getretene Überprüfung nach 15 Jahren (§ 57a StGB) hat.

Wir wollen untersuchen, wie lange lange Zeitstrafen in anderen westeuropäischen Ländern dauern und wie dort die lebenslange Freiheitsstrafe gehandhabt wird.

Wir wollen uns die Frage beantworten, inwieweit die lebenslange Freiheitsstrafe mit dem Resozialisierungsgedanken vereinbar ist.

Unsere Arbeitsergebnisse wollen wir in einer Broschüre oder einem Buch der Öffentlichkeit vorlegen. Wir meinen allerdings, daß vor allen Dingen auch die Betroffenen selber zu Wort kommen sollen.

Wir suchen daher Gefangene mit langen Haftstrafen und zu lebenslanger Haft verurteilte, die uns persönliche Beiträge zu ihrer Situation schicken. (Besonders würden wir uns auch über Zuschriften von Frauen freuen!) Dabei interessiert uns nur am Rande, weshalb die Verurteilung stattfand. Wichtig ist für uns, wie die Strafe und lange Haft, die Ungewißheit und das Warten auf Entlassung empfunden werden; ebenso die Erfahrung mit Gnadengesuchen und deren Beantwortung.

Wie sehen die Beziehungen zu Familie und Freunden aus? Wie groß ist die Angst vor dem "normalen Leben draußen"? Welche Probleme entstehen durch den Mangel an Kommunikation, an Zärtlichkeit und Sexualität?

Auch Schilderungen von nach langer Haft Entlassenen über ihre Schwierigkeiten mit dem Leben draußen klarzukommen, wären wichtig.

Über Porto und eventuelle direkte Unkosten hinaus, können wir keine Vergütung bezahlen. Es geht uns nur um die Publizistik. Sollte es wider Erwarten über die Deckung der Unkosten hinaus einen Überschuß geben, so wird dieser Gefangenen zugute kommen (Zeitungsabos, Notfond usw.).

Für die Fachgruppe Knast und Justiz der GAL

Sabine Tengel
Marlit Klaus
Horst Müller

Zuschriften an:

GRÜN-ALTERNATIVE-LISTE HAMBURG
Fachgruppe Knast und Justiz
Bartelsstraße 30, 2000 Hamburg 6



ERSTE HILFE

Was ist der Unterschied zwischen einer Zelle im Normalvollzug und einem Sicherungszwinger im Tegeler Privatzo (Sicherungsstation 'Berta 1' in der Teilanstalt III)?

Antwort eines Szenenkenners: "Die Sicherungszelle brennt länger."

Länger (bis es jemand bemerkte!) brannte es am 3. Oktober 1984 in der Tat im vorderen Teil von 'Berta 1' (Stube und Küche). Ein dort gemäß § 88 StVollzG Untergebrachter zündete seine Schaumstoffmatratze an und rechnete wohl selbst nicht mit dem darauffolgenden Inferno. Innerhalb von wenigen Sekunden stand die Zelle in hellen Flammen, und der Pyromane aus Verzweiflung, der man bei diesen Haftbedingungen schon werden kann, begann wild um sich zu schlagen. Nicht rechnend mit den bei der Verbrennung von Schaumstoff sich entwickelnden Zyanidgasen, gab der Eingeschlossene bei seiner Rundumschlag-Aktion zunächst noch engagiert all dem Haß Ausdruck, der seit der Unterbringung auf 'Berta 1' in ihm erzeugt worden war. Durch die sich verdichtende Rauchentwicklung in seinen verbitterten Bemühungen bald auch schon extrem behindert, tönte dann das Schreien eines in seinen sonstigen Möglichkeiten Behinderten aber noch so laut durch den B-Flügel der TA III, daß zufällig am Sicherungszwinger vorübergehende Mitgefangene darauf

aufmerksam wurden. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits vier oder fünf lebenswichtige Minuten vergangen.

Weitere fünf Minuten dauerte es, bis die von den Gefangenen alarmierten Beamten - die sich an der Zentrale befanden - eintrafen und einer von ihnen den Vorraum zum Innenkäfig aufschloß, dann das Käfiggitter entriegelte und tollkühn den bereits am Boden liegenden Häftling aus den hell züngelnden Flammen herausriß. Der wurde erst einmal vorsorglich vor der Zelle deponiert und sich dann nach dem Motto: "Erst die Zelle, dann der Knacki" auf die Zellenrettung konzentriert. So vergingen weitere fünf Minuten, die der Gefangene regungslos vor der Sicherungsstation vor sich hinschnarchte und nicht mehr vernahm, daß die Zelle immer noch mehr gilt als der Mensch, der in ihr zu sein hat.

Aus dem Tod von sechs Ausländern, die im Polizeigefängnis am Augustaplatz in ähnlichen Einrichtungen durch angezündete Schaumstoffmatratzen zu Tode kamen, sind im Tegeler Sicherungszwinger offenbar keine Lehren und Konsequenzen gezogen worden.

Schreibmaschinen werden Gefangenen

auf der Sicherungsstation mit der Lapidarbegründung versagt, es könnten unerlaubte Gegenstände in ihnen versteckt werden. Schaummatratzen, die am Augustaplatz durch schwer entzündbare Seegrasmattmatratzen ersetzt wurden, bleiben in Tegel dagegen ständiges Inventar. Und das in einem Sicherheitsbereich, in dem lautes Klopfen das Klopfen eines Querulanten bleibt und erst einmal nicht zu beachten ist.

Was ist oder bleibt demnach der Unterschied zwischen einer Zelle im Normalvollzug und einem Sicherungszwinger im Tegeler Privatzo?

Antwort eines Szenenkenners: "Ein Gefangener in einer Normalzelle lebt länger!"

-Dietmar Jochum-

NS: Den "Mißstand" Sicherungsstation nun auf die dort tätigen Beamten zu schieben, wäre verfehlt, handelt es sich bei diesen doch beileibe nicht um typische "Knastbulen". Ohne die Konzilianz dieser Gruppenbetreuer bestünde die Verwahrung im Privatzo wahrhaftig nur noch in einer animalischen Unterbringung. Von subjektiver Wertung, den Käfig nicht doch Käfig sein zu lassen, ist jedoch keiner frei.

B E K A N N T M A C H U N G NR. 1/1984

Betr.: Zunahme besonderer Vorkommnisse



Aufgrund der in letzter Zeit zu beobachtenden erheblichen Zunahmen an besonderen Vorkommnissen (Einbrüche, Diebstähle, Körperverletzung, Drogenhandel bzw. -mißbrauch u.a.), wird in Erwägung gezogen, die Freizeitgestaltung in dieser Teilanstalt erheblich einzuschränken. Dies geht insbesondere auch zu Lasten derjenigen Gefangenen, die sich an derartigen strafbaren Handlungen bisher nicht beteiligt haben und grundsätzlich bereit sind, aktiv an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken. Insoweit sollten diese Gefangenen positiv und eindringlich auf ihre Mitinhaftierten einwirken, um die Gefahr weiterer vollzuglicher Einschränkungen noch abzuwenden.

Nach einem Beobachtungszeitraum von 3 Monaten wird diesbezüglich unter Berücksichtigung weiterer Auffälligkeiten eine entsprechende Entscheidung ergehen.

Im Auftrag
gez.: Müller



... kollektive Bestrafung ist in der JVA Tegel schon lange keine Neuheit mehr, und manchmal sucht man geradezu krampfhaft nach einem Grund, um längst beschlossene repressive Maßnahmen den passenden 'Aufhänger' zu geben.

Hier scheint das wieder einmal der Fall zu sein, obwohl sich bei der momentan geringen Freiheit fast nichts mehr reduzieren läßt, wie man annehmen sollte. (Man wird uns hier gerne und ideenreich das Gegenteil beweisen wollen.)

Klauen - das wollen wir hier einmal festhalten - tun hier im Haus vielleicht 5 Mann, ca. 345 gutwillige sollen aber eventuell bestraft werden. Wo ist denn da die Verhältnis-mäßigkeit?

Sollte man aber darauf abheben, daß sich die Gefangenen zu Hilfspolizisten aufspielen sollen, so wäre im noch verstärkterem Maße als bisher der mutwilligen, eventuell falschen Denunziation (verwerflich ist für uns beides) Tür und Tor geöffnet.

-war-

WIRBEL um gemeinsames Papier!



Begonnen hatte alles im Jahre 1982, genauer gesagt: am 11. Januar, als der im Gefängnis beschäftigte Medizinaldirektor Dr. Volker Leschhorn den Druck der Berliner Justizverwaltung nicht mehr ertragen konnte und durch 'Selbstmord' aus dem Leben schied. Erst sein Verzweiflungsakt brachte es zuwege, daß eine empörte Öffentlichkeit nicht nur nach den Schuldigen schrie, sondern auch generell die Mißstände im Berliner Strafvollzug angeprangert wurden, die auslösender Hintergrund des nervenaufreibenden und tödlich endenden Streits zwischen Dr. Volker Leschhorn und der Senatsverwaltung für Justiz gewesen waren.

Aus der immer wieder auftauchenden Forderung nach einem Untersuchungsausschuß, der naturgemäß einigen Herren im Abgeordnetenhaus nicht 'schmecken' konnte, wurde im Laufe der Monate als Zugeständnis wenigstens eine Enquete-Kommission gebildet, die - von der Person des Dr. Volker Leschhorn weg - sich um die "Betreuungsarbeit im Strafvollzug" und generelle Mißstände einschließlich der mangelnden medizinischen Versorgung kümmern sollte. Jede Partei (CDU, SPD, F.D.P., AL) stellte dazu einen Abgeordneten, der wiederum zusätzlich einen Vertreter (Mitarbeiter) benannte. Bereits kurz nach Aufnahme der gemeinsamen Arbeit wurde für jeden offensichtlich, daß die (politischen) Vorstellungen über die gestellte Aufgabe so unterschiedlich waren, daß mit keinem gemeinsamen Bericht zu rechnen war, sondern die zwei Blöcke (CDU/F.D.P. und SPD/AL) nach Abschluß der Ermittlungen mit unterschiedlichen Vorschlägen aufwarten würden. Besonders deutlich zeichnete sich das schon in einer gemeinsamen Presseerklärung der justizpolitischen Sprecher Dr. Andreas Gerl (SPD) und Dieter Kunzelmann (AL) vom 5. Juni 1984 (2 1/2 Jahre nach dem Tod des Dr. Volker Leschhorns) ab:

PRESSEDIENST

ALTERNATIVEN ZUR FREIHEITSSTRAFE

NEUE WEGE ZUR KONFLIKTLÖSUNG, IN DENEN ZENTRUM DES INTERESSES DIE GESCHÄDIGTEN MIT IHREN WÜNSCHEN NACH WIEDERGUTMACHTUNG SIND, MÜSSEN BESCHRITTEN WERDEN.

DAS WAR DAS ERGEBNIS DER GESTERN VON DEN FRAKTIONEN DER AL UND SPD DURCHFÜHRTEN ANHÖRUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN, DER U.A. AUCH VERTRETER DER SENATSVERWALTUNG FÜR JUSTIZ BEIWOHNTE. ANGEHÖRT WURDEN: PROF. DUERKOP, FHSS BERLIN, DR. VOSS, UNIVERSITÄT HEIDELBERG, PROF. STEINERT, UNIVERSITÄT FRANKFURT.

DIE ANHÖRUNG ERFOLGTE IN DIESEM RAHMEN, DA DIE VERTRETER DER CDU/F.D.P. SICH TROTZ ANFÄNGLICHER ZUSTIMMUNG GEWEIGERT HATTEN, ZU DIESEM ARBEITSAUFTRAG DER ENQUETEKOMMISSION STRAFVOLLZUG EINE ANHÖRUNG DURCHZUFÜHREN.

ANGEZWEIFELT WURDE VON DEN EXPERTEN DER SINN DER FREIHEITSSTRAFE, IHRE MÖGLICHKEIT, 'RESOZIALISIEREND' ZU WIRKEN UND ÜBER DIE GENERALPRÄVENTION KRIMINALITÄT ZU VERHINDERN. AUCH DIE ZUR ZEIT ALS ALTERNATIVEN VON DER JUSTIZ DISKUTIERTEN UND PRAKTIZIERTEN AMBULANTEN MASSNAHMEN FANDEN KEINE POSITIVE BEWERTUNG. SIE SEIEN SCHLICHTE REAKTIONEN AUF DEN JUSTIZMÄSSIGEN GESCHÄFTSANFALL UND DIENTEN DER ENTLASTUNG DER JUSTIZ DURCH SCHNELLERE ERLEDIGUNG VON BAGATELLEDELIKTEN BEI GLEICHZEITIGEM AUSBAU DER HAFTPLÄTZE UM CA. 50 PROZENT INNERHALB VON 10 JAHREN.

IM ERGEBNIS ÄNDERE DIES ABER NICHTS AM KRIMINALITÄTSANFALL, WIE AUCH AM BELEGUNGSDRUCK IN DEN ANSTALTEN. DENN AUFGRUND EINER IM LAUFE DER LETZTEN 10 JAHRE VERÄNDERTEN STRAFZUMESUNGSPOLITIK WIRD ZU IMMER LÄNGEREN HAFTSTRAFEN VERURTEILT.

ES WURDE ABER AUCH DIE FRAGE GESTELLT, OB TATSÄCHLICH EIN BEDÜRFNIS DER GESELLSCHAFT NACH STRAFE UND EINSPIERRUNG BESTEHEN. HABEN NICHT VIEL MEHR DIE BETROFFENEN EIN INTERESSE AN WIEDERGUTMACHTUNG DES SCHADENS?

STATT DER KRIMINALITÄTSFÖRDERNDEN EINSPIERRUNG WURDE GEFORDERT, IM BEREICH DER LEICHTEN UND MITTLEREN KRIMINALITÄT NEUE WEGE ZU GEHEN. DEN ZWANG DER STRAFRECHTLICHEN VERFOLGUNG ZURÜCKZUDRÄNGEN UND DEN BETROFFENEN MEHR MÖGLICHKEITEN UND HILFEN ZU GEBEN, SICH, WIE BEISPIELSGEWEISE BEIM ZIVILRECHTLICHEN VERGLEICH, ÜBER EINE WIEDERGUTMACHTUNG ODER ANDERE FORMEN DER KONFLIKTLÖSUNG ZU EINIGEN.

AL-PRESSESTELLE

*Strafvollzug
Enquete-Kommission*

"Monatelang war man in der Enquete-Kommission mit Verfahrenskompromissen über die Runden gekommen", berichtete TIP am 28.6.84 im BERLIN MAGAZIN, "aber eine Anhörung zum Thema 'Alternativen zur Freiheitsstrafe' wollten die beiden Vertreter der Regierungsparteien nun doch nicht über sich ergehen lassen." Und so blockten sie - wie bereits üblich - einfach ab.

Wen wundert es bei dieser Einstellung da eigentlich noch, daß der gemeinsame Entwurf der SPD/AL des Abschlußberichtes der Enquete-Kommission bei den Regierungsparteien und den ihnen nahestehenden Medien wahre Proteststürme auslöste, die bereits typisch wahlkampfmäßig die Inhalte des Papiers teilweise negierten oder negativ auslegten und dabei bewußt mit der Angst der Bevölkerung spielten - was wiederum auf den Rücken der Gefangenen wohl Stimmen für den 10.3.85 bringen soll. Dabei hätte man das Papier nur einmal gründlich analysieren müssen (um sich den positiven Erkenntnissen nicht von vornherein, gleich und endgültig zu verschließen, nur weil es die parteipolitischen Interessen so fordern), wobei man dann zu anderen Erkenntnissen gekommen wäre.

Hier aber nun endlich das Papier selber, in dessen Begleitschreiben es einleitend heißt:

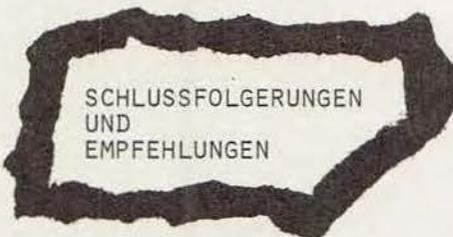
Sehr geehrter Herr Dr. Gerl!

Für den Abschlußbericht der Enquete-Kommission über die Betreuungsarbeit im Berliner Strafvollzug übergeben wir beiliegend den politisch wertenden Teil für den zweiten Abschnitt des Schlußberichts.

Wir bitten Sie, diese "Schlußfolgerungen und Empfehlungen" der Fraktion der ALTERNATIVEN LISTE an die übrigen Mitglieder der Enquete-Kommission weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Kunzelmann
Achim Kasperowski



Die Einsetzung der Enquetekommission über die Betreuungsarbeit in den Berliner Vollzugsanstalten war Folge des Selbstmordes des Medizinaldirektors Dr. Volker Leschhorn am 11. Januar 1982, der über die Grenzen des Landes Berlin hinaus Betroffenheit und Erschütterung

auslöste. Dr. Leschhorn war während des Hungerstreiks von Gefangenen im Frühjahr 1980 für die medizinische Betreuung von Gefangenen zuständig.

Der Konflikt zwischen ihm und leitenden Angehörigen der Senatsverwaltung für Justiz beruhte darauf, daß die Verwaltung Vollzugsärzten und insbesondere Dr. Leschhorn - unberechtigterweise - mißtraute. Das aus diesem Mißtrauen resultierende, an Dr. Leschhorn gerichtete Verlangen, seine ärztliche Schweigepflicht zu verletzen und Maßnahmen der Zwangsernährung durchzuführen, vermochte dieser Arzt mit seiner fachlich-medizinischen Überzeugung nicht in Einklang zu bringen. Das nötige Verlangen, Zwangsernährungen durchzuführen, setzte ihn zusätzlich zu den schweren physischen (Tages- und Nachtdienst) extrem psychischen Belastungen aus.

Die nach Beendigung des Hungerstreiks verfügte Abordnung des Arztes und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn offenbaren nicht nur die Kritiklosigkeit der Justizverwaltung gegenüber der von ihr eingenommenen fehlerhaften Rechtsposition, sondern auch einen bedenklichen Mangel an menschlichem Verständnis für die von dem Arzt eingenommene Haltung. Die Maßnahmen, die nur noch als Kesseltreiben gegen den Arzt bezeichnet werden können und die dem Verantwortungsbereich vor allem des Leiters der Abteilung V (Justizvollzug) und des Senatsdirektors der Senatsverwaltung für Justiz zuzuordnen sind, lassen sich mit den Vorstellungen über die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber einem in höchstem Maße fachlich und menschlich engagierten Mitarbeiter nicht vereinbaren.

Der Streit über den Umfang der ärztlichen Schweigepflicht, der Ursache für die tragische von Dr. Leschhorn gezogene Konsequenz gewesen ist, besteht noch immer. Die von der Justizverwaltung gegenüber der Enquetekommission aufrechterhaltene Auffassung, dem im Vollzug tätigen Arzt stehe nur ein begrenztes Schweigerecht zu, wird - soweit ersichtlich - von der Ärzteschaft einhellig abgelehnt. Obgleich auch von kompetenter juristischer Seite bedeutend differenzierendere Ansichten vertreten worden sind und nachgewiesen wurde, daß die Grundlagen, auf denen die Verwaltungsmeinung basiert, nicht zutreffen, fehlt es bisher an einer öffentlichen Richtigstellung. Sie sollte umgehend nachgeholt werden. Darüber hinaus ist aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen zwecks Vermeidung künftiger Konflikte zu fordern, daß den Belangen der Ärzteschaft durch volle Anerkennung ihres

Standpunktes Rechnung zu tragen ist.

Die Ergebnisse der Arbeit der Enquetekommission führen zu folgenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen:

Der Berliner Justizvollzug, der in den Jahren vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (1977) als Schrittmacher der Strafvollzugsreform gelten konnte, steht heute - nicht nur im Ländervergleich - ungünstig da.



Der Berliner Justizvollzug der letzten Jahre ist durch Verschärfungen der Vollzugsbedingungen infolge einschneidender Sicherheitsmaßnahmen und -verfügungen geprägt. Die von den angehörten Organisationen und Gruppierungen hieran geäußerte Kritik zeigt, daß diese Sicherheitsmaßnahmen zu einer Belastung des Vollzugsklimas und zur Einschränkung der Betreuungsarbeit geführt haben. Die Ursachen für die negative Entwicklung sind im wesentlichen bei der Aufsichtsbehörde, der Justizverwaltung, zu finden. In den Vorgaben, die dem Justizvollzug von dort gemacht werden, schlagen sich die bei der Aufsichtsbehörde vorhandenen Mängel unmittelbar nieder:

- Obersteigertes Sicherheitsdenken,
- Mangel an Kreativität und Innovationsbereitschaft,
- Diskontinuität bei der Fachaufsicht,
- häufige Wechsel in der Geschäftsverteilung,
- Fehlen wissenschaftlich abgesicherter Planung und Organisationskontrolle,
- Verrechtlichung der Anstalten,
- "Kalt"stellen kritischer Mitarbeiter.

Als weiterer wesentlicher Mangel der Aufsichtsbehörde ist es anzu-

sehen, daß dort die von der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Senats (GGÖ) an Vorgesetzte gerichtete Anforderung zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern, die selbstverständlich die Respektierung auch der Ansichten kritischer Mitarbeiter einschließen muß, außer Acht gelassen wird. Diese Scheu leitender Angehöriger der Justizverwaltung vor der Auseinandersetzung mit abweichenden und kritischen Meinungen hat ihren sichtbaren Ausdruck auch darin gefunden, daß der Senator für Justiz ehemaligen Mitarbeitern seiner Abteilung V, die vor der Enquetekommission als sachverständige Personen zu den Fragen des Enqueteauftrages gehört werden sollten, zunächst keine und später nur eine stark eingeschränkte Aussagegenehmigung erteilt hat. Wegen dieser eingeschränkten Aussagegenehmigung ist von einer Reihe von ehemaligen Mitarbeitern die Beantwortung von Fragen der Kommissionsmitglieder verweigert worden. Der Auftrag der Kommission zu umfassender Sachverhaltsaufklärung ist durch die Haltung der Justizverwaltung in Teilbereichen beeinträchtigt worden.

Auf die genannten Mängel ist es auch zurückzuführen, daß die Justizverwaltung der gegenwärtigen Situation konzeptionslos gegenübersteht: Die von ihr durchgeführten "Alternativen" zum Vollzug der Freiheitsstrafe (vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 9/1459, Bericht über Maßnahmen zur Reduzierung des Belegungsdrucks in den Berliner Vollzugsanstalten) erweitern nur den Sanktionsapparat. Sie entlasten den Strafvollzug nicht. Kriminalpolitisch sinnvoll wären sie nur dann,

wenn ein gleichzeitiger Abbau von Haftplätzen stattfände. Stattdessen wurden und werden aber die Haftplatzkapazitäten in den Jahren

1978 bis 1987 noch um ca. 50 % ausgebaut.

Demgegenüber müssen neue Wege in der Kriminal- und Rechtspolitik beschritten werden, durch die die Verhängung und der Vollzug von Strafen weitgehend entbehrlich werden. Dabei hat vor allem auch der Interessenausgleich zwischen Opfern und Tätern in den Vordergrund zu treten.

Im einzelnen gelangt die Enquetekommission zu folgenden Feststellungen:

I. SICHERHEIT

Eine absolute Sicherheit in den Berliner Vollzugsanstalten kann es nicht geben.

Durch spektakuläre Einzelvorkommnisse veranlaßte Maßnahmen, die sich repressiv auf die Vollzugsgestaltung aller Gefangener auswirken, gefährden die innere Sicherheit der Anstalt ebenso wie eine zunehmende Repression auf bestimmte Inhaftiertengruppen. Eine Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit ist dadurch nicht zu erreichen.

1. Das derzeitige Organisationsmodell, wonach die Abteilungen Vollzug, Sicherheit und Verwaltung gleichen Rang einnehmen und Vollzugsleiter, Sicherheitsbeauftragter und Verwaltungsleiter jeweils stellvertretende Anstaltsleiter sein können, ist abzuschaffen. Allein der Vollzugsleiter sollte stellvertretender Anstaltsleiter in einer Justizvollzugsanstalt sein. Die Abteilungen Sicherheit und Verwaltung sollten nur Servicefunktion für den Bereich Vollzug haben.

Der Sicherheitsbeauftragte ist daher in der Verwaltungshierarchie auf niedrigerer Ebene anzusiedeln. Er sollte nicht dem hö-

den, daß er den direkten Zugang zum Behördenleiter hat, und erreicht werden, daß er zur Kooperation mit den zuständigen Mitarbeitern in den jeweiligen Teilbereichen einer Anstalt verpflichtet ist.

2. Die Sicherheitsgruppen sind abzuschaffen. Ihre Existenz und die von ihnen veranlaßten Maßnahmen sind im Vollzugsgeschehen ein Störfaktor und zu Sicherheitszwecken nicht erforderlich. Nach Nr. 11 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug haben Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei der Behandlung der Gefangenen sowie bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt mitzuwirken. Die isolierte Übertragung von Sicherheitsaufgaben auf eine begrenzte Zahl von speziell ausgebildeten Bediensteten ist - jedenfalls für den Bereich der "Innensicherung" - abzulehnen, weil sie dem Berufsbild des Justizvollzugsbediensteten nicht gerecht wird und zu Spannungen unter den Bediensteten führt. Der Gedanke, ob die "Außensicherung" nur bestimmten Bediensteten, nach dem Beispiel der Jugendstrafanstalt Plötzensee nur Angestellten, übertragen werden sollte, bedarf noch einer genaueren Prüfung unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis.

3. Für als "Hochsicherheitstrakte" eingerichtete Sicherheitsbereiche besteht keine Notwendigkeit. Soweit bereits vorhanden, sind sämtliche baulichen Besonderheiten dieser Bereiche zu entfernen.

Der Sicherheitstrakt in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit ist dem Freizeitbereich der in dieser Anstalt untergebrachten Gefangenen zuzuordnen.

4. Sämtliche Sicherheitsverfügungen und Arbeitsanweisungen sind zu überprüfen. Sie sind aufzuheben, sofern sie dem gesetzlichen Auftrag ("schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken") nicht Rechnung tragen, weil sie ausschließlich unter Sicherheitsgesichtspunkten ergangen sind.

5. Die im Neubau befindlichen Justizvollzugsanstalten laufen schon durch ihre übermäßig sicherheitsorientierte und überdimensionierte Bauweise den Anforderungen eines gesetzmäßigen Strafvollzugs zuwider. Dies gilt insbesondere für die neue Vollzugsanstalt für Frauen, die so



heren, sondern nur dem gehobenen Dienst angehören und auch dem Teilanstaltsleiter untergeordnet sein. Somit soll verhindert wer-

konzipiert ist, daß sie auch bei höchster Sicherheitsgefährdung den Sicherheitsanforderungen gerecht werden soll. Die Besetzung der Türme mit Personal ist unverhältnismäßig und deshalb abzulehnen. Die Türme sollten daher, sofern eine Besetzung überhaupt für erforderlich gehalten wird, mit unbewaffnetem Personal besetzt werden.

Die Bewaffnung der Mitarbeiter in der Jugendstrafanstalt Plötzensee ist aufzuheben.

6. Sonderhaftbereiche wie Dealerstationen, Drogenstationen und Ausländerstationen sind aufzulösen. Diese Bereiche sind gescheitert und dem Vollzugsziel abträglich.

Drogenabhängige gehören nicht in den Strafvollzug. Der Grundsatz "Therapie statt Strafe", konsequent angewandt, erfordert die externe Behandlung von Drogenabhängigen in Therapieeinrichtungen.

Die Unterbringung von Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern im Strafvollzug ist abzulehnen.

II. PERSONAL

Im Berliner Justizvollzug sind gegenwärtig ca. 2.800 Mitarbeiter tätig. Diese grundsätzlich wünschenswerte personelle Ausstattung hat jedoch ebensowenig zu einer spürbaren Verbesserung des Strafvollzugs geführt wie eine qualifizierte Aus- und Fortbildung. Die Theorie des Strafvollzugsgesetzes wird beim praktischen Einsatz der Bediensteten in der Vollzugswirklichkeit nicht wirksam. Theorie und Praxis stehen in Widerspruch. Die Widersprüche des Vollzuges und die Rollenkonflikte der Bediensteten können nicht aufgehoben, nur gemildert werden. Den Bediensteten ist eine verantwortliche Ausübung ihres Berufes zu ermöglichen. Es dürfen nicht - wie mit den im September 1983 in Kraft gesetzten Ausführungsvorschriften des Senators für Justiz geschehen - Kompetenzen nach oben verlagert werden, vielmehr muß es ein Mehr an Delegation von Befugnissen nach unten geben.

Das Gruppenleitermodell ist endlich in allen Bereichen zu verwirklichen und auszubauen, wobei die Besetzung der Gruppenleiterstellen mit Sozialpädagogen/Sozialarbeitern festzuschreiben ist.

Stellen für Aufsteiger aus dem all-

gemeinen Vollzugsdienst müssen als solche gesondert ausgewiesen werden. Die Ausbildung der Aufsteiger muß aufgrund eines besonderen Zulassungsverfahrens an der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik erfolgen und eine vollwertige Sozialarbeiterausbildung sein.

III. BEHANDLUNG

a) Behandlung/Erziehung hinter Mauern - also unter Zwang - ist umfassend zu kritisieren.

- Die Verhütung von Rückfällen und die Resozialisierung sind lediglich propagierte Ziele bzw. Funktionen des (Behandlungs-) Vollzuges. Daß diese Ziele erreicht werden können, ist bisher nicht zweifelsfrei nachgewiesen.
- Der Vollzug der Freiheitsstrafe - auch unter Behandlungsgesichtspunkten - schafft neue Gefahren. Er ist nicht nur ineffektiv, sondern bewirkt bekanntermaßen das Erlernen und Verfestigen sozialschädlicher Verhaltensweisen (so z.B. das "Regeln" von Konflikten durch körperliche Auseinandersetzungen). Die Inhaftierten werden enormen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt.
- Unter den besonderen Bedingungen des Eingesperrtseins kann für das Leben "draußen" nicht gelernt werden. Es gibt "draußen" keine vergleichbare Situation, in der derartig umfassend elementare Dinge des Lebens entzogen werden. Das gezeigte Verhalten im Vollzug hat keine Aussagekraft für das Verhalten nach der Entlassung. Es ist vielmehr Reaktion auf die Bedingungen und der Versuch, Lockerungen und Vergünstigungen zu erhalten.

Freiwilligkeit von Behandlung in einer totalen Institution ist eine Fiktion. Behandlungsauftrag, Behandlungsziel und Disziplinierung sind unlösbar miteinander verbunden.

- Die Aussperrung des Einzelnen aus der Gesellschaft bewirkt, daß die gesellschaftlichen Ursachen von Kriminalität verdrängt werden. Indem behauptet wird, der Einzelne sei behandlungsbedürftig/krank, wird verschleiert, daß weiterhin mit Strafe und Repression reagiert wird.

b) Davon ausgehend, daß Gefängnis-

se in absehbarer Zeit nicht aufgelöst werden, sind aktuelle Veränderungen in diesem Bereich notwendig.

Zur Verringerung der durch die Inhaftierung erlittenen physischen und psychischen Schäden (Deprivationen) und zur Schaffung sozialer (Lern-) Felder, die außerhalb der Gefängnisse auch existieren, sind veränderte Organisationsstrukturen der Anstalt erforderlich.

Die sich durch eine Umstrukturierung ergebenden sozialen (Lern-) Felder müssen zum Standard aller Gefangenen gehören. Die konkreten Lebensbedingungen dürfen nicht von Verhaltensweisen und Einstellungen der Gefangenen abhängig gemacht werden. Erst in diesem Rahmen kann soziale Arbeit durch strukturierendes Eingreifen und durch Hilfsangebote effektiv werden.

Zur notwendigen Umstrukturierung gehört, daß

- Vollzugsanstalten mit mehr als 300 Haftplätzen aufgelöst und in kleine selbständige Anstalten umgewidmet werden,
- in sämtlichen Vollzugseinrichtungen Wohngruppen mit den notwendigen Rahmenbedingungen einzurichten sind,
- alle vorhandenen Sicherheitsbereiche und Sicherheitsgruppen aufzulösen sind,
- der offene Vollzug zum Regelvollzug wird,
- die sozialtherapeutische Anstalt Tegel aufgelöst und in eine Anstalt des offenen Vollzuges umgewidmet wird,
- schulische, berufliche und freizeitpädagogische Angebote erweitert werden,
- ausschließlich institutionsunabhängige Mitarbeiter mit der Durchführung sozialer Trainingsgruppen etc. zu beauftragen sind,
- koedukativer Strafvollzug (z.B. bei Jugendlichen) eingerichtet wird,
- partnerschaftliche Intimkontakte ermöglicht werden.



IV. ÜBERBELEGUNG

Die Berliner Justizvollzugsanstalten sind überbelegt. Der Belegungsdruck nimmt weiter zu. Diese Entwicklung war aufgrund der Entwicklung der Kriminalität und der Rechtsprechung seit Jahren voraussehbar. Gleichwohl sind Forschung und Prognose auf diesem Gebiet vernachlässigt worden und auch jetzt noch nicht einmal in Ansätzen erkennbar. Die Justizverwaltung steht dieser Situation, insbesondere auch dem erneuten Anstieg der Gefangenenzahlen, unvorbereitet, hilflos und ohne ein geeignetes Konzept gegenüber. Sie verfügt ersichtlich nicht einmal über Grundlagenfakten bezüglich der Haftzeiten und Delinquenz des jeweiligen aktuellen Gefangenenbestandes. Grundlagen für zuverlässige Aussagen über die weiteren Entwicklungen sind von ihr nicht erarbeitet worden. Die Einrichtung neuer Haftplätze durch Vollzugsneubauten kann, unabhängig davon, daß diese ursprünglich überwiegend als Ersatzbauten für total veraltete Vollzugseinrichtungen geplant waren, angesichts der besorgniserregenden Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf das gesamte Strafrechts- und Strafvollzugsgefüge ebensowenig eine Konzeption ersetzen wie andere von der Justizverwaltung getroffene Maßnahmen:

- a) Die Einrichtung von "Notplätzen" und "zusätzlichen Notplätzen" durch die Umwandlung u.a. von Räumen, die dringend für Aktivitäten des Behandlungsvollzuges benötigt werden, in mehrfach belegbare Hafträume führt ebenso wie die Anordnung von "Doppelbelegungen" zu unzumutbaren Haftbedingungen, gereizter Atmosphäre, Spannungen und Unruhen, deren Auswirkungen auf den einzelnen, die Wohngruppen und Stationen auf Dauer nicht aufgefangen werden können. Dies gilt um so mehr, als sich die Justizvollzugsbediensteten durch die Überbelegung zunehmenden Belastungen gegenübersehen und durch praxisbedingte Einschränkungen ihrer Tätigkeit auf Maßnahmen des früheren "Verwahr-vollzuges" den Aufgaben entfremdet werden, die ihnen das Strafvollzugsgesetz erst vor wenigen Jahren zugewiesen hat.
- b) Die Praxis der Justizverwaltung, in erheblichem Umfang "aus vollzugsorganisatorischen Gründen" Strafgefangene im Wege der Strafunterbrechung nach § 455 a StPO zu entlassen, wird abge-

lehnt. Diese extensive Praxis hat negative Auswirkungen sowohl für das Strafrechtsgefüge als auch für das mit dem Vollzug von Strafen angestrebte Ziel. Häufig werden die Gefangenen ohne die sonst gesetzlich vorgesehenen Entlassungsvorbereitungen entlassen, wodurch die Chancen einer zum gnadeweisen Straferlaß führenden Bewährung von vornherein beeinträchtigt werden. Resultate, Umfang und Dauer der Maßnahmen stellen letztlich auch die vom Gesetzgeber bejahte Möglichkeit und Notwendigkeit einer positiven Einwirkung auf Straftäter durch einen "Behandlungsvollzug hinter Mauern" in Frage. Zu billigen an der gegenwärtigen Praxis ist nur - obgleich das Gesetz in Fällen der Strafunterbrechung von einer Nachvollstreckung des Strafrestes zu gegebener Zeit ausgeht - der gnadeweise Straferlaß, wenn sich

d) Die von der Justizverwaltung in ihrer Stellungnahme angeführten weiteren Maßnahmen (vgl. auch die Mitteilung zur Kenntnisnahme Nr. 493 des Senats von Berlin über Maßnahmen zur Reduzierung des Belegungsdrucks in den Berliner Justizvollzugsanstalten - Drs. 9/992 - Schlußbericht) sind weder im einzelnen noch in ihrer Gesamtheit geeignet, einen schnellen, spürbaren und dauerhaften Entlastungseffekt für die Belegungssituation in den Berliner Justizvollzugsanstalten herbeizuführen. Diese Darstellungen der Verwaltung sind eher durch Resignation vor den bestehenden Verhältnissen als durch einen konzeptionellen Ansatz zu einer nachhaltigen Veränderung dieser Verhältnisse gekennzeichnet.

Eine wesentliche Ursache für die weiter steigende Überbelegung wird



der Entlassene ein Jahr straf-frei geführt hat, weil anderen-falls ernsthafte Resozialisierungs-bemühungen kaum verzeich-net werden könnten.

- c) Die gleichzeitig angewandte Praxis, Ersatzfreiheitsstrafen mit auch geringen Tagessätzen zu vollstrecken, erscheint bei dieser Sachlage als unsinniger finanzieller Luxus: So steht z.B. dem Gegenwert einer 20-tägigen Ersatzfreiheitsstrafe als "Ersatz" für eine nicht gezahlte Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 10 DM (= 200 DM) das Zehnfache an Kosten des Staates bei der Vollstreckung gegenüber (ein Gefangener kostet heute pro Tag über 100 DM).

Da zeitweise aufgrund von Vollstreckungsstoppmaßnahmen die Vollstreckung von mehr als 8.000 Ersatzfreiheitsstrafen zurückgestellt werden mußte, müssen allein schon unter dem Kosten-gesichtspunkt in diesem Bereich Alternativen zu der kosteninten-siven Strafvollstreckung ausgebaut und neu entwickelt werden.

ersichtlich auch durch die ständige Zunahme der Verurteilungen zu hohen Freiheitsstrafen gesetzt. Diese Entwicklung macht es erforderlich, die Begründetheit der Strafantragspraxis von Staatsanwälten und der Strafzumessungspraxis von Gerichten unter Berücksichtigung der Einwirkungsmöglichkeiten des Vollzuges auf die Verurteilten (Strafzweck im Verhältnis zum Vollzugsziel) erneut in Frage zu stellen. Zu viele Staatsanwälte und Richter haben im übrigen zu geringe Kenntnis vom praktizierten Strafvollzug. Sie sollten in die Lage versetzt werden, ausreichende Erfahrungen im Justizvollzug zu sammeln. In verstärktem Maße gilt dies für die Mitglieder der Strafvollstreckungskammern. Diese Richter entscheiden nicht (mehr) vor Ort, sondern im Gerichtssaal, oft nach nur zehn Minuten dauernden Anhörungen der Gefangenen weitgehend nach Aktenlage. Unverständlich ist es bei dieser Sachlage, daß die Justizverwaltung als Fachaufsichtsbehörde massiv auf die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten dergestalt

Einfluß zu nehmen versucht, daß sie verlangt, bei der Gestaltung der Vollzugsplanung mit Rücksicht auf die restriktive Spruchpraxis der Strafvollstreckungskammern bzw. des Kammergerichts zu § 57 StGB regelmäßig auf den Zeitpunkt der Vollverbüßung einer Strafe abzustellen. Dieser Versuch ist um so unverständlicher als eine solche Vollzugsplanung zu einer Zementierung der - andernorts auch von der Justizverwaltung beklagten - Auswirkungen dieser Spruchpraxis führen muß.

Die sogenannte "lex Baumann" (Anordnung des Senators für Justiz vom 15. Juli 1977), nach der Kleinkriminalität bei Eigentumsdelikten, insbesondere bei Kaufhaus- und Ladendiebstahl, von der Amts- und Staatsanwaltschaft nahezu lückenlos verfolgt werden muß, ist aufzuheben. Diese Anordnung, deren Abschreckungswirkung (Generalprävention) bisher nicht bewiesen ist, bewirkt fortlaufend Entscheidungen der Berliner Justiz, die in krassem Mißverhältnis zur Verfolgung in anderen Bereichen, insbesondere dem der eigentlichen Wirtschaftskriminalität und der Umweltkriminalität stehen. Freiwerdende Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte können sinnvoller zur beschleunigten und effektiveren Bekämpfung gerade dieser Kriminalität werden.

V. MITWIRKUNGEN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Mitverantwortung der Gefangenen an Vollzugsfragen sind zu verbessern. Der Gesetzgeber hat bei der Einführung des Strafvollzugsgesetzes mit den Bestimmungen u.a. der §§ 160 (Gefangenenmitverantwortung), 162 ff. (Beiräte), 154 Abs. 2 (Zusammenarbeit mit Dritten) das Ziel verfolgt, dem Reformgedanken, den Justizvollzug für die Öffentlichkeit transparenter zu machen, mehr Geltung zu verschaffen. Die Vollzugswirklichkeit ist in den letzten Jahren in die gegenläufige Richtung gegangen.

1. INSASSENVERTRETUNGEN

Die Bildung von Insassenvertretungen durch freie Wahlen und ihre Arbeit im gesamten Anstaltsbereich ist in allen Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten und zu fördern. Eine Einflußnahme der Anstaltsleitungen oder der Fachaufsichtsbehörde auf die Wahlentscheidungen der Gefangenen ist auszuschließen.

Die Tätigkeit der Insassenvertreter darf weder durch repressive Maßnahmen noch durch das Versprechen oder Gewähren von Vorteilen beeinflusst werden. Die Kompetenzen der Insassenvertreter sollten soweit wie möglich gefaßt werden. Es ist davon auszugehen, daß grundsätzlich alle Angelegenheiten für eine Beteiligung der Insassenvertreter geeignet sind. Entsprechende Regelungen sind zu entwickeln und auszubauen.

2. BEIRÄTE

Noch während der Arbeit der Enquetekommission hat die Justizverwaltung, ohne daß hierfür triftige Gründe ersichtlich wären, die Tätigkeit der Beiräte vor allem hinsichtlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch neue (am 1. Januar 1984 in Kraft getretene) Ausführungsvorschriften zu § 62 StVollzG erheblich eingeschränkt. Die Vertreter der Beiräte haben vor der Enquetekommission nahezu einhellig beklagt, daß sie von der Justizverwaltung nicht die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhalten und von ihr "nicht ernstgenommen" werden. Die Geringschätzung, die die Verwaltung - entgegen ihren eigenen für die Öffentlichkeit gedachten Verlautbarungen - den Beiräten in der Praxis entgegenbringt, resultiert offenbar aus dem Bemühen, öffentlichen Beanstandungen an der Vollzugswirklichkeit und an einer zunehmend restriktiven Vollzugspolitik schon durch die Vorenthaltung von Informationen zu entgegen. Dadurch wird nicht nur die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die selbstverständlich kritische Beiträge der Beiräte einschließen muß, entzogen, sondern den Beiräten wird die Erfüllung ihrer gemäß § 163 StVollzG (seit dem 1. Januar 1980 gemäß § 199 StVollzG zwingend!) zu erfüllenden Aufgaben durch die Justizverwaltung erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.

In diesem Zusammenhang muß auch die Entscheidung der Justizverwaltung gesehen werden, die durch ein besonders kritisches Engagement aufgefallene Vorsitzende des Anstaltsbeirats der Jugendstrafanstalt



Plötzensee in unmittelbarem Anschluß an ihre Anhörung vor der Enquetekommission nicht erneut als Beiratsmitglied zu berufen. Dieser Vorgang hatte zur Folge, daß zwei weitere Mitglieder des Anstaltsbeirats, darunter einer erst kurz zuvor auf Wunsch des früheren Justizsenators Prof. Scholz berufener Universitätsprofessor, ihr Beiratsamt aus Protest niederlegten.

Demgegenüber waren die ursprünglich in Kraft gesetzten Ausführungsvorschriften zu § 162 StVollzG vom 6. Oktober 1976 eindeutig darauf ausgerichtet, der Funktion der Beiräte als "Garanten eines transparenten Strafvollzuges" Geltung zu verschaffen und verfolgten das Ziel, die Öffentlichkeit stärker in den Vollzug einzubringen und diese Exklave unserer Gesellschaft in die Gesellschaft zu integrieren (vgl. Baumann, "Einige Modelle zum Berliner Strafvollzug", 1979, S. 9 f).

Diese Funktion sämtlicher Beiräte muß unbedingt wiederhergestellt und noch ausgebaut werden. Dies ist durch entsprechende Verwaltungsvorschriften und die Kontrolle ihrer Einhaltung abzusichern.

3. FREIWILLIGE MITARBEITER

Die Tätigkeit von freiwilligen Mitarbeitern im Vollzug ist umfassend zu fördern. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß wieder eine erheblich größere Zahl von freiwilligen Mitarbeitern (einschließlich "Vollzugshelfern" für die Einzelbetreu-



ung) in den Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Gefangenenbetreuung tätig wird. Die Bedingungen für die Aufnahme und Durchführung solcher Tätigkeiten sind möglichst unbürokratisch und lukrativ zu gestalten, um jeden unnötigen Grund für den Eintritt alsbaldiger Resignationserscheinungen bei allen Beteiligten zu vermeiden.

Die Anstaltsleitungen sind zu verpflichten, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, daß bei Bedarf Zusammenkünfte von Mitgliedern der Insassenvertretungen und Beiräte sowie von Vertretern der freiwilligen Mitarbeiter, der hauptamtlichen Bediensteten und der Anstaltsleitung stattfinden können, um gemeinsam grundsätzliche Fragen der Vollzugsgestaltung zu erörtern.

VI. MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße medizinische Versorgung ist auch im Justizvollzug das unerläßliche besondere Vertrauen im Arzt-Patient-Verhältnis. Dieses Vertrauen kann wegen der bestehenden Strukturen des Strafvollzuges und wegen der Einbindung der im Vollzug tätigen Ärzte in die Vollzugshierarchie häufig nicht oder nur eingeschränkt entstehen.

Eine Vertrauensbasis kann jedenfalls dann nicht begründet werden, wenn der Gefangene damit rechnen muß, daß der Vollzugsarzt Informationen, die er von dem Patienten im Verlauf der Beratung und Behandlung erhält, auf Anordnung des Anstaltsleiters oder der Senatsverwaltung für Justiz ohne seine Einwilligung weiterleiten muß.

Hiervon ausgehend ist die medizinische Versorgung der Gefangenen umgehend durch eine Änderung der Rechtsgrundlage und durch organisatorische Maßnahmen zu verbessern. Insbesondere ist

- im Strafvollzugsgesetz entsprechend den Vorstellungen, die bereits im Alternativ-Entwurf der sog. Alternativprofessoren zum Regierungsentwurf des StVollzG entwickelt worden sind, das Recht des Gefangenen auf freie Arztwahl einzuführen;
- der Streit über den Umfang der

ärztlichen Schweigepflicht und des ärztlichen Schweigerechts der im Vollzug tätigen Ärzte dadurch zu beenden, daß die Justizverwaltung die umfassende Geltung der ärztlichen Schweigepflicht auch für die Vollzugsärzte respektiert; dies hat auch in extremen Situationen wie dem Hungerstreik von Gefangenen zu gelten;

- die Vollstreckungsbehörde anzuweisen, Gutachten über die Haftfähigkeit nur durch externe Ärzte erstellen zu lassen;
- das Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten (KBVA) mit seinen Fachabteilungen einem externen städtischen Krankenhaus (z.B. Krankenhaus Moabit) anzugliedern;

Durch die sich aus der Angliederung ergebende Möglichkeit eines "rotierenden Einsatzes" von Assistenzärzten unter der fachlichen Aufsicht ihrer Vorgesetzten wäre zu erreichen, daß die medizinische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten der externen Versorgung angepaßt und insoweit das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen wird (§ 3 Abs. 1 StVollzG). Zugleich würde die auch von der Justizverwaltung eingeräumte Schwierigkeit entfallen, qualifizierte Ärzte auf Dauer für eine Tätigkeit im Vollzug zu gewinnen.

- die ambulante Versorgung in den Justizvollzugsanstalten (Arztgeschäftsstellen) durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern;
- der medizinische Dienst aus der Aufsicht der Senatsverwaltung für Justiz herauszulösen und der des Senators für Gesundheit, Soziales und Familie zu unterstellen;

Die seit Jahren bestehende Konstellation, nach der der ärztliche Leiter des KBVA gleichzeitig fachaufsichtsführender Referent der Senatsverwaltung für Justiz ist und somit letztendlich seine eigene Tätigkeit zu kontrollieren hat, kann nicht länger hingenommen werden.



VORSICHT ARZT



- es ist dringend erforderlich, das Inkrafttreten der gemäß § 190 StVollzG vorgesehenen Änderungen über die Krankenversicherung von Gefangenen durch Erlass des erforderlichen besonderen Bundesgesetzes schnellstmöglich und unabhängig von der Entwicklung des Haushalts zu bewirken.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Forderungen ist

- zu gewährleisten, daß in jeder Justizvollzugsanstalt ständig mindestens ein Arzt anwesend ist, und zwar auch während der Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;
- eine eindeutige Kompetenzzuweisung vorzunehmen, die es dem Pflegepersonal verbietet, ärztliche Aufgaben gegenüber Gefangenen wahrzunehmen, insbesondere Diagnosen zu stellen;
- sicherzustellen, daß in jedem Fall der Wunsch des Gefangenen mit dem Arzt unter vier Augen, d.h. ohne Anwesenheit von Angehörigen des Pflegepersonals oder sonstigen Justizvollzugsbediensteten zu sprechen, respektiert wird;
- sicherzustellen, daß dem erkrankten Gefangenen bei Verlegung in das KBVA über die sich aus medizinischer Sicht notwendigen Einschränkungen hinaus keine Nachteile in der Vollzugsgestaltung entstehen (z.B. keine Einschränkungen bei Besuchszeiten, Aufschlußzeiten etc., Freihalten des alten Hafttraums bis zur Rückkehr des Gefangenen);
- sicherzustellen, daß die hygienischen Verhältnisse und die apparative Ausstattung des KBVA und der Arztgeschäftsstellen zumindest dem Standard externer städtischer Krankenhäuser entsprechen;
- sicherzustellen, daß im KBVA und in den Arztgeschäftsstellen unangemeldet amtsärztliche Kontrollen stattfinden;
- sicherzustellen, daß jeder Haft-

raum mit einer optischen und akustischen Alarmsignalanlage versehen ist.

VII. VERBESSERUNG DES RECHTSSCHUTZES DER GEFANGENEN

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) als einziges Rechtsmittel in Strafvollzugssachen ist unzureichend. Es sollte ein Verwaltungsvorverfahren eingeführt werden, also der Rechtsbehelf des Widerspruchs an den Senator für Justiz gegen Vollzugsentscheidungen. Damit würde nicht nur eine Rechtskontrolle, sondern auch eine inhaltliche Zweckmäßigkeitkontrolle durch die Aufsichtsbehörde bewirkt werden. Das Vorverfahren kann ohne weiteres durch Landesrecht eingeführt werden.

2. Die Berliner Ausführungsvorschriften zum StVollzG müssen so gefaßt werden, daß der Sinn und die Zielsetzung des StVollzG nicht unterlaufen werden.

3. Die Einrichtung der Strafvollstreckungskammern hat sich aus Berliner Sicht bisher nicht voll bewährt.

In Berlin bewilligen die Strafvollstreckungskammern nur in etwa 6 % der Fälle die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung (2/3-Entlassung). Eine so restriktive Praxis entspricht nicht der Vorstellung des Gesetzgebers, der bei Schaffung der Strafvollstreckungskammern erwartet hatte, daß diese im Vergleich zu den bisher zuständigen erkennenden Gerichten bezugsnahe und eher zukunftsorientierte als tatorientierte Entscheidungen treffen. Für Zweidrittelentscheidungen der Strafvollstreckungskammern muß gefordert werden, daß die Anhörungen der Betroffenen in der Anstalt stattfinden, und zwar unter Teilnahme und Anhörung auch des Gruppenleiters und unter Beteiligung eines Rechtsanwaltes, dem zuvor Akteneinsicht zu gewähren ist, auch in die Gefangenepersonalakte. Von einer bestimmten Straflänge an sollte die Beiordnung eines Rechtsanwaltes vorgeschrieben sein. § 57 StGB sollte dahin novelliert werden, daß der Entwicklung des Gefangenen während des Vollzugs, insbesondere der Erfüllung des Vollzugsplans, größeres Gewicht zukommt. Unklarheiten

bei der Prognose infolge mangelnder Erprobung des Gefangenen dürfen nicht zu seinen Lasten gehen.

4. Für einen Gefangenen positive Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern müssen gegenüber der Anstalt vollstreckbar sein, was bisher nicht der Fall ist. Dazu ist eine Regelung im StVollzG erforderlich, nach der die Strafvollstreckungskammer auf Antrag des Gefangenen zur Erzwungung der Vollziehung der Gerichtsentscheidung gegen den Leiter der Vollzugsbehörde ein Zwangsgeld androht bzw. festsetzt.

VIII. ALTERNATIVEN

Unter Zwang kann Behandlung nicht stattfinden. Stationäre Sanktionen haben sich als ineffektiv erwiesen, ihre enormen Kosten bewirken keine positiven Ergebnisse. Die negativen Wirkungen auf den Einzelnen und auch auf die Gesellschaft überwiegen, stationäre Sanktionen sind deshalb abzuschaffen.

Statt dessen müssen neue Wege der Kriminalpolitik gegangen werden, in denen sich Kriminalpolitik im Sinne einer Konfliktlösungsstrategie an den Geschädigten orientiert.

"Kriminalpolitik" muß den Zwang, einmal eingeleitete Verfahren durchzuführen, auflösen zugunsten einer Regelung des Konfliktes unter den Betroffenen. Dazu sind Hilfestellungen anzubieten. Das Interesse eines Geschädigten bzw. Anzeigenden ist nicht die Sicherstellung der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs, sondern die Behebung des Schadens, der Vorbereitung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

Auf einem solchen Weg der Kriminalpolitik sind Alternativen zur Freiheitsstrafe zu entwickeln, die ei-

ne Entlastung (bis hin zum fast völligen Überflüssigwerden) der Strafanstalten bewirken könnten. Als solche Alternativen sind nicht die unter anderem auch vom Senator für Justiz in seinem "Bericht zur Reduzierung des Belegungsdrucks in den Berliner Vollzugsanstalten" diskutierten sogenannten Alternativen anzusehen. Maßnahmen im Vorfeld des Gefängnisses (vermehrte Bewährung, Freizeitarbeit, gemeinnützige Arbeiten statt Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe ...) haben bis jetzt keine Entlastung der Haftanstalten bewirkt. Sie begründen auch nicht den Einstieg in einen neuen Weg der Kriminalpolitik, in der gesellschaftliche Ursachen und Wiedergutmachung Orientierungspunkte sind. Ambulante "Sanktionen" können nur dann als Alternativen bezeichnet werden, wenn sie nicht zur Ausweitung von sozialer Kontrolle führen, also nicht zusätzliche Sanktionen bereitstellen. Sie müssen stationäre Maßnahmen ersetzen und das Prinzip der Freiwilligkeit (Lösung von Entscheidungen staatlicher Behörden) beachten.

Es wird deshalb vorgeschlagen:

Entsprechend der früheren Planung, die lediglich den Neubau von Haftplätzen ohne umfangreiche Kapazitätserweiterung vorsah, werden die Haftplätze wie folgt abgebaut:

- im Männervollzug wird die Haftplatzzahl auf höchstens die Zahl vor Inbetriebnahme der Teilanstalt V der Justizvollzugsanstalt Tegel und der Teilanstalt III der Untersuchungs- und Aufnahmestalt Moabit festgelegt,
- im Jugendvollzug wird die Zahl auf die vor Inbetriebnahme der Nebenanstalt Neuwedeler Straße festgelegt,
- im Frauenvollzug hat eine Festsetzung auf höchstens die Zahl der jetzigen Belegungszahl der Anstaltsbereiche Lehrter Straße und Söthstraße zu erfolgen.

Dies muß erfolgen durch systemati-



sche Schließung alter Anstaltsbereiche bzw. Stopp des Weiterbaus in neuen Anstalten und Umwidmung einzelner Anstaltsbereiche z.B. für Freizeitaktivitäten.

Für jugendliche Frauen und Männer hat dies mit dem Ziel zu erfolgen, in den nächsten Jahren - vorrangig für 14 - 16jährige - die Haftplätze auf nahezu Null zu reduzieren.

Es muß erreicht werden, daß Ersatzfreiheitsstrafen grundsätzlich nicht vollstreckt werden. Bundesgesetzlich sollte die Ersatzfreiheitsstrafe abgeschafft werden. Auf der Ebene des Bundesrechts sind außerdem für den Bereich der Bagatellkriminalität - insbesondere bei den Eigentumsdelikten - Anstrengungen zu unternehmen, die Möglichkeiten folgenloser Verfahrenseinstellung zu erweitern und Wege der Entkriminalisierung zu gehen.

Insbesondere sind im Bereich des Jugendrechts stationäre Sanktionen (Arrest, Untersuchungshaft, Strafvollzug) langfristig abzuschaffen. Ambulante Maßnahmen dürfen Eingang in das Jugendrecht nur finden, wenn zugleich der Anwendungsbereich stationärer Maßnahmen eingeschränkt wird.

Bei der Entwicklung ambulanter Maßnahmen sind ausländische Erfahrungen mit den durchaus auch negativen Auswirkungen der Einführung ambulanter Sanktionen - sie erfassen teilweise zusätzliche Gruppen, leeren die Gefängnisse von den wegen Kleinkriminalität Bestraften mit der Wirkung immer längerer Haftstrafen für Täter mittlerer und schwerer Kriminalität - zu berücksichtigen.

ENDE



DER KLEINE KRISENSTAB



Datiert ist das Papier vom 26.9.84. Einen Tag später erschienen dann folgende Pressemitteilungen der ALTERNATIVEN LISTE und der SPD:

PRESSEMITTEILUNG DER AL-FRAKTION IM ABGEORDNETENHAUS

Betr.: Enquete-Kommission Strafvollzug. Gemeinsamer Abschlußbericht von AL- und SPD-Fraktion vorgelegt

Auf der gestrigen Sitzung der En-
40 'der lichtblick'

quete-Kommission 'über die Betreuungsarbeit im Strafvollzug' legten die Fraktionen der AL und SPD einen gemeinsamen Entwurf für den Abschlußbericht der Kommission vor.

Darin wird nicht nur die Strafvollzugspolitik des derzeitigen Senats, sondern auch die seiner Vorgänger einer scharfen Kritik unterzogen.

Darüber hinaus werden in dem 19sei-

Stell dir vor

Stell dir vor:

Was du an einem Tag für deine Zeitung aus gibst, muß der Hälfte der Menschen in der Welt einen Tag lang zum Leben reichen.

Stell dir vor,

du müßtest einen Tag lang für den Preis einer Schachtel Zigaretten vier Kinder ernähren.

Stell dir vor,

dein Wochenlohn überstiege nicht den Wert von einigen Glas Bier.

Stell dir vor,

deine Familie müßte einen Monat lang von dem Geld leben, das man für eine Langspielplatte bezahlen muß.

Du kannst dir das nicht vorstellen?

Millionen von Südamerikanern, Afrikanern und Asiaten müssen sich das nicht vorstellen. Sie müssen so leben!

tigen Papier Leitlinien für eine radikal veränderte Kriminalpolitik formuliert. Dies wird insbesondere an den Punkten Sicherheit, medizinische Versorgung und Alternativen zur Praxis des Strafvollzugs deutlich:

- um der für die Gefangenen schädlichen Sicherheitsmanie der Senatsverwaltung endlich ein Ende zu setzen, schlagen beide Fraktionen u.a. die sofortige Auflösung der Hochsicherheitstrakte und aller Sicherheitsgruppen vor;
- um eine menschenwürdige und von der Öffentlichkeit kontrollierbare medizinische Versorgung der Gefangenen zu gewährleisten, wird mit dem Ziel der freien Arztwahl die Ausgliederung des Gesundheitsdienstes aus der Verantwortung des Senators für Justiz gefordert

Aus der begründeten Kritik am Behandlungsauftrag hinter Mauern, der nach Auffassung beider Fraktionen hauptsächlich die Disziplinierung der Gefangenen zum Inhalt hat, entwickelt der Entwurf Alternativen zur Freiheitsstrafe mit dem Ziel, Haftplätze zu reduzieren, Gefängnisneubauten kurzfristig überflüs-



sig und auf längere Sicht die Abschaffung der Gefängnisse möglich zu machen.

Die 'Arbeitsgruppe Knast' und die Fraktion der AL begrüßen dieses Ergebnis umso mehr, als es hier zum ersten Male gelungen ist, in einem solidarischen Diskussionsprozeß mit der SPD die Grundzüge einer gesellschaftspolitischen Reform zu erarbeiten, die diesen Namen verdient.

Die hier geforderte radikale Veränderung der Strafvollzugs- und Kriminalpolitik liegt nicht nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, sondern auch der über 4 000 Gefangenen in den Westberliner Knästen.

Dieter K u n z e l m a n n
für die Fraktion der AL



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS - SPD - FRAKTION BERLIN
SPD P R E S S E S T E L L E SPD

Enquetekommission Strafvollzug
SPD und AL fordern wichtige Reformschritte

Zu der Pressemitteilung der AL-Fraktion vom heutigen Tag, betrifft Enquete-Kommission Strafvollzug, erklärt der rechtspolitische Sprecher der SPD-Fraktion des Abgeordnetenhauses, Dr. Andreas G e r l :

Nach intensiven monatelangen Beratungen haben sich die Vertreter von SPD und AL in der Enquete-Kommission über die Betreuungsarbeit im Berliner Strafvollzug auf gemeinsame Schlußempfehlungen geeinigt, in denen wichtige Reformschritte für den Berliner Strafvollzug gefordert werden.

In der von den angehörten Sachverständigen vermittelten Erkenntnis,

STOP CLOWNING AROUND !



daß die in den letzten Jahren vollzogene zunehmende Reglementierung des Berliner Strafvollzugs zu einer Verunsicherung der Mitarbeiter und zu einer Belastung des Vollzugsklimas geführt hat, fordern beide Fraktionen, die Kompetenzen der Vollzugsbeamten wieder zu stärken, so daß jeder Beamte wieder die volle Verantwortung für Behandlung und Sicherheit der Gefangenen zu tragen hat. Die Einrichtung von besonderen Sicherheitsgruppen hat sich als für die Sicherheit nicht hilfreich erwiesen. Für Hochsicherheitsbereiche besteht aus heutiger Sicht kein Bedarf. Die Einrichtung von Sicherheitsbeauftragten in den Anstalten - allerdings auf niedrigerer Stufe innerhalb der Stellenhierarchie - wird von beiden Fraktionen für sinnvoll erachtet.

Zur Verbesserung der medizinischen Versorgung der Gefangenen schlagen beide Fraktionen vor, den medizinischen Dienst der Aufsicht des Senators für Gesundheit, Soziales und Familie zu unterstellen, die ambulante medizinische Versorgung zu verbessern und den Gefangenen auch Krankenversicherungsschutz zu gewähren.

Beide Fraktionen treten für die Verbesserung des Wohngruppenvollzugs im geschlossenen Vollzug, für den Ausbau des offenen Vollzugs und für die Entwicklung von Sanktionen ein, die Freiheitsstrafen teilweise entbehrlich machen können.

Weder ist in dem Papier von einer radikalen Veränderung des Strafvollzugs die Rede, noch wird die völlige Abschaffung der Gefängnisse auch nur als Fernziel postuliert.

SPD-Pressestelle ++++++++ rundsen



*Wenn es morgens läutet,
ist es nicht mehr der
Milchmann.*

Diese Erklärungen und das Papier waren der Auftakt zu einer Kampagne, wie sie Berlin schon lange nicht gesehen hatte. Presse, Rundfunk und Fernsehen kommentierten, diffamierten und moralisierten, so daß auch dem unpolitischsten Bürger auf Anhieb klar sein mußte, wohin hier der Hase laufen sollte. Natürlich - und kaum der Erwähnung wert -

stieß auch die Polizei und Kripo ins gleiche Horn, wobei getrost jeder bei der Mehrheit der Bürger, jenem "Rübe-ab"-Potential, auf Verständnis und Wohlwollen rechnen konnte, nachdem man ihnen mit dem Slogan: "Die Schwerverbrecher sollen jetzt auf die Bevölkerung losgelassen werden", zuvor erst so richtig eingeheizt hatte.

Obwohl - oder gerade, weil ... - auch in Berlin die F.D.P. bei den nächsten Wahlen (10.3.85) kaum eine Chance hat die 5 %-Grenze zu erreichen, benutzte unser 'liberaler' Justizsenator (seine Liberalität scheint weit rechts vom rechten CDU-Flügel angesiedelt zu sein) die auf dem Tablett servierte Gelegenheit, sich profilierend als Moralapostel aufzuspielen, einen 'wohlweislich' offenen Brief an den Berliner SPD-Favoriten und Spitzenkandidaten Dr. Hans Apel zu schreiben, um vielleicht doch noch ein paar Stimmchen für seine Partei zu retten. Wer jedoch seine jetzige Justiz-Politik kennt und sich dabei an die Wahlversprechen der F.D.P. zum Thema Strafvollzug ("Thesen") erinnert, der kann den nachfolgend abgedruckten Brief nur richtig interpretieren und seine eindeutigen Schlüsse daraus ziehen: Zu offensichtlich ist das eingeleitete Manöver.



Herrn Bundesminister a.D.
Dr. Hans Apel, MdB

Rögenfeld 42 c
2000 Hamburg 67

Sehr geehrter Herr Dr. Apel!

Erlauben Sie mir, daß ich mich an Sie in Ihrer Eigenschaft als Spitzenkandidat der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für das Amt des Regierenden Bürgermeisters in Berlin wende, nachdem im TAGESSPIEGEL vom 28. September 1984 über einen gemeinsamen Entwurf für Schlußfolgerungen und Empfehlungen (Teil des Abschlußberichtes) der Enquete-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Betreuung der Gefangenen im Berliner Strafvollzug berichtet worden ist.

Die gemeinsam von AL und SPD erarbeitete Stellungnahme, die nach der Beratung in der Enquete-Kommission bedarf, stellt - soweit ich dies übersehen kann - die erste größere politische Gemeinschaftsaktion beider Parteien dar. Ich füge diesem Schreiben eine Fotokopie der "Schlußfolgerungen und Empfehlungen" sowie eine Fotokopie der im TAGESSPIEGEL vom 28. September 84, in der BERLINER MORGENPOST vom selben Tage und in der TAGESZEITUNG vom 27. September 1984 erschienenen Artikel bei.

Die genannten "Schlußfolgerungen und Empfehlungen" enthalten eine völlige Abkehr vorder auch von der SPD bisher mitverantworteten Vollzugspolitik und von den Grundlagen des Strafvollzugsgesetzes, das der Deutsche Bundestag in der Zeit der sozial-liberalen Koalition bekanntlich einstimmig verabschiedet hat. So verlangt das Papier langfristig die Abschaffung der Freiheitsstrafe (Seite 17: "... stationäre Sanktionen sind deshalb abzuschaffen"); es möchte die Verhängung und den Vollzug von Strafen weitgehend entbehrlich machen und an anderer Stelle den (offenbar zivilrechtlichen) Interessenausgleich zwischen Opfern und Tätern setzen; schließlich soll der Behandlungsvollzug und insbesondere die Sozialtherapie, für deren Ausbau sich gerade die SPD-Bundestagsfraktion einsetzt, aufgegeben werden; darüber hinaus sollen die auch zur besseren Differenzierung des Vollzugs notwendigen Bauvorhaben gestoppt und die zum Schutze der Öffentlichkeit notwendigen Sicherheitsmaßnahmen entscheidend eingeschränkt, wenn nicht abgeschafft werden.

Ich beschränke mich hier auf diese



*Dafür ist es abends
aber auch nicht mehr
der Blumenbote*

wenigen Hinweise, da ich der Debatte im einzelnen, die im Abgeordnetenhaus noch geführt werden muß, nicht vorgreifen will. Wie Sie vielleicht noch wissen, habe ich sowohl als Vorsitzender der F.D.P.-Fraktion des Abgeordnetenhauses bis April 1975, als Vorsitzender des damaligen Justizausschusses des Abgeordnetenhauses bis zum selben Zeitpunkt und als Senator für Justiz in der Berliner sozial-liberalen Koalition - als solcher wenn auch nur für kurze Zeit in den Jahren 1975 und 1976 - Verantwortung und Mitverantwortung für den Berliner Strafvollzug getragen und kenne nicht nur die Haltung des der SPD angehörenden von mir hoch geschätzten und leider frühzeitig verstorbenen Justizsenators Horst Korber, sondern auch die Vollzugspolitik der SPD-Fraktion des Abgeordnetenhauses seit mindestens Februar 1963, die gemeinsam mit der F.D.P. alle politischen Maßnahmen und Initiativen für den in der Bundesrepublik Deutschland beispielhaften Berliner Vollzug vertreten hat.

Zum gleichen Zeitpunkt, da AL und SPD in ihrer ersten Gemeinschaftsaktion eine - man muß mit dem AL-Abgeordneten Kunzelmann sagen - "radikal veränderte" Verbrechensbekämpfung vorschlagen, bemüht sich der Ihrer Partei angehörende hessische Justizminister um die Bewilligung des Baus neuer Vollzugsanstalten und kämpft die der SPD angehörende Hamburger Justizsenatorin wegen des Vorwurfs mangelnder Sicherheit in den Hamburger Vollzugsanstalten um ihr politisches Überleben.

Ich bitte Sie daher, sowohl im Interesse eines geordneten Vollzugs wie auch im Interesse der arbeitenden und rechtstreuen Bürger unserer Stadt um Mitteilung, ob von Ihnen die in dem gemeinsamen Papier von

AL und SPD vertretene Fundamentalopposition Ihre Billigung findet.

Bitte, haben Sie Verständnis dafür, wenn ich dieses Schreiben der Öffentlichkeit zugänglich mache.

Übrigens habe ich es sehr bedauert, daß Sie Ihre Ankündigung nicht wahr gemacht haben, sich durch Besuche der Berliner Senatsverwaltungen über die besonderen Probleme Berlins informieren zu lassen. Vielleicht hätte Sie ein solcher Besuch in der Senatsverwaltung für Justiz dazu veranlaßt, den unverständlichen Angriff von AL und SPD auf den Berliner Vollzug und damit auf die Sicherheit unserer Bürger zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Oxfort

Hermann Oxfort
(Senator für Justiz)
Berlin, den 1. Oktober 1984



Wie nicht anders zu erwarten, gab die Justizverwaltung gleich eine ihnen passende Pressemitteilung dazu über ihren Ticker, in der auch wieder prompt die Ängste in der Bevölkerung benutzt wurden, indem man die 'losgelassene' Schwerverbrecher-Version u.a. bemühte, um eindeutig einseitig zu 'informieren'. Das war am 1. Oktober 1984.

Der Pressewald in Berlin sah am 2. Oktober dementsprechend aus, und "Lieschen Müller" konnte beim Lesen ihrer Zeitung (wobei wir die TAZ-Leser ausschließen) voller Angst der Vision nachhängen, daß SPD und AL laut Aussagen der Regierungsparteien den Rechtsstaat abschaffen wollten, um das Chaos zu kreieren. Die Wahlkampf-Propaganda, so kann man sagen, fiel auf fruchtbaren Boden.



Die vom SPD-Sprecher (Wilhelm Wiegreffe) am 2. Oktober 1984 formulierte Presseerklärung: "SPD weist Angriffe Oxforts zurück", in der er darauf hinwies, daß das in Frage stehende Papier bis jetzt weder beraten noch bewilligt worden sei, konnte die so geschickt aufgewühlten Gemüter allerdings nur unzureichend beruhigen. Auch nicht das Dementi, "nachdem es sich nicht um ein gemeinsames Papier der SPD und AL handeln würde". Dies jedenfalls wurde einem klar, nachdem auch am 3. Oktober 1984 die Zeitungen zwar das Dementi brachten, jedoch eindeutige Tendenzen aufwiesen. Die Ausnahme natürlich auch hier wieder die TAGESZEITUNG. Richtiggehend 'wohltuend' unterschied sich das sogar eine Presseerklärung der Gewerkschaft "ötv", die durch Teile ihrer Mitglieder ja besonders mit dem zur Diskussion stehenden Thema vertraut ist. Logischerweise herrschen hier die Interessen der Vollzugsbediensteten vor, doch sind diese wenigstens teilweise mit denen der Insassen identisch. Komischerweise. Was fehlt, ist eben eine eigene Gewerkschaft, eine Gewerkschaft der Inhaftierten. Doch hier erst einmal die Erklärung der "ötv":

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHE DIENSTE,
TRANSPORT UND VERKEHR IM DGB

PRESSEERKLÄRUNG

"ötv": Oxfort, AL/SPD auf Irrwegen



Bei der Diskussion über den Berliner Strafvollzug handelt es sich weitgehend um Forderungen zur Verbesserung des Justizvollzuges, die vor Jahren von der Gewerkschaft "ötv" erhoben und in Ansätzen verwirklicht wurden. In dem 'Knastpapier' wurden jedoch sinnvolle Forderungen durch pseudoprogressive Thesen verfälscht. So löst z.B. eine Diskussion über eine Gesellschaft ohne Gefängnisse keine der heute im Justizvollzug bestehenden Probleme. Ein Justizsenator, der sich in seiner Kritik an solchen Thesen orientiert, übersieht die positiven Kernpunkte dieses Papiers.

"Unabdingbar" ist es, die Anstalten zu entlasten und Gefangene nicht länger in Massenquartieren zusammenzupferchen. Wir fordern nicht blindlings einfach neue Anstaltsbauten. Wir sehen durchaus die Gefahr, daß neue Haftplätze zu einer erhöhten Nachfrage und schließlich zu noch höherer Belegung führen können. Die Erhöhung der Berliner Haftkapazität wird von uns nur begrüßt, sofern diese zu einem wesentlichen Ausbau des offenen Vollzuges einschließlich des Freigangs führt und im geschlossenen Vollzug mehr Differenzierung ermöglicht", erklärte der stellvertretende Vorsitzende der Gewerkschaft "ötv", Kurt Lange.

Es befremdet, daß die berufliche Lage der Mitarbeiter des Vollzuges in dem Gefängnispapier mangelhaft beschrieben wird. So kann es nicht hingenommen werden, daß Vollzugs-



beamte als Aufstiegsvoraussetzung die Fachhochschule für Sozialarbeit besuchen sollen. Laufbahnen müssen vielmehr generell durchlässig gemacht werden.

Die baulich-technische Ausstattung, z.B. des Neubaus der VAFF (Vollzugsanstalt für Frauen), ist offenbar auf Zeiten des Terrorismus zurückzuführen. Bewachungstürme für den Frauenvollzug sind ein Unding. Sie zudem unter Verdünnung des Personals der Männeranstalten besetzen zu wollen (37 Mitarbeiter), läuft behandlungsorientierten Grundsätzen zuwider. Lange sagt: "Wir fordern daher nochmals, den Vollzugsdienst, der Betreuungsdienst ist, von bloßen Außen- und Sicherungsdiensten zu befreien. Wir bedauern, daß durch derartige Veröffentlichungen profilierungssüchtiger Politiker erneut verzerrte Darstellungen des Justizvollzuges erfolgen. Wir warnen davor, den Justizvollzug zum Wahlkampfthema zu mißbrauchen - denn wohl allen Parteien sind bundesweit Versäumnisse nachzuweisen."

Eine ausführliche Stellungnahme der Gewerkschaft "ötv" Berlin wird dann

erstellt werden, wenn das Papier der Enquete-Kommission den Mitarbeitern des Justizvollzuges vorliegt. Alle jetzt abgegebenen Stellungnahmen beziehen sich auf in der Öffentlichkeit diskutierte Auszüge aus dem Bericht der Enquete-Kommission.

"ötv" Berlin
 Pressestelle ++++++ werner ruhnke

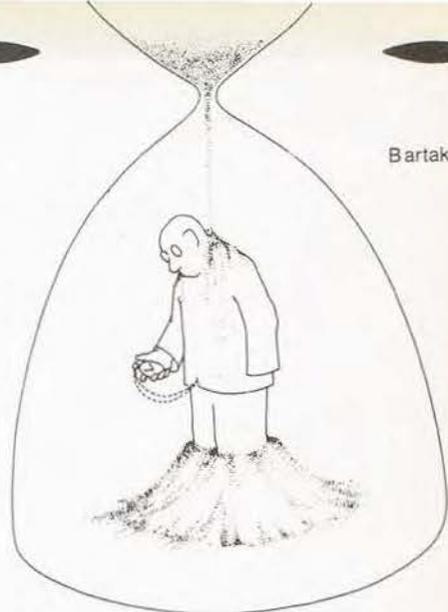


Und genau damit kommen wir zum Kern der Angelegenheit, zu einem gemeinsamen Nenner, wenn man so will: Durch die (nicht nur) vom Justizsenator hochstilisierte Angst - mit Blick auf die kommenden Wahlen - vergißt man anscheinend, die positiven Kernpunkte des Papiers einer näheren Betrachtung zu unterziehen bzw. unterläßt man dies bewußt, weil es einfach nicht in das politische Konzept paßt. Und schon gar nicht jetzt! Der Kampf um die Macht, Ansehen (?) und Pfründe läuft auf vollen Touren, und im Moment sind wir - die Gefangenen - wie so oft nur Mittel zum Zweck, wobei der Zweck bekanntlich alle Mittel zu heilen scheint.

In Sachen Enquete-Kommission ging es indessen weiter. CDU und F.D.P. brachten ihr gemeinsames Papier ein, das allerdings nur in ganz schwachen Ansätzen mit dem der AL/SPD zu vergleichen ist und bei dem besonders auffällt, daß man sich beispielsweise unter der Rubrik 'Personalwirtschaftliche Maßnahmen' um die

- funktionsgerechte Besoldung der Leiter der Justizvollzugsanstalten;
- Bewilligung weiterer Werkbeamter zur Einführung von Schichtarbeit in Justizvollzugsanstalten;
- Bewilligung von Personal zur Beaufsichtigung von Arbeitskommandos

kümmern will. (Das vollständige Papier - wir besitzen zur Zeit nur Auszüge davon - veröffentlichen wir in einem der nächsten LICHTBLICKE.)



Bartak

Bei der Unterschiedlichkeit der politischen Vorstellungen waren nicht nur die getrennt erarbeiteten Papiere vorzusehen, sondern auch, daß man letztlich wohl gar keinen gemeinsamen Level finden würde.

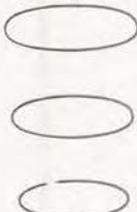
Die Überschrift des TAGESSPIEGELS vom 11. Oktober 1984: "Kommission zum Strafvollzug wegen Stimmengleichheit ohne Schlußbericht", bewahrheitete diese Befürchtungen und stellte klar, "daß die vom Abgeordnetenhaus 1982 eingesetzte Enquete-Kommission bei ihrer 25. Sitzung mit einem 'Patt' gescheitert war.

30 Monate Arbeit umsonst? Wurschtelt man jetzt im Strafvollzug so weiter wie bisher? Jeder weiß nur, daß es eine ganze Reihe dieser und ähnlicher Fragen gibt, die auf baldige Antwort warten. Gerade uns wird man sie aber sobald nicht geben, auch nicht geben wollen.

Der 'Fall Dr. Volker Leschhorn' ist heute bei den meisten vergessen, verdrängt worden, die Papiere der Enquete-Kommission werden es wohl auch bald sein. Daran sollten wir alle denken, wenn es per Briefwahl unser 'Dankeschön' zu verteilen gilt - viertausendmal! Haben wir auch sonst nichts zu sagen, so ist das zum 10.3.1985 anders. Ganz anders. Tragen wir also durch unsere Stimme mit dazu bei, daß Resozialisierung nicht nur ein Schlagwort bleibt und dementsprechend zu jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit mißbraucht wird, sondern sorgen wir mit dafür, daß durch positive Veränderungen im Strafvollzug zur reellen Möglichkeit wird, was heute im Grunde genommen verwehrt ist: Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Der nächste Justizsenator sollte deshalb auch sein, was der heutige nur vorgibt: liberal - und den Problemen des Strafvollzuges gegenüber aufgeschlossen.

-war-



GEDANKEN EINES JUSTIZBEDIENTETEN
ZU EINER SEELISCHEN NOTLAGE

In meiner Eigenschaft als Justizbeamter kam ich heute in einen seelischen Zwiespalt. Ich wurde in einen rechtsfreien Raum meines Ermessensspielraums genötigt, der durch unzuverlässige Anordnung beseitigt werden könnte.

Betonen möchte ich an dieser Stelle, daß es mir als Weisungsgebundenen nicht zusteht, an den mir übergeordneten Organen Kritik zu üben. Doch sollte nicht übersehen werden, daß durch lückenhafte Anordnungen der weisungsgebundene Beamte in eine seelische Krise geraten kann.

Jeder Beamte hat ein hohes Maß moralischer Verantwortung und erzieherischer Funktion auszuüben. Der Gefangene, der einen zweifelnden Beamten vor sich zu stehen weiß, wird diesem Bediensteten nicht jenen Gehorsam entgegenbringen, den er zu bringen haben sollte. Erwähnen möchte ich noch, daß ich von Ehrfurcht erfüllt bin von unseren Gesetzen und Weisungen, die eindeutig scheiden in richtig und falsch.

Doch heute mittag wurde ich in einen Vorfall verwickelt, der mich fragen läßt, ob eine richtige Weisung auf Kosten einer anderen richtigen Weisung aufgehoben werden darf.

Als ich zugriff, rief der Gefangene Meier ein energisches "Halt!" und fragte: "Was wollen Sie?"

Gewohnt, einwandfreie Antworten zu geben, erwiderte ich: "Das Telefon wegstellen."

Der 'Kreativ-Teil' ist uns schon fast zur lieben Gewohnheit geworden, wenn man das nach nur drei Ausgaben dieser Art bereits so bezeichnen kann. 'Aufgemacht' wird dieser Teil des LICHTBLICKS diesmal mit einer Erzählung von Peter Ferrara, die er uns liebenswürdigerweise zur Verfügung stellte.

Kurzbiographie:

Peter Ferrara wurde 1947 in Friedberg geboren. Er besuchte die Schauspielschule in Wiesbaden. Seit 11 Jahren befindet er sich jetzt im Knast; seit sieben Jahren schreibt und veröffentlicht er. Unter anderem ist von ihm bis jetzt erschienen:

"Das Messer der Hoffnung" (Roman), "Der Einschnitt" (Erzählungen), "Die Zeichen am Himmel" (Erzählungen), "Nicht das ganze Leben" (Erzählungen), "Wozu ...?" (Gedichtband), "Die Gruft" (Hörspiel), "Schöne heile Welt" (Lyrik-Grafik-Mappe), "Die Kunst den Knast im Kampf zu kaufen" (Ton-Cassette) und "Lebenslänglich" (Feature). Peter Ferrara ist Mitglied im Verband deutscher Schriftsteller (VS) und nebenbei Herausgeber von LitSignale.

Der Rest des 'Kreativ-Teils' ist 'Quer-Beet' und enthält Gedichte und Geschichten, die uns persönlich zugesagt haben und von denen wir meinen, daß auch andere Inhaftierte etwas davon haben werden. Viel Spaß bei diesem Teil des LICHTBLICKS - und eine gehörige Portion Nachdenklichkeit, die in jedem Fall angebracht sein wird.

In irritierend heftiger Form, gab er zurück: "Wieso?"

Daraufhin belehrte ich ihn über seine Lage als Häftling und meine Funktion folgendermaßen: "Im Gefängnis dürfen Sie nur einmal am Tag, insgesamt zweimal die Woche telefonieren. Die Dauer des Telefonats darf fünf Minuten nicht überschreiten. Auch wenn Sie in einem öffentlichen Krankenhaus sind, so sind Sie doch weiterhin ein Gefangener. Somit unterliegen Sie der Anstaltsordnung und müssen meinen Weisungen widerspruchslos Folge leisten."

Normalerweise vermeide ich vertrauliche Gespräche mit Gefangenen. In diesem Fall schien mir seine Krankheit - er litt an Nierensteinen - Anlaß zu sein, einen menschlichen Ton in meine Rede zu bringen.

Ungeachtet dessen gab der Häftling heftig zurück: "Erstens bin ich im Krankenhaus und zweitens zahle ich die Gespräche."

Er schien mich nicht verstanden zu haben. Es ist meine Aufgabe, Häftlinge zu belehren. Ich wiederholte, diesmal eine Tonlage schärfer: "Sie kennen die Vorschrift! Ein Telefonat am Tag, höchstens zwei in der Woche."

Er schaute mich an. Betont ruhig, meinte er: "Ich sehe ein, im Knast könnte ich durch lange Telefonate

Heute vormittag bekam ich den Befehl, meinen Dienst im städtischen Krankenhaus zu verbringen. Dort lag ein gewisser Häftling Meier, um operiert zu werden. Unser Haftkrankenhaus war für einen derartigen Zweck nicht eingerichtet.

Gegen neun Uhr betrat ich das Krankenzimmer. Zu meinem Erstaunen bemerkte ich neben dem Krankenbett des Gefangenen einen Telefonapparat. Befragt, woher er sei und mit wessen Genehmigung er installiert wurde, erklärte der Häftling Meier, dies wäre ein Krankenhaus-Telefon. Die Unkosten, somit die Telefongebühren, gingen zu seinen Lasten. Meine sofortige Nachforschung ergab, daß der Gefangene ausreichend Geldmittel an der Kasse der Krankenhauses hinterlegt hatte, um die Telefonkosten zu decken. Fernerhin, daß es für dieses Haus normal sei, Patienten ein Telefon zu überlassen.

Zwei Stunden später führte der Gefangene ein Telefongespräch. Mein Blick auf die Uhr zeigte an, daß es länger als die - gemäß der Dienst-anweisung - erlaubten fünf Minuten dauerte. Nach Beendigung des Gesprächs ging ich auf das Bett des Gefangenen zu, um das Telefon in die hintere Ecke des Raumes zu stellen.

den Apparat blockieren. Oder durch meine Telefonate wichtige Dienstgespräche verunmöglichen. Alles einsichtige Dinge. Aber ich bin nicht im Knast. Dieses Telefon ist ausdrücklich für dieses Zimmer. Also, was soll's?"

Er wollte Schwierigkeiten machen. Unter Androhung einer dienstlichen Meldung versuchte ich ihm eindringlich das Verbotene seiner Handlung klar zu machen: "Es geht nicht um Blockaden. Sie sind und bleiben ein Gefangener, ungeachtet der Öffentlichkeit, bis zum Tage Ihrer Entlassung. In dieser Zeit unterliegen Sie unseren Vorschriften. Hüten Sie sich vor Widerstand, er könnte ungeahnte Folgen nach sich ziehen."

Ich gebe zu, im Normalfall wäre der Widerstand des Gefangenen durch einfache körperliche Gewalt zu brechen gewesen. Hier aber, einem Bettlägerigen gegenüber, scheute ich mich, derartige Mittel anzuwenden.

Er nutzte die Lage sofort aus. "Gegen welche Vorschrift über die Sicherheit und Ordnung verstoße ich, wenn ich im Krankenhaus mehr als einmal telefoniere? Wer wird geschädigt? Welche Sicherheitsbelange berühre ich? Jede Anordnung hat einen Sinn. Wo liegt hier der Sinn?"

Vorschriftsmäßig erwiderte ich: "Ich warne Sie! Befolgen Sie meine Anordnung, sonst ..." Hier jedoch stockte ich. Es mußte weiter lauten: "... sonst wird gegen Sie sofort vollziehbarer Arrest ausgesprochen." Aber das ging ja nicht.

Sofort fragte er nach: "Ich bin ein Häftling? Egal wo ich bin? Die Vorschriften gelten auch hier?"

Dem lobenswerten Entschluß, sich in die staatliche Gewalt zu fügen, konnte ich nur milde unterstützen: "So bitter es für Sie ist, ja!"

Er schaute mich seltsam an. "Dann bestehe ich darauf", sagte er und lächelte, "daß die Tür des Krankenzimmers um 22 Uhr verschlossen wird, Gitter vor das Fenster gezogen werden und um 24 Uhr das Licht gelöscht wird. Außerdem muß ein Guckloch in die Krankenhaustür gebohrt werden. Sie wissen, ich habe das Recht auf einen verschlossenen Haftraum."

Ich horchte auf. Was hatte er gesagt? Wollte er drohen? Ich muß ein fragendes Gesicht gemacht haben, denn er wiederholte: "Ich habe den Anspruch auf einen verschlossenen Haftraum. Wenn Sie mir das Telefon wegnehmen, schreie ich so lange, bis mein Recht auf die verschlossene und verriegelte Tür erfüllt ist, klar?"

Mein Mund muß wohl offen gestanden haben. Ich spürte, wie er sich plötzlich schloß. Dann besann ich mich meiner Pflicht und belehrte: "In einem Gebäude, das nicht Eigentum der Justizverwaltung ist, dürfen keinerlei bauliche Veränderungen vorgenommen werden."

Der Häftling kreischte: "Sie verweigern mir mein Recht auf eine verschlossene Zelle? Dann haben Sie auch nicht das Recht, auf die Telefonanweisung zu bestehen. Wenn ich die Anordnungen befolgen soll, dann müssen Sie vorbildlich sein."

Nun wurde ich doch unruhig. Von seinem Standpunkt aus gesehen hatte er recht. Sobald ich meiner Weisung nachginge und ihm das Telefon wegnehme, würde er auf meine Dienstpflicht und damit auf seine verriegelte Zellentür bestehen. Letzteres aber war unmöglich. Ließ ich ihm aber die Gewähr des ständigen Telefonierens, würde ich mich automatisch eines Weisungsverstoßes schuldig machen. Wie auch immer ich

mich verhalten würde, ich mußte mich gegen die Dienstvorschrift vergehen.

Es fiel mir schwer, den Zweifel und die quälende Frage zu überwinden. Angesichts der Tatsache, daß es einer sofortigen Entscheidung bedurfte, entschloß ich mich, keine Entscheidung zu treffen und den rechtsfreien Raum zu belassen wie er war. Anders ausgedrückt: Ich ließ dem Gefangenen das Telefon. Mit den Worten: "Dann lassen wir's halt wie es ist", drehte ich mich um.

Meinen Gewissenskonflikt minderte ich mit dem Trost, daß an dem Umstand des Verstoßes gegen eine Weisung, die Justiz als Administration beteiligt war. Es geht nicht an, daß Justizbedienstete durch nicht eindeutige Weisungen, in rechtsfreien Räumen in derart tiefgreifende Verunsicherung gedrängt werden. Gleich nach der Rückkehr heute abend in die Haftanstalt, entwarf ich ein Schreiben an meinen weisungsbefugten Vorgesetzten, in dem ich meinen Gewissenskonflikt schilderte. Zugleich bat ich um Versetzung in den Innendienst, um derartigen Zweifeln nicht länger unterworfen sein zu müssen. Erst wenn die Justiz alles unter Kontrolle hat und überall, an jedem Ort Gehorsam erwarten kann, wird die Anfälligkeit für seelischen Zwiespalt und dienstschädlicher Verwirrung von Justizbeamten überwunden sein.

Peter Ferrara



Aus dem Abseits

die nur am tage schlafen können
die leben in der nacht
die verkaufen ihren körper
die nadeln in die venen bohren
die mit den hungrigen augen
die reste fressen
die saufen und kotzen und schreien
die ihr abschaum nennt
die ohne dach über dem kopf
die nur den himmel kennen
die mit der dumpfen wut
die nicht wissen warum
die auf der flucht
die angst ausfüllt
die ihr scheitern laßt
die keine hürde nehmen
die niemals helden werden
die längst verstummt sind
die immer auf der suche sind
die kein ziel mehr haben
die ihr verachtet

sind menschen
und was seid ihr?

(Peter Jürgen B o o c k)



Dummheit ist ein gefährlicherer Feind des Guten als Bosheit. Gegen das Böse läßt sich protestieren, es läßt sich bloßstellen, es läßt sich notfalls mit Gewalt verhindern, das Böse trägt immer den Keim der Selbstzerstörung in sich, indem es mindestens ein Unbehagen im Menschen zurückerläßt. Gegen die Dummheit sind wir wehrlos. Weder mit Protesten noch durch Gewalt läßt sich hier etwas ausrichten; Gründe verfangen nicht; Tatsachen, die dem eigenen Vorurteil widersprechen, brauchen einfach nicht geglaubt zu werden - in solchen Fällen wird der Dumme sogar kritisch -, und wenn sie unausweichlich sind, können sie einfach als nichtssagende Einzelfälle beiseitegeschoben werden. Dabei ist der Dumme im Unterschied zum Bösen restlos mit sich selbst zufrieden; ja, er wird sogar gefährlich, indem er leicht gereizt zum Angriff übergeht. Daher ist dem Dummen gegenüber mehr Vorsicht geboten als gegenüber dem Bösen. Niemals werden wir mehr versuchen, den Dummen durch Gründe zu überzeugen; es ist sinnlos und gefährlich.

Um zu wissen, wie wir der Dummheit beikommen können, müssen wir ihr Wesen zu verstehen suchen. Soviel ist sicher, daß sie nicht wesentlich ein intellektueller, sondern ein menschlicher Defekt ist. Es gibt intellektuell außerordentlich bewegliche Menschen, die dumm sind, und intellektuell sehr Schwerfällige, die alles andere als dumm sind. Diese Entdeckung machen wir zu unserer Überraschung anlässlich bestimmter Situationen. Dabei gewinnt man weniger den Eindruck, daß die Dummheit ein angeborener Defekt ist, als daß unter bestimmten Umständen die Menschen dumm gemacht werden, bzw. sich dumm machen lassen. Wir beobachten weiterhin, daß abgeschlossen und einsam lebende Menschen diesen Defekt seltener zeigen als zur Gesellung neigende oder verurteilte Menschen und Menschengruppen. So scheint die Dummheit vielleicht weniger ein psychologisches als ein soziologisches Problem zu sein. Sie ist eine besondere Form der Einwirkung geschichtlicher Umstände auf den Menschen, eine psychologische Begleiterscheinung bestimmter äußerer Verhältnisse. Beigenaurem Zusehen zeigt sich, daß jede äußere Machtentfaltung, sei sie politischer oder religiöser Art, einen großen Teil der Menschen mit Dummheit schlägt. Ja, es hat den Anschein, als sei das geradezu ein soziologisch-psychologisches Gesetz. Die Macht der einen braucht die Dummheit der anderen. Der Vorgang dabei ist nicht der, daß bestimmte - also etwa intellektuelle - Anlagen des Menschen plötzlich verkümmern

stammheim

stammheim ist nur aus beton neutraler baustoff für hochhäuser, bunker und futtersilos

stammheim ist todsicher im siebten stock wurde das mit schwäbischer gründlichkeit bewiesen

stammheim ist auch architektur mit fassungsvermögen, billig und außerhalb vor der eigenen tür hat man sowas ja nicht gern

stammheim ist ein modell der verteidigung des rechtsstaats mit allen zu gebote stehenden mitteln

stammheim ist unter anderem im ausland so bekannt wie bergen-belsen, blitzkrieg und berufsverbot

stammheim ist nicht zuletzt eine tradition in deutschland bei der verdrängung immer noch erheblich ist

stammheim? das sind doch alles gerüchte!

(Peter Jürgen B o o c k)

oder ausfallen, sondern daß unter dem Überwältigenden Eindruck der Machtentfaltung dem Menschen seine innere Selbständigkeit geraubt wird und daß dieser nun - mehr oder weniger unbewußt - darauf verzichtet, zu den sich ergebenden Lebenslagen ein eigenes Verhalten zu finden. Daß der Dumme oft bockig ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß er nicht selbständig ist. Man spürt es geradezu im Gespräch mit ihm, daß man es gar nicht mit ihm selbst, mit ihm persönlich, sondern mit über ihm mächtig gewordenen Schlagworten, Parolen etc. zu tun hat. Er ist in einem Banne, er ist verblendet, er ist in seinem eigenen Wesen mißbraucht, mißhandelt. So zum willenlosen Instrument geworden, wird der Dumme auch zu allem Bösen fähig sein und zugleich unfähig, dies als Böses zu erkennen. Hier liegt die Gefahr eines diabolischen Mißbrauchs. Dadurch werden

Menschen für immer zugrunde gerichtet werden können.

Aber es ist gerade hier auch ganz deutlich, daß nicht ein Akt der Belehrung, sondern allein ein Akt der Befreiung die Dummheit überwinden könnte. Dabei wird man sich damit abfinden müssen, daß eine echte innere Befreiung in den allermeisten Fällen erst möglich wird, nachdem die äußere Befreiung vorgegangen ist; bis dahin werden wir auf alle Versuche, den Dummen zu überzeugen, verzichten müssen. (...)

Dietrich Bonhoeffer
Theologe. Als Widerstandskämpfer hingerichtet. Lebte vom 4.2.1906 - 9.4.1945.

eine telefongesellschaft finanziert einen putsch ein mann wird auf der straße von unbekanntem erschossen der prääsident lügt im fernsehen und lächelt dabei weltmännisch profis foltern eine frau und werden aus steuergeldern bezahlt ein polizeibeamter schwört einen eid und wird im anschluß befördert alles verläuft völlig normal wie das auf und ab der aktienkurse oder etwa nicht?

(Peter Jürgen B o o c k)



Heinrich Böll Gedichte Klaus Staeck Collagen



Adorno hat geschrieben: Böll ist ein Dichter, der die Welt nicht nur beschreibt, sondern sie auch verändert.

Heinrich Böll (1917-1986) war ein deutscher Schriftsteller, Journalist und Friedensaktivist. Er war Mitglied der SPD und erhielt 1972 den Nobelpreis für Literatur. Seine Werke behandeln oft die soziale Situation in der Nachkriegszeit und die Rolle des Künstlers in der Gesellschaft.

Querheft 1
Verlag Lamuv

Schwarz: 1974
ISBN 3-921521-01-7

HEINRICH BÖLL
Gedichte
KLAUS STAECK
Collagen

Lamuv Verlag GmbH
Martinstraße 7, 5303 Bornheim-Merten, ISBN 3-921521-01-7

Bölls Gedichte sind seiner Prosa nah, verwandt dem Geiste und der Wortwahl nach, es sind aber auch wesentliche Unterschiede wahrnehmbar. So ist in den Gedichten das Wort bedeutend zwangloser und abstrakter. Abgeleitet von konkreten Dingen der lebendigen Wirklichkeit, wird es dennoch immer unabhängiger von ihnen, als ob es die Anziehungs-

kraft der Erde überwinde. In den Romanen und Erzählungen dient die Wirklichkeit selbst als künstlerischer Stoff - die Schicksale der handelnden Personen, ihre Lebensweise, ihre Handlungen, Beziehungen, Gedanken, ihre Sprache... Die Gedichte sind Extrakte der Wirklichkeit, destillierte, gereinigte Auszüge! Ebenso wie im Lateinischen hat das Wort "Spiritus" auch im Deutschen die zusätzliche Bedeutung "Geist". Bölls Gedichte enthalten den rektifizierten Geist seiner Poesie; der Dichter kleidet ihn in einfache konkrete Worte... nicht Leinen - Worte gibt die Muse ihm aus dem Schrank heraus...

Lew Kopelew



Band werden Listen mit den Orten veröffentlicht, die von US-Atomwaffen getroffen werden sollen; sie liegen auch in der Bundesrepublik und Österreich!

Wer dies alles liest, der kann nur noch sagen: Die Kriegspläne der USA müssen verhindert werden!

Herrad Schenk
Wir leben zusammen-nicht allein
Wohngemeinschaften heute



Originalausgabe

Herrad Schenk
WIR LEBEN ZUSAMMEN NICHT ALLEIN
- Wohngemeinschaften heute -
Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln
ISBN 3-462-01637-7 - DM 14,80

Wie hat sich die Wohngemeinschaft, die mit den politischen Kommunen Ende der 60er Jahre begann, in der zweiten Generation entwickelt? In den Gesprächen mit Herrad Schenk stellen sich verschiedene Wohngemeinschaften (von Studenten, Berufstätigen, Kleinfamilien, älteren Menschen und Landkommunen) selber dar. Kennzeichnend für alle ist, daß sie als Gegenentwurf zur Kleinfamilie weiter versuchen, traditionelles Rollenverhalten zu verändern, gleichzeitig aber eine Wendung zum Alltäglichen erkennen lassen, weg von den früheren Forderungen der totalen Intimität und Politisierung. Die Wohngemeinschaft der 80er Jahre hat sich etabliert, aber als Lebensform des Übergangs bleibt sie offen für Veränderungen, die ihre Mitglieder beweglich, kommunikationsbereit und problembewußt macht.

Herrad Schenk, Soziologin und Autorin von Romanen und Sachbüchern zum Thema Feminismus und alternativer Bewegung, lebt seit Jahren in einer Wohngemeinschaft.



CIA in Westeuropa

GÜNTER NEUBERGER/MICHAEL OPPER-SKALSKI
CIA in Westeuropa
Einleitung: Philip Agee

Mit bisher unveröffentlichten Geheimdokumenten der US-Armee für einen Kriegsfall in Europa

Lamuv Verlag GmbH
Martinstraße 7, 5303 Bornheim-Merten, ISBN 3-921521-59-9

Dieses Buch beschreibt nicht nur, wie der US-Geheimdienst CIA in Westeuropa operiert: Agenten tarnt, Organisationen gründet, falsche Nachrichten fabriziert, Gewerkschaften schwächen will, Parteien finanziert, faschistische Kreise unterstützt oder mit dem Bundesnachrichtendienst zusammenarbeitet. Es enthüllt darüber hinaus - und das dürfte nicht nur die Friedensbewegung interessieren - eine Reihe bisher unveröffentlichter Geheimdokumente der USA: Pläne für einen "Präventivschlag" mit Atomwaffen gegen die UdSSR, für den Einsatz von biologischen und chemischen Waffen im "Verteidigungsfall", für die "Befreiung" der DDR und CSSR bei gleichzeitiger Verhinderung der Wiedervereinigung Deutschlands... Im vorliegenden

BEKENNTNIS ZUR DEMOKRATIE

Ich bin ein guter Demokrat
schon seit jeher:
Seit man das wieder durfte,
war ich für Demokratie.
Ich habe mich deshalb sogar wiederholt fast zerstritten
mit meinem ältesten Freund,
und ich sage das auch zu meiner Frau:
"Für die Demokratie
sind wir jetzt ja alle."

Natürlich mit Maß,
da könnte sonst jeder kommen
und unsere Grundordnung
bekritteln oder zersetzen.
Wenn ich die Burschen nur sehe
habe ich schon genug:
Den inneren Feind
muß man auch heute bekämpfen.

Was Demokratie ist,
das entscheidet nicht dieses Gesindel.
Die haben gar nichts zu sagen!
Das entscheidet einzig die Mehrheit.
Sonst wäre das ja noch ärger als unter Adolf,
den haben wir immerhin gewählt und auch später
bestätigt durch Volksabstimmungen. Zwar hatte damals
nicht jeder eine Stimme. Aber ich weiß nicht,
wenn ich mich heute umsehe, ob das so schlecht war.
Ich meine nur, wenn eine Mehrheit von uns den Beschluß faßt
"Stimmenentzug", auch das ist Demokratie.

Verbrechern zum Beispiel kann man ja auch das Stimmrecht
entziehen, und diese Gammler und roten Unruhestifter
und Anarchisten sind Tiere. In früheren besseren Zeiten
wären die einfach vergast worden. Ich will nicht sagen
daß da nicht manchmal auch schweres Unrecht geschah.
Um das zu vermeiden, sind wir ja jetzt ein Rechtsstaat.
Doch wie schon der Name sagt, ist ein Rechtsstaat kein Linksstaat:
Wer ihn angreift, den muß man von rechts wegen unschädlich machen.
Und wenn die Mehrheit beschließt, dieses Ungeziefer
nicht länger zu dulden, dann wird es eben vertilgt.

Denn das muß man im Keim ersticken. Sobald erst der Zweifel
ungestraft laut werden darf, ist alles verloren.

Wir hätten nie standhalten können bis 45
umringt von Feinden, wenn nicht das erste falsche
Wort schon bedeutet hätte: Die Rübe ab!

Gewiß, das war zur Stunde der Not. Und die Härten
von damals wollen wir nicht wieder durchmachen müssen.
Aber auch wir sind umringt von Gefahren,
und Freiheit erfordert den Preis beständiger Wachsamkeit.
Drum, wer heute an unserer demokratischen Grundordnung rüttelt,
der darf keinerlei Schonung erwarten von ihr.

(Erich F r i e d)